



00  
g ue

00  
H 00





ÜBER  
STAATSKUNST  
UND  
GESETZGEBUNG

Repliz  
ZUR  
BEANTWORTUNG  
DER FRAGE

Wie kann man gewaltfamen Revolutionen am besten  
vorbeugen, oder sie, wenn sie da sind, am  
sichersten heilen?

VON  
JOHANN HEINRICH TIEFTRUNK.

BERLIN, 1791.  
IN DER VOSSISCHEN BUCHHANDLUNG.

7.640



UNTER  
STAATSKUNST  
VEREIN  
GESELLSCHAFT



JOHANN HEINRICH FRIEDRICH  
BERLIN 1770  
IN DER KÖNIGLICHEN BUCHHANDLUNG



SEINER EXCELLENZ  
DEM  
HOCHWOHLGEBORNEN HERRN  
HERRN  
JOHANN CHRISTOPH  
VON WÖLLNER,

ERBHERRN AUF GROSSEN-RIETZ, KLEINEN-RIETZ,  
BIRKHOLZ u. f. w.

KÖNIGLICH - PREUSSISCHEM WIRKLICHEN  
GEHEIMEN STAATS- UND JUSTIZ-  
MINISTER,

CHEF DES GEISTLICHEN DEPARTEMENTS, ERSTEM  
PRÄSIDENTEN DES LUTHERISCHEN OBER-CONSISTO-  
RIUMS, OBERKURATOR DER KÖNIGLICHEN  
UNIVERSITÄTEN u. f. w. u. f. w.

MEINEM HOCHGEBIETENDEN UND  
GNÄDIGEN HERRN.



SEINER EXCELLENZ

AN

HOCHEWORTSVERDIENTEN HERRN

AN DER

JOHANN CHRISTOPH  
VON WÖLLNER

BEREITET VON GROSSEN-NITZE, KEMNEN-NITZE

LEIPZIG, 1841

KÖNIGLICH-Preussischen Wirklichen  
Gemeinen Staats- und Justiz-  
Minister.

Das Original des Manuskripts befindet sich in  
der Handschriftensammlung des Königl.  
Lehr- und Unterrichts-Ministeriums.

Druck und Verlagsanstalt des Königl.  
Universitäts-Buchhandlungers

MEINEM HOCHGEWÜRDIGTEN UND

GNÄDIGEN HERRN



Hochwohlgeborner Herr!

Hochgebietender Geheimer Staats-  
und Justitz - Minister!

Gnädiger Herr!

Ich erlaube mir, die Ehre zu haben, Ihnen  
zu danken, dass Sie die Güte gehabt haben,  
mir die Erlaubnis zu geben, mich an Ihre  
Hochachtung zu wenden. Ich habe die Ehre,  
Ihre Gnade zu empfangen, und bin sehr  
glücklich, dass Sie die Güte gehabt haben,  
mich an Ihre Hochachtung zu wenden.  
Ich habe die Ehre, Ihre Gnade zu empfangen,  
und bin sehr glücklich, dass Sie die Güte  
gehabt haben, mich an Ihre Hochachtung  
zu wenden.

Es macht einen großen Theil meiner Glück-  
seligkeit aus, unter einer Regierung zu leben,  
welche seit langer Zeit von Maximem befehlet



Hochwohlgeborne Herr!

Hochgeachteter Geheimer Staats-  
und Julius - Minister!

Gnädiger Herr!

wird, die dem ruhigen Forscher die besten Winke zu einem reifen Systeme der Staatswissenschaft geben.

Ew. Excellenz nehmen an dieser Regierung durch rastlosen Eifer und edle Aufopferung Ihrer Zeit und Kräfte den rühmlichsten Antheil. Sie belieben Preussens Mäcen zu seyn, befördern Sittlichkeit und Wissenschaften, Künste und Kultur. Selbst Kenner dieser grossen Gegenstände, wissen Sie jeden Versuch an denselben zu würdigen, und bemühen Sich, den Geist der

8 X

Untersuchung zum Ernst und Anstand zu  
lenken, ~~mindest nicht die mir, sondern~~  
Erlauben Sie mir daher, daß ich, bei  
der Ueberreichung dieser Schrift, Ihnen  
die Hochachtung, welche Ihre Verdienste  
um den Staat erheischen, und die Dank-  
barkeit bezeuge, welche auch meine beson-  
dern Verhältniffe zu Ihnen als meinem  
gnädigen Chef begründen.

Glücklich würde ich mich schätzen,  
wenn mein geringer Versuch, die wissen-  
schaftlichen Principien der Staatskunst auf-



zustellen, Ihren gnädigen Beifall nicht ganz  
verfehlen, und Sie mich fernerhin Ihrer  
geneigten Protektion würdig achten woll-  
ten, der ich mit schuldigstem Respekt ver-  
harre

**Ewr. Excellenz**

meines gnädigen Chefs und Herrn

unterthäniger Diener

I. H. Tieftrunk



---

## I n h a l t.

	Seite.
<b>EINLEITUNG.</b> Glückliche Vorbedeutung für das Wohl der Menschheit beim Ausgange dieses Jahrhunderts -	1
<b>ERSTER ABSCHNITT.</b> Vorläufige Betrachtungen über des Menschen Werth und Recht, über Form und Zweck bürgerlicher Verfassung, über Principien der Politik und Gesetzgebung - - - - -	13
<b>ZWEITER ABSCHNITT.</b> Welches ist der unbedingte Zweck der Menschheit? - - - - -	78
<b>DRITTER ABSCHNITT.</b> Welches ist der Zweck einer bürgerlichen Verfassung? - - - - -	90
<b>VIERTER ABSCHNITT.</b> Welches ist die beste bürgerliche Verfassung der Staatsform? - - - - -	97
<b>FÜNFTER ABSCHNITT.</b> Was ist der Regent? und welches sind seine Pflichten? - - - - -	109
<b>SECHSTER ABSCHNITT.</b> Was ist ein Staatsbürger? Was hat er für Pflichten und Rechte? Wie ist er von seinem Regenten anzufehen? - - - - -	131
<b>SIEBENTER ABSCHNITT.</b> Wie beugt man gewaltfamen Revolutionen am besten vor? - - - - -	139
Schwierigkeiten. Ideales Vorbild. Gewöhnliches Schicksal der Staaten. Urfachen davon. Kein Staat muß sich für vollkommen halten in seiner Verfassung. Man muß den unbedingten Werth und Zweck der Menschheit kennen. Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen. Charakter der Freiheitsgesetze. Verhältniß des	

Sinnenlebens zur Freiheit. Regel für die Regierung hieraus. Klippen, welche von der Regierung vermieden werden müssen. Urtheil über Kaiser Joseph den Zweiten. Hauptmaximen der Regierung: Proportion der Last des Staats mit seinen Kräften; Gleichgewicht der Lasten unter allen Ständen. Wie ist das Gleichgewicht möglich? Werth, Zulässigkeit und Grenzen des Adels. Redlichkeit und Gerechtigkeit in der Politik gegen andere Staaten, und Gleichgewicht in der Ein- und Ausfuhr durch Kommerz.

ACHTER ABSCHNITT. Wie sind gewaltfame Staatsinfurrektionen am sichersten zu heilen?

100	Über das Einwirken?
101	Einleitung?
102	Ursachen?
103	Verhütung?
104	Heilung?
105	Verhütung?
106	Heilung?
107	Verhütung?
108	Heilung?
109	Verhütung?
110	Heilung?
111	Verhütung?
112	Heilung?
113	Verhütung?
114	Heilung?
115	Verhütung?
116	Heilung?
117	Verhütung?
118	Heilung?
119	Verhütung?
120	Heilung?



---

---

## Einleitung.

Glückliche Vorbedeutung für das Wohl der Menschheit beim  
Ausgange dieses Jahrhunderts.

**D**er Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts stellt  
so wichtige Begebenheiten auf, für den Regenten  
und Staatsmann, für den Geschichtschreiber und  
Philosophen, das vielleicht noch nie eine Epoche,  
seit die Menschheit steht; der jetzigen an Reichhal-  
tigkeit und Einfluss auf die Zukunft gleich kam.

Das politische Verhältniß der Reiche in Europa  
hat sich umgewälzt, große Staaten sind von ihrer  
colossalischen Höhe gefallen, und kleinere haben  
sich emporgeschwungen; auf ehemals barbarischen  
Fluren steigt die Kultur, und der schimmernden  
Pracht nähern sich Verlegenheit und darben-  
de Ar-  
muth; die Staatskunst athmet weisere Maximen, und  
Menschen- und Völkerrecht sind nicht mehr glei-

fende Töne. Die traurigen Scenen, wo Ströme von Menschenblut fließen, haben endlich das Mißfallen der Regenten erregt, und mildere Gefinnungen folgen den menschenfeindlichen Verwüstungen des Zorns und der Eroberungsfucht. Der glücklichste Held dieses Jahrhunderts ward der wohlthätigste Schutzengel der Menschheit, hafte den Tummelplatz der Waffen und die errungenen Lorbeeren, richtete seinen erhabenen Geist auf einen würdigern Preis, verscheuchte die Barbarei, bildete und veredelte sein Volk, schuf Sitten und Künste, Industrie und Wissenschaft. Unvergeßlich bleibt er seiner Nation, und erhabnes Muster seinen Freunden und Feinden.

Gegenstände, die vormals nur dem Laufe der Dinge, oder dem Eigenfinne und der Herrschfucht überlassen waren, werden aus weit edlern Absichten zu einer ernstlichen Ueberlegung gezogen; man arbeitet an Staatsverfassung und Gesetzgebung, und sucht mit milder Menschenliebe die alten Fesseln des Herkommens zu brechen, partheiische Gesetze zu heben und das glückliche Gleichgewicht zwischen Bürger und Bürger wieder herzustellen.

Während in diesem Staate die weise Regierung an einem Gesetzbuche arbeitet und alle Welt zu feiner Vervollkommnung auffordert, während man hier des Staats Wohlfahrt nach allgemeinen Regeln und Rechten der Menschheit zu gründen bemüht ist, zieht man an andern Orten das Seil noch fester und bringt den schon genug Geplagten zur Verzweiflung.

Während man hier dem Scepter der Weisheit huldigt, sich durch Milde erweist und Gerechtigkeit handhabt, beliebt man anderswo den Despotismus, zieht sich hinter Gewalt und Intrigue, sucht durch Verschlagenheit zu erzielen, wo der Arm nicht hinreicht, und bringt den gemisshandelten Erdensohn so weit, daß er den wilden Streich der Verzweiflung wagt, die Banden durchbricht und alle Ordnung und Gesetze zerstört.

So sehen wir auf der Neige dieses Jahrhunderts eine glänzende Monarchie zertrümmert; die Nation zwar in Freyheit, welche aber, wer weiß was für Labyrinth erst durchwandern muß, ehe sie an das gewünschte Ziel einer gesetzmäßigen Verfassung, innerer Ordnung und Ruhe, einer bleibenden Konfissenz und Wohlhabenheit gelangt. So weit gedeihen die Folgen einer Staatskunst, die keine andere Maximen, als die der Macht und Intrigue erkennt; wo die Prachtliebe mit der Herrschsucht wetteifert; wo leidenschaftliche Minister den Geist ihres Souverains verblenden; ihm großen Einfluß auf Europa's Schicksal vorpiegeln, indem er über sein eignes Land nichts vermag; ihm Ueberfluß heucheln, indem sein Volk mit Armuth ringt, und Macht gleisen, indem sein Thron schon wankt.

Wohl uns und allen Völkern, deren Regenten sie wie Väter ihre Kinder betrachten; die mit eignen Augen über ihr Reich wachen; deren Güte für Alle und deren Gerechtigkeit für Jeden zugänglich ist.

Zu dieser politischen Gährung, wo Freiheit und Despotismus mit einander kämpfen, gefellt sich ein Wettstreit geistiger Talente. Wissenschaften und Künste haben eine Höhe, wie nie zuvor, erreicht. Alle Zweige der menschlichen Erkenntniß werden bearbeitet, neue Erfindungen gemacht, alte berichtigt, und was ehemals das Werk verdorbener Handwerker war, wird itzt eine würdige Beschäftigung denkender Köpfe; Männer von Geist und Wissenschaft arbeiten an der Bildung des werdenden Menschengeschlechts.

Selbst im Heiligthume der Religion leuchtete die Fackel der Vernunft nie heller als jetzt. Zwar ist der Mensch auch hier noch weit vom Ziele, und strauchelt auf dem Wege der Forschung. Nicht behutsam genug, nur den Aberglauben zu hemmen, Irrthümer zu entdecken, und das edelste Kleinod des Menschen, die Religion, von dem Unrathe leidenschaftlicher Satzungen zu säubern, gehen leichte Genies einen zu raschen Weg, werfen alles über einander, gleich den politischen Empörern, verletzen zarte Gemüther und werden den Frommen ein Aergerniß. Zur Freiheit im Denken gefellt sich Frechheit in Aeußerungen, zur Aufgeklärtheit des Verstandes üppige Freigeisterei, zum sanften Tone der Wahrheit stürmischer Aufdrang der Willkühr. Allein auch dieser rhapsodische Kampf der Wahrheit mit dem Irrthume, der aufgeklärten Religiosität mit der lustigen Freigeisterei wird zuletzt zur ernstlichen Methode friedlicher Untersuchung einlenken und reine

Pflicht und geistige Anbetung zur Ausbeute geben. Weise thaten deswegen einige Regierungen, was ihnen oblag und wozu ihnen Macht verliehen ist; setzten Maafs und Ziel; steuerten durch wohlmeinende Gesetze der Frechheit, ohne der Freiheit zu schaden; zähmten den regellosen Schwung des Genies, um gründliche Untersuchung zu befördern; dämpften die lodrende Flamme der Freigeisterei, um den hellen Strahlen milder Aufklärung freien Lauf zu geben. Auch die Philosophie hat einen neuen Schöpfer erhalten, wie sie seit Plato's und Aristoteles Zeiten keinen hatte; sie, die Königin aller Wissenschaften, der edelste Stolz des menschlichen Geistes, die reichhaltigste Quelle menschlicher Grösse und Wohlfahrt. Immanuel Kant heisst der Mann, der der deutschen Nation die Ehre erwarb, dass aus ihrer Mitte ein Geist der Philosophie ausgeht, der nun endlich einmal mit sichern Tritten seinen Weg nehmen und der ganzen Menschheit wohlthätig seyn wird. Unsterblicher Greis! Nimm den Glückwunsch von mir, dass schon bei Deinem Leben die Zahl Deiner Verehrer so sichtbar wächst, und selbst alle Angriffe auf Dein Gebäude nur noch mehr dessen Festigkeit bezeugen. Die Nachwelt wird Deinen Namen mit Achtung und Dankbarkeit nennen, wenn Deine Verunglimpfer kaum noch in den Registern der Gelehrten zu finden seyn werden. Dem Geiste Deiner Philosophie verdanke ich meine kostbarsten Ueberzeugungen; ihnden edlen Stolz über die Würde meiner Menschheit; über das erhabene Ziel meines Daseyns; ihr meine

Rückkehr zu festen Grundfätzen in der Religion, zur gründlichen Achtung des reinen Christenthums, und meine über alle irdische Zufälle gesicherte Hoffnung und Ruhe.

Die Philosophie hat freilich große Beförderer gehabt, und auch jetzt weist sie außer ihrem neuen Schöpfer noch viele achtungswerthe Männer auf; allein es ist doch unleugbar, daß alles bisherige Philosophiren einem rhapsodischen Auffuchen gleich, wo man zwar etwas fand und hatte, aber doch nicht recht wußte, was und wie viel und wie sicher man es hatte. Allein Kant hat die Sache methodisch eingeleitet, zuvor die menschliche Erkenntnißkraft nach allem ihrem Vermögen ausgemessen und bestimmt, wie weit sie reicht und was sie vermag. Er hat der Vernunft ihre Grenzen gezeigt, ihr Gebiet abgestochen und den Boden gewiesen, wo sie allein schalten und Früchte bringen kann. Seine Philosophie macht die vorhergehenden Bemühungen keinesweges unnütz, sondern läßt Jedes in seinem Werthe; ja giebt die unwandelbaren Principien an die Hand, Alles zu würdigen und von Jedem das Gute zu behalten. Durch seine den Umfang, Inhalt und die Grenzen des Erkenntnißvermögens bestimmende Kritik sind nun auf einmal nicht allein alle müßige Verirrungen ins Feld der öden Spekulation abgehalten, sondern auch gradezu der Weg gebahnt, allen Zweigen des menschlichen Erkennens das, was in ihnen wissenschaftlich seyn kann, zu geben. Durch sie sind Werth und Zweck der Menschheit festgestellt, durch sie die

Principien der Natur- und Sittenlehre, des Natur- und Völkerrechts, der Rechtsgelehrsamkeit und Staatskunst gegeben, und sie kann und wird dadurch auf alles, was den Menschen interessirt, den wohlthätigsten Einfluss haben. Es kommt nur auf tüchtige Staatsmänner und Gelehrte an, die Muth und Talente genug besitzen, aus ihrer Quelle zu schöpfen, und das, was sie in ihren himmlischen Höhen enthält, für die Erde fruchtbar zu machen.

So findet sich am Ende dieses Jahrhunderts Alles in einer ominösen Bewegung, Staatskunst und Gesetzgebung, Religiosität und Philosophie. Die Freiheit kämpft mit dem Despotismus, Provinzen stehen in Aufruhr, eine ganze Monarchie liegt in der Ohnmacht, und mehrere Staaten widersetzen sich einer alle Grenzen verkennenden Eroberungsfucht. Die Religion schwankt zwischen Aberglauben und Freigeisterei, und die Philosophie zwischen Zweifelsucht und Dogmatismus. Man fragt: was wird aus allem diesem werden? Der Eine schwebt zwischen Furcht und Hoffnung; der Andere sieht nichts, als unholde Vorböten einer traurigen Zukunft; und ich — wenns mir vergönnt ist, mein unbedeutendes Urtheil über so bedeutende Dinge zu sprechen — ahnde in diesem allem kritische Vorspiele einer glücklichen Nachkommenschaft. Ich halte diesen vielfachen Kampf, worin sich ein großer Theil der kultivirten Welt befindet, für eine Folge der reisenden Menschheit, die zum Bewusstseyn ihrer ursprünglichen Würde erwacht, ihre Kräfte fühlt, ihre Rechte erkennt und ihren

Zweck beherzigt. Alle Versuche, ja selbst die Verirrungen und Fehltritte, zeugen von einer gedeihenden Kultur, und sind weit entfernt von jenen ungeflümmen Gährungen der Barbarei, wo man nichts als den Taumel blinder Leidenschaften sieht. So ist, zum Beispiel, die Parisische Revolution kein Werk tumultuirender Barbaren; sondern der gekränkten Menschheit, die ihre Rechte kennt und ihre Stärke fühlt, wenn gleich die ergriffenen Maafsregeln nicht alle des Weisen Beifall haben und manche Schritte von Uebereilung und Unbedachtsamkeit zeugen. Die Angriffe auf die Religion kommen nicht von enthusiastischen Betrügnern, die durch List und Waffen gegen Partheien wüthen, sondern sind eine Folge des reifenden Verstandes; wenn gleich die üppigen Ausschweifungen der Freigeisterei mit Recht gemißbilligt und der leichtsinnigen Spöterei Maafs und Ziel gesetzt werden. Die Grundsätze des geheiligten Völkerrechts fangen an über Eigennutz und Vorurtheil zu siegen; und ein Volk, dem ehemals die ganze Christenheit öffentlich fluchte, findet in ihr jetzt Freunde und Beschützer, da ein übermüthiger Eroberer ihm den Umsturz droht. Mag man immerhin sagen, das politische Gleichgewicht und eigne Beforglichkeit nöthige diese Maafsregeln an; so wird man doch theils eben hierin nichts Unweises finden, theils der Art, womit es geschieht, seine Achtung nicht verlagern können; man sieht emporkommende Grundsätze der Moralität und Gerechtigkeit, Züge edler Uneigennützigkeit, und

politische Maximen, die weiter reichen und mehr umfassen, als der Eifer der Vorzeit ihnen zuließ, der keinem als nur dem Glaubensgenossen Leben und Genuß verstattete.

Dieses Alles zeigt von keimender MenschengröÙe, die durch mannichfaltige Labyrinth gehen; sich vielfach verirren und fallen muß, ehe sie männliche Stärke gewinnt, und sich sicheres Fusses ihrem Ziele nähern kann. So, denke ich, wird die unfehlige Eroberungsfucht und der üppige Gedanke an eine Universalmonarchie endlich einen Vertrag der Staaten bewirken, und einem auf richtige Principien gegründete Systeme des Völkerrechts Macht und Unverletzlichkeit geben. — Das Schwanken der Staaten zwischen Despotismus und Freiheit, das Elend der Sklaverei und das noch gröÙere Uebel der Gesetzlosigkeit wird weise Regenten dahin bringen, auf eine Verfassung zu denken, die beide Fehler vermeidet und gleich weit vom Despotismus und der Gesetzlosigkeit, dem Fürsten sein Ansehn und dem Volke seine Rechte sichert, eine Konstitution, welche Freiheit und Gesetze vereinbart. — Die bedenkliche Lage der Religion, wo einerseits der Aberglaube sie entehrt und frömmelnder Eigennutz sie zwackt, und anderseits verflöckte Ironie und frecher Spott sie entweihen, wird ein herzliches Verlangen nach Wahrheit und fester Ueberzeugung bewirken; man wird die partheilichen Fehden zu kritischen Untersuchungen einlenken; diese werden auf Grundätze führen, die einzig und evident sind, und so wird ein auf unumwandel-

baren Principien aufgeführtes, in sich vollendetes und evidentes System der Religion, der geheiligten Pflicht und geistigen Anbetung entstehen, gegen welches die Schwärmerei zerstäubt und der freigeistliche Spott umsonst feinen Stachel anläßt. — Auch die Philosophie, wo bisher der Skeptiker alles verwarf und der Dogmatiker zu rüthig wieder aufbaute, woraus in den letzten Zeiten eine synkretistische Methode erwuchs, die alles unter einander wirft, auf dem Boden der Erfahrung sucht, was aus tiefem Gründen geschöpft werden muß, und dadurch wissenschaftliche Gründlichkeit und alles Ansehen höherer Philosophie verwirkt, wird durch die kritische Analytik auf ihren wahren Standpunkt gebracht und dadurch, nachdem sie sich selbst ihre Grenzen bestimmt hat, zu den reellen Angelegenheiten der Menschheit herunter gerufen, um hier praktisch und wohlthätig zu werden.

Diesen Lauf scheinen die Dinge zu nehmen, und so erfordert es der unwandelbare Charakter der Menschheit, der auf Veredlung und Kultur gerichtet ist, und, zum Troste des vernünftigen Erdenbewohners und zur Ehre seines Urhebers sey es gesagt, von seiner Natur nicht gänzlich abweichen und ihre Grundzüge vernichten kann. So lehrt es auch die Geschichte der Vorzeit, wo das Menschengeschlecht nicht allein immer ein gleiches Maas der Kultur, sondern auch noch durch alle Epochen Spuren seiner sich allmählig emporarbeitenden Würde zeigt. Zwar glich die Kultur sehr oft einer flüchtigen Wanderin, die hin und her getrieben zuweilen kaum

einen Ruheplatz fand, ja zuletzt eine geraume Zeit als nichtige Sklavin dem betrügerischen Eigennutze und der blinden Schwärmerei zu Füßen lag; aber auch selbst in dieser unanständigen Dienstbarkeit nutzte sie Zeit und Umstände, sammelte Kräfte im Stillen und zertheilte, gleich einer neu aufgehenden Sonne, die dicke Finsterniß.

Alles dieses verdient die stille Betrachtung eines nachdenkenden Forschers, und giebt uns reichhaltigen Anlaß, die durchblickenden Winke der Vorlesung zu sammlen, daraus Regel und Richtschnur für uns zu ziehn und das mit selbstthätigem Ernste zu vollenden, was der Kreislauf der Dinge nur in Fragmenten herbeiführt.

Meine Betrachtungen schränken sich gegenwärtig nur auf einen Gegenstand ein, der seit einiger Zeit alle Augen der kultivirten Welt auf sich zieht: — auf Staatsverfassung und Gesetzgebung. So lange Menschen in Gesellschaft leben, ist ihre Verfassung alle Arten der Konstitution durchgegangen; von der Freiheit zum Despotismus und von Diesem zu Jener unter allerlei Namen. Die Platonische Republik galt für einen müßigen Traum, und das Natur- und Völkerrecht glich einer wächsernen Puppe, die man nach Belieben in jede Form zu schmiegen wufte. Noch bis jetzt, nachdem man hin und wieder an Staatsverfassung arbeitet, scheint der Gedanke, ob ein in sich vollendetes System politischer Verhältnisse nur möglich sey, sehr fern zu seyn. Freilich hat die Sache ihre großen Schwierigkeiten im Entwurfe,



## Erfter Abschnitt.

Vorläufige Betrachtungen über des Menschen Werth und Rechte,  
über Form und Zweck bürgerlicher Verfassung, über Principien  
der Politik und Gesetzgebung.

Wer bei großen Staatsempörungen keine Partei nimmt, sondern sich lieber der stillen Betrachtung und ernstlichen Erforschung der Ursachen so wichtiger Folgen überläßt, wird finden, daß die Quellen von dergleichen Begebenheiten viel tiefer als in einer üppigen Empörungsfucht liegen und ganz anders als durch gewaltsame Dämpfung geheilt werden müssen.

Die Regierungskunst und Rechtspflege sind die beiden Klippen, an welchen schon so viele Reiche gescheitert und aus ihrer ehemaligen Größe in ein unbedeutendes Nichts versunken sind; und sie sind es auch, welche noch heutiges Tages den Staaten Gefahr drohen. Auf der Regierungskunst und Rechtspflege beruht des Staats Wohl und Wehe, und er kann nicht eher zu einer dauerhaften Konsistenz und Wohlhabenheit gelangen, bis die wahren Grundsätze derselben gefunden und von den Regenten zu unverletzlichen Regeln der Konstitution und ausübenden Gewalt geheiligt werden.

Zwar sind beide, die Staatskunst und die Rechtspflege, hin und wieder zu einer bewundernswürdigen Höhe gestiegen, aber mehr, wie es scheint, durch eine glücklichere Praxis als vollendete Theorie. Ein Glück für den Staat, wenn grade seine Regierung

von Geistesgröße und Wohlwollen belebt wird. Hier wird ein selbstschöpferisches Genie oft die besten Mittel zur Verbesserung der Fehler und den richtigsten Weg, die Nation zu heben, einschlagen. Allein selbstschöpferische Genies sind seltne Produkte der Natur, und noch weit seltner wird ihnen grade der Standpunkt zu Theil, wo ihre Talente wirken und in allgemeinen Gebrauch ausschlagen können. Scheiden sie aus dem Kreise ihrer Wirkung, und treten andere Subjekte von minderer Vorzüglichkeit in ihre Stelle; so geschieht es gar leicht, daß man die gebrochne Bahn verläßt, und die schönsten Anlagen sinken allmählig in ihr voriges Nichts wieder zurück. Wo aber das Staatsruder in schwachen Händen ist, oder wohl gar nach den bloßen Winken der Eitelkeit und Herrschsucht gesteuert wird; wo man die Fehler nicht sieht oder doch nur gegen ihre Folgen anstrebt: da gleicht das Benehmen der Hemmung eines Stroms, der nur um so mehr anschwillt und über kurz oder lang alle Dämme durchbricht.

Frankreich liefert hiezu ein weltkundiges Dokument. Die Regierung beging seit langer Zeit, ihrer hervorragenden Politik ungeachtet, große Fehler gegen sich und ihre Nation; eben so lange maschinirte sie gegen die üblen Folgen ihrer irri- gen Staatskunst. Man thürmte Bastillen, errichtete Sorbonnen, befodete Spione, gab Verhaftbriefe; man gebrauchte die künstlichsten Mittel, jeden Ausbruch zu ersticken. Allein man stemmte sich gegen Folgen, deren Ursachen man nicht hob, man dämmte

gegen einen Strom, und verstopfte seine Quelle nicht. Was Wunder, wenn die gethürmten Welten endlich das Gerüste durchbrachen und alles überschwenkten!

Es kommt darauf an, dem Uebel an die Wurzel zu kommen, um es gründlich zu heilen. Geschieht dies nicht, so sind alle Heilmittel nur palliativ; die Krankheit bricht unvermuthet nur desto gefährlicher hervor. Sollten z. B. die Lütticher nicht gehört und durch bloße Gewalt zum Schweigen gebracht werden; so ist nichts sicherer als dieses, daß die Nation sich unglücklich finden, ihren Regenten hassen und die Zeit ihrer Rettung abwarten, nie aufgeben wird.

Um sich aber, wenn man noch bis hieher dem unheilfamen Labyrinth einer gewaltsamen Staatsumwälzung entgangen ist, auf einen festen Fuß zu setzen, und vor allem dergleichen Uebel sicher zu seyn, ist es nicht bloß hinreichend, die Sache, wie bisher, durch eine glückliche Praxis erreicht zu haben; sondern man muß in der Staatskunst und Rechtspflege zu unwandelbaren Principien aufsteigen und diese zu unverletzlichen Regeln der Maximen in der Ausübung machen. Dieses ist der letzte Schritt, und grade der, welcher selbst bei der vollkommensten Staatsverfassung, die man aufzuweisen hat, noch zu thun übrig ist. Man muß die Wissenschaft noch in ihren Grundsätzen berichtigen, der regierenden und gesetzgebenden Macht durch ein in Principien vollendetes System voran leuchten. Als

dann braucht es nur einer gefunden Urtheilskraft und eines guten Willens, um den Staat immer vollkommener und konsistenter zu machen.

Es kommt also darauf an, die Principien der Politik und Gesetzgebung zu finden, um daraus die Idee der besten Verfassung und Gesetze eines Staats abzuleiten.

Wo finden wir aber diese Principien? Bei uns, spricht der Britte; nein! bei uns, spricht der Franke; und auch der Brenne streitet um den Vorzug. Ich aber sage: sie sind für itzt noch bei keiner Nation in ihrer ganzen Reinigkeit und alleinigen Macht habung zu finden. Noch existirt kein Staat, wo man sich die gereinigten Grundsätze der ausübenden Politik und Gesetzgebung zur unverletzlichen Norm gemacht hätte. Selbst die angeblichen Lehrbücher der Staatskunst und Rechtslehre schwimmen von willkührlichen Sätzen und positiven Sanktionen, welche durch nichts als das despotische Herkommen und unbefugten Aufdrang gerechtfertigt werden können.

Wir haben zwar mitunter glänzende Epochen, bald in diesem, bald in jenem Staate, aufzuweisen; allein diese Perioden gleichen den vorübereilenden Sonnenblicken, die sich durch graues Gewölk hindurchsehen. Man kann auch den edlen Schwung der Brennen und Britten nicht verkennen, welchen sie seit geraumer Zeit genommen haben, das mannichfaltige Gute nicht übersehen, welches in Deutschland und seiner Nachbarschaft zu keimen beginnt; allein von unerschütterlicher Festigkeit muß man nichts wählen;

nen; denn weder Preussen, noch Britannien, noch irgend ein Reich auf dem Erdboden hat schon solche Grundfätze an der Spitze seiner Politik und Gesetzgebung stehen, durch die der anbrechende Morgen der Kultur und Wohlhabenheit zum hellen Mittag aufglänzen könnte. Denn wo die Politik noch mit der Moral, und das Gesetzbuch noch mit dem Naturrechte streitet, da fehlen noch die ersten Bedingungen eines festen und unerschütterlichen Staatsystems.

Jedoch bin ich nicht in Abrede, daß einige Staaten dieser glänzenden Epoche jetzt näher sind, als jemals, und z. B. Preussen den wichtigen Schritt zur Gründung einer unerschütterlichen Verfassung in einem so graden und sanften Gleise thun könne, daß selbst der gespornte Lauf anderer Staaten noch weit hinter ihm zurückbleiben müsse. Einleitung und Anlage sind da. Es käme nur darauf an, dem guten Genius unsers unsterblichen und einzigen Friedrichs weiter nachzuspüren, die Funken, welche er schlug, zu sammeln und seinen noch rhapsodischen Gang methodisch einzuleiten; kurz, seine glüklichen Winke und unschätzbaren Versuche zu einem wissenschaftlichen System zu verarbeiten und nach feststehenden Principien auf dem von ihm gelegten Grunde methodisch fortzubauen. Ich sage, methodisch fortzubauen; denn es ist nur wenigen Menschen, wie Ihm, gegeben, sich unter der Leitung ihres eignen Genies eine Bahn zu brechen, und daher weit sicherer, nach feststehenden Grundfätzen zu verfahren, damit die rhapsodischen Ver-

fuche nicht mislingen und man nicht verschlimmert, wo man zu bessern meint.

Wenn nun aber noch kein Staat den Probierstein der Politik und Gesetzgebung abgiebt, ja wenn die Grundsätze, die allen empirischen Versuchen zur Regel und Richtschnur dienen sollen, diesen also auch vorangehen und viel tiefer liegen, als das sie von der Oberfläche einer auf gut Glück angestellten Erfahrung geschöpft werden könnten; wenn diese also nirgends aufgestellt, noch in keinem Winkel der Erde zu finden sind: woher soll man sie denn nehmen? denn irgendwo müssen sie doch anzutreffen seyn, wenn es überall ein Mittel zur zweckmäßigen und sichern Konsistenz der Staaten geben soll, oder nicht vielmehr jeder Staat dazu bestimmt ist, das traurige Spiel des Glücks und der Laune seiner Verwefer zu seyn, zu steigen und zu sinken, zu blühen und zu verwelken, wie es der Strom der Zeit und der Genius der Regierung mit sich bringt.

Ich will es versuchen, diese wichtige Frage zu beantworten und die ersten Linien einer vollkommenen Staatsverfassung und Gesetzgebung zu ziehen.

Der Mensch ist immer eher und früher Mensch, als er in ein anderes Verhältniß gebracht werden kann; der erste Zweck seines Daseyns muß also auch eher und früher festgestellt seyn, als er durch irgend eine andere Verbindung modificirt werden kann. Der höchste und unbedingte Zweck des Menschen muß aus dem Wesen und der Natur der Menschheit abgeleitet werden, muß an und für sich bestehen,

mufs durch sich selbst längst bewährt und geheiligt seyn, ehe noch empirische Verhältnisse dazu kommen, ja, mufs allen diesen ihre wahre Bestimmung geben und sie als zufällige Beifügungen der nothwendigen Absicht unterordnen.

Sind wir nun im Stande, das Wesen der Menschheit bis dahin zu erforschen, dafs wir daraus den unbedingten Zweck aller Menschen überhaupt bestimmen können, so wird uns eben dieser erste und an sich geheiligte Zweck die Ideen zur Zweckmäfsigkeit aller irdischen Verhältnisse, folglich auch zur vollkommenen bürgerlichen Verfassung und Gesetzgebung, darleihen.

Ich mufs nun meine Leser bitten, der Gründlichkeit der Sache einige Bequemlichkeit aufzuopfern, und mit mir einige Augenblicke in den höhern Regionen der Philosophie zu verweilen.

Der Mensch ist ein Verstandeswesen und ein Sinnenwesen zugleich, oder ein unter sinnlichen Bedingungen existirendes Vernunftwesen. Sinnlichkeit und Denkvermögen sind die beiden Charaktere, welche sich auf eine uns begreifliche Weise in dem Menschen, als einem einigen Subjekte, vereinigen. Durch Jene hängt der Mensch mit dem Thierreiche, durch Dieses mit der Geisterwelt zusammen. Aber der Mensch ist nicht vernünftig, um thierisch zu seyn, sondern er ist thierisch, um vernünftig zu seyn; das ist, die Vernunft des Menschen ist das Erste und Unbedingte seiner Existenz, und die Sinnlichkeit dient derselben nur als das Mittel der Möglichkeit

ihrer Existenz. Denn so viel wir einsehen können, kann kein endliches Wesen ganz Geist und Vernunft seyn, sondern muß jederzeit unter sinnlichen Bedingungen existiren; diese mögen nun solche seyn, wie die unfrigen, oder andere, wovon wir keinen Begriff haben. Die Sache leuchtet von selbst ein. Das bloße Vernunftwesen würde ein seinem Gesetze und Zwecke vollkommen angemessenes handelndes Subjekt seyn. Nun gehen aber die Gesetze der Vernunft auf etwas Unendliches, setzen sich also auch etwas Unendliches zum Zweck. Dieser würde in der Wahrheit und Sitlichkeit bestehen. Ein Wesen, das diesen Zweck erreicht, muß ein zu demselben hinlängliches Vermögen haben, und das dem unendlichen Zwecke angemessene Vermögen würde gleichfalls unendlich seyn müssen; folglich gehörten zur bloßen Vernunftexistenz unendliche Macht, Erkenntniß, Wissenschaft u. s. w. Man sieht, daß dieses auf lauter Eigenschaften leitet, die wir nur dem einigen unendlichen Wesen, der Gottheit, beimessen können. \*)

Wenn nun aber gleich alle endliche denkende Wesen sinnlich bedingt sind, so macht doch die Vernunft ihren unbedingten Charakter aus, und dieser bestimmt auch den absoluten Zweck ihres Daseyns; und dieser entspricht wiederum der Vernunft, so, daß die absolute Selbstthätigkeit der Vernunft den absoluten Zweck der Vernunftexistenz ausmacht. Man

\*) Dieses ist mit mehrerem ausgeführt in dem *Versuch einer Kritik der Religion* u. s. w. Berlin, 1790.

mufs sich nämlich das Vernunftwesen isolirt und nach seiner Selbstthätigkeit in der Idee vorstellen. Denkt man sich nun, wie eine selbstständige, sich ganz allein überlassene Vernunft, ohne alle Einschränkung und Hindernisse, handeln würde; so erhält man dadurch die Idee von einem vorgesetzten Objekte der Vernunftthätigkeit, und dieses Objekt, der Idee nach, ist der absolute Zweck der Vernunftexistenz. Dieser Zweck an der Person eines Vernunftwesens realisirt, ist ein Ideal, das zwar kein endliches (unter sinnlichen Bedingungen existirendes) Vernunftwesen je erreichen kann und wird, aber es mufs sich doch dieses jederzeit durch alle Epochen seiner Existenz zum Gegenstande des Bestrebens machen. Denn dieses Ideal ist gar nicht imaginär, kein Produkt willkürlicher Dichtung, sondern durch das Wesen der Vernunft für alle Menschen, ja für die ganze Geisteswelt, gleich apodiktisch und evident aufgestellt, so dafs der Mensch, in so fern er vernünftig und sich seiner Vernunft bewußt ist, sich dieses Ideal zum Objekte seiner Thätigkeit machen mufs, und sich mit seinem Wissen nicht davon losmachen kann, ohne in seinen eignen Augen verächtlich zu werden.

Von diesem ehrwürdigen und erhabenen Ziele der Menschheit müssen wir also ausgehen, wenn wir irgend etwas als Regel und Norm für ihre sublunarisches Laufbahn feststellen wollen.

Der Mensch ist also laut seiner Vernunftexistenz ein *unbedingtselbstthätiges Wesen* oder eine *absolute Freiheit*. Hiermit wird nicht blofs seine Entbunden-

heit von sinnlichen Bedingungen, empirischen Gesetzen, vom bloßen Mechanismus der Natur, verstanden, so daß der Mensch diesem nicht durchaus unterworfen ist; sondern außer diesem Negativen bezeichnet die Freiheit auch noch etwas Positives und Reelles; nämlich daß sich der Mensch durch seine Vernunftexistenz *selbst der alleinige und einzige Grund der Thätigkeit* ist, diese also von weiter nichts als allein von ihm entspringt und abhängt.

Diese unbedingte Selbstthätigkeit oder positive Freiheit erweist sich in allen Menschen durch die That, allein ihre Möglichkeit können wir nicht einsehen. Es ist auch, genau betrachtet, nur eine mißverständene Neugierde, so etwas erklären zu wollen. Die Möglichkeit der Freiheit ist mit der Möglichkeit der Vernunftexistenz einerlei. Wie aber das Daseyn eines Vernunftwesens möglich sey; übersteigt alle unsere Begriffe. Die Freiheit ist das reelle Principium alles praktischen Verhaltens, dient zum höchsten Grunde der Erklärung in der praktischen Philosophie, und kann eben deswegen selbst nicht weiter erklärt werden. Alles, was hier zu leisten verlangt werden kann, ist dieses, daß man zeige, die Freiheit widerspreche sich selbst nicht und offenbare sich durch Wirkungen, die als Thatfachen auf sie als ihre Quelle hinweisen.

Es ist also weiter nichts nöthig, als sich von der Wirklichkeit der Freiheit zu überführen. Dies geschieht dadurch, daß der Mensch sich bewußt wird,

er bedürfe zu einer Handlung weiter nichts, als seines bloßen Willens; er handle so und so, nicht weil ihm etwas Aeußeres dazu nöthige, sondern weil er es selbst will. Diese thatfächliche Darstellung der Freiheit im Selbstbewußtseyn widersteht aller Vernünftelci, und man mag einen Menschen noch so viel vom äußern Determinismus vorschwatzen, so widerlegt er jedes dahinaus laufende Râsonnement immer und augenblicklich durch die That; seine ihm allezeit gegenwärtige Freiheit thut nicht, wozu sie determinirt seyn soll, sondern was sie will. Wir verlassen also hier die unfruchtbaren Wüsten eien der Spekulation, die über die Möglichkeit eines Principiums grübelt, welches sich zu aller Zeit durch seine Wirkungen aufstellt, und wenden uns zu den Betrachtungen, die sich auf dem erhabenen Grunde der Freiheit selbst auführen lassen.

Der Mensch ist nicht bloß ein freies Wesen, sondern hat auch einen Drang, sich in dieser Eigenschaft zu erweisen. Der Drang der Freiheit ist auf die Aeußerung der unbedingten Selbstthätigkeit gerichtet; und dieses ist der ursprüngliche *Selbsttrieb*, in so fern er seine Quelle in der Vernunftexistenz des Menschen hat. Das Objekt dieses Selbsttriebes, das, was er zu bewirken sich bestrebt, ist etwas Unendliches — eine vollendete Selbstthätigkeit an der Person, welcher sich vernünftige unter sinnlichen Bedingungen existirende Wesen durch alle Epochen ihres Daseyns nähern, ohne sie je ganz zu erreichen.

Wir wollen nun das Wesen der unbedingten Selbstthätigkeit näher betrachten, um daraus den ehrwürdigen Zweck der Menschheit abzuleiten.

Bei unfreier unbedingten Selbstthätigkeit haben wir zweierlei zu bemerken, die *Materie* und die *Form* derselben. Jene zeigt sich durch das *Vermögen* der Freiheit, diese durch die *Art* und *Weise*, wie sich das Vermögen äußert und nur allein äußern kann. Nun ist das Grundvermögen der Selbstthätigkeit *das* zu denken, folglich die Grundform derselben die Form des Denkens, und der Grundtrieb derselben der Trieb zu denken. Auf diesen Grundtrieb lassen sich alle übrige zurückführen; so wie alle Handlungen desselben auf die Selbstthätigkeit des Denkens.

Unter Form des Denkens verstehe ich die Art und Weise, wie allein das Denken möglich ist, also die allgemeine Bedingung des Denkens für alle denkende Wesen.

Der Selbsttrieb ist demnach auf das Denken, nicht allein der Materie sondern auch der Form nach, gerichtet. Er *mufs* auf die Form zugleich gerichtet seyn, weil ohne diese überall kein Denken möglich ist. Er setzt sich daher die Wirklichmachung der Form des Denkens selbst zum Objekt. Ich will dies durch eine andre Wendung noch deutlicher zu machen suchen.

Der Mensch ist ein unbedingt selbstthätiges Wesen oder eine Freiheit. Nun existirt nichts, ohne auch zugleich eine Art und Weise der Existenz zu haben. Die Art und Weise der Existenz einer Freiheit be-

steht in der Vernunft. Diese drückt die Form des Daseyns freier Wesen aus. Daher ist der Mensch ein freies Vernunftwesen; er verbindet Freiheit und Vernunft. Durch jene ist er sich selbst der alleinige Grund seines Wirkens, durch diese sich selbst das Gesetz (Form) desselben. Die Freiheit ist der unbedingte Grund unsers Wirkens und die Vernunft die wesentliche Form desselben. Die Verbindung beider macht die Vernunftexistenz aus, und die Aeußerung beider nennen wir Vernunftthätigkeit. Freiheit und Vernunft machen daher die beiden Elemente (Materie und Form) unsers höhern Daseyns aus. Wenn nun der Mensch einen Drang hat, seiner höhern Natur gemäß zu wirken, so wird das Objekt dieses Grundtriebes ein durch Vernunftthätigkeit gewirktes Verhalten seyn. Die Freiheit handelt, und die Vernunft leiht Form oder Gesetz. So müssen wir uns dieses in der Abstraktion vorstellen, obgleich beides, Freiheit und Vernunft, in einem transcendenten Grunde, in der Persönlichkeit des Menschen, wesentlich vereinigt sind. Wenn die Freiheit wirkt, so wirkt sie in der Form der Vernunft, und wo nach einem Vernunftgesetze gewirkt wird, da ist es allein die Freiheit, welche so wirken kann. Wo Vernunft ist, da ist Freiheit, und wo Freiheit ist, da ist Vernunft.

Die Vernunft leiht also der Freiheit Art und Weise des Wirkens, und der Drang der Selbstthätigkeit, das ist, der ursprüngliche Selbsttrieb, ist auf Wirkungen der Freiheit in der Form der Vernunft, das

ist, auf ein durch Vernunftgesetze regiertes Verhalten gerichtet. Nun ist die Form des Denkens das höchste Gesetz der Vernunft; diese schreibt also der Freiheit vor, in ihre Wirkungen die Form des Denkens zu bringen, das ist, so zu handeln, daß alle ihre Handlungen eine Art und Weise haben, die allen denkenden Wesen angemessen ist.

Jede Wirkung des Menschen also, die von seinem höhern Charakter ausgeht, hat diese Auszeichnung, daß sie frei und vernünftig ist — der Mensch ist sich zu derselben selbst Grund und Gesetz.

Der Drang zur Selbstthätigkeit macht den höchsten Trieb des Menschen aus; denn er ist das ursprüngliche Bestreben desselben, seiner Natur gemäß zu wirken, das ist, sich selbstthätig zu erweisen. Und da für diese Selbstthätigkeit nur *eine* Form statt findet, und diese nur in der Vernunft ausgedrückt ist, so ist die *Vernunftmäßigkeit* gerade die *einzig*e Form, welche der Selbsttrieb seinen Thätigkeiten zu geben bemüht seyn kann.

Die Selbstthätigkeit erweist sich aber entweder im Erkennen oder im Handeln; jenes macht ihr theoretisches, dieses ihr praktisches Vermögen aus. Es giebt also eben so viel Gegenstände, *woran die Form der Selbstthätigkeit oder Vernunftmäßigkeit hervorgebracht werden kann*, nämlich an Erkenntnissen und Handlungen; der Selbsttrieb hat also dieses zum Gegenstand seines Bestrebens, daß er die Form des Denkens (*Vernunftmäßigkeit*) sowohl in Erkenntnissen als Handlungen zur Wirklichkeit bringt.

Die Vernunftform in Erkenntnissen heist *Wahrheit*; dieselbe in Handlungen heist *Sittlichkeit*. Wiederum ist in den Erkenntnissen nur so viel Wahrheit, als sich darin Uebereinstimmung mit der Form des Denkens findet, und in allen Handlungen nur so viel Sittlichkeit, als darin die Form der Vernunft ausgedrückt ist. Die Vernunftmäßigkeit in Erkenntnissen heist theoretisch, dieselbe in Handlungen heist praktisch.

Der ursprüngliche Selbsttrieb, der auf die Wirklichmachung der Vernunftform an Erkenntnissen und Handlungen gerichtet ist, zerfällt also in den Trieb zu erkennen und zu handeln. Daher findet sich bei allen unverdorbnen Menschen *Wisbegierde* und *Geschäftigkeit*.

Da aber die Vernunftform die einzige ist, welche der ursprünglichen Selbstthätigkeit entspricht, so sucht der ursprüngliche Selbsttrieb *nur diese* in seinen Erkenntnissen und Handlungen zu realisiren. Daher findet sich bei allen unverdorbnen Menschen *Liebe zur Wahrheit und Sittlichkeit*, das ist, ein innerer Drang sowohl in Erkenntnisse als Handlungen Vernunftmäßigkeit zu bringen.

Die Vernunftform ist aber der Selbstthätigkeit wesentlich; sie kann sich nicht anders als in derselben äußern. Diese ursprüngliche Einheit der Freiheit und Vernunft (als Materie und Form) enthält den innern Grund der Nöthigung des Selbsttriebes: sich die Vernunftmäßigkeit in Erkenntnissen und Handlungen zum *Gesetz* zu machen. *Daher findet sich bei*

allen Menschen ein unauslöschlicher Drang die Vernunftform in Erkenntnissen und Handlungen hervorzubringen; ein Drang, der sich eben dadurch, daß jede Abweichung von ihm eine Schmälerung der ursprünglichen Würde bei sich führt, in Achtung auflöst, bei allen Menschen eine Selbstnöthigung zur Beförderung der Vernunftmäßigkeit in Erkenntnissen und Handlungen bewirkt, und dadurch nicht allein eine Verpflichtung zur Bewahrheitung und Tugend begründet, sondern ihr auch für alle Menschen eine verbindende Kraft leiht.

Es ist eine und dieselbe Vernunft, welche Form und Gesetz für Wahrheit und Sittlichkeit enthält; und kein Mensch, wenn er sich nur seiner Vernunftexistenz bewußt ist, kann in Abrede seyn, daß es Jedermanns Pflicht sey, Wahrheit und Tugend zu befördern, wenn auch die Liebe zu denselben noch so selten seyn sollte. Ein Beweis, daß Tugend eben so wenig etwas Konventionelles und Willkürliches ist als Wahrheit. Jene allgemein anerkannte oder doch leicht zum Anerkenntniß zu bringende Pflicht liegt viel tiefer als in einer oberflächigen und zufälligen Zusammenstimmung; sie ist in dem Wesen der Menschheit so unauslöschlich gegründet, daß sie nur mit dieser selbst aufhören kann. Die Pflicht nämlich beruhet auf der Nothwendigkeit der Form des Denkens zur Aeußerung der Selbstthätigkeit; der Trieb zur Selbstthätigkeit dringt zugleich auf die Erfüllung der nothwendigen (formalen) Bedingung derselben; hieraus entspringt eine Nöthigung zur Wirklichmachung der

Form; und da diese aus dem Selbsttriebe quillt, so ist sie eine *Selbstnöthigung* sich die Form zum Gesetz zu machen; die Gesetzgebung also, weil sie aus dem innern Grunde der Selbstthätigkeit kommt, eine *Selbstgesetzgebung*; die Verpflichtung zum Gesetz eine *Selbstverpflichtung*; die Beobachtung eine *Selbstbeobachtung*; und der Werth, welcher daraus für das beobachtende Subjekt resultirt, ein *selbsterworbener* und persönlicher *Werth*.

Da die Vernunftmäßigkeit die einzige Form ist, welche zur Selbstthätigkeit *harmoniert* und alles Andere ihr Abbruch thut; so ist mit der Wirklichmachung der Form sowohl in Erkenntnissen als Handlungen, das ist, mit der Wahrheit und Sittlichkeit, ein Wohlbefinden verknüpft, das, weil es eine Folge der Selbstthätigkeit ist, sich durch innere Ruhe und *Selbstzufriedenheit* ankündigt. Daher das Vergnügen, welches wir bei der Entdeckung der Wahrheit und dem Bewustfeyn der Tugend empfinden; und die Unbehaglichkeit, welche das Bewustfeyn des Mangels an Einsicht und Sittlichkeit mit sich führt. Jedermann der sich der Erforschung der Wahrheit und der Beobachtung der Pflicht mit Ernst und Treue unterzieht, wird bei den Fortschritten, die er darin macht, nicht allein das Bewustfeyn der Erhöhung seines persönlichen Werths haben, sondern auch sein Gemüth dabei in so sanfte Regungen und harmonische Schwingungen versetzt fühlen, daß er diesen himmlischen Zauber gegen keinen irdischen Genuß vertauschen möchte. Hieraus läßt sich der erhabene Geistes-

schwung erklären, worin treue Freunde der Wahrheit und Tugend allem eitlen Tande der Erde so unüberwindlich trotzen. Ja, ich bin nicht ungeneigt, selbst dem Studium solcher Wissenschaften, die einer vor andern vorzüglichen Evidenz empfänglich sind, einen großen Einfluß auf die Gesundheit und Heiterkeit des Menschen zuzuschreiben. Mir selbst hat sich die Bemerkung sehr oft aufgedrungen, daß ich mich dann weit heiterer befand, wenn ich der Mathematik oblag, als bei irgend einem andern Studium. Hier rückte ich, wenn gleich sehr oft mit vieler Mühe und Anstrengung, doch immer vorwärts, und was ich erarbeitet hatte, war mir unentreibbarer Gewinn; bei jeder neuen Entdeckung empfand ich einen wollüstigen Einklang meiner Geisteskräfte, die mich auf eine lange Zeit bei innerer Heiterkeit und Ruhe erhielten. Hingegen, wenn ich mich in die düstern Wohnungen der Metaphysik begab, wo mich ein Chaos von Spitzfindigkeiten umlagerte, wo ich aller Mühe ungeachtet nie sichern Fuß fassen konnte, sondern mich immer mit dem Für und Wider, mit immer neuen Zweifeln herum-schlagen mußte; da verlief ich jederzeit mit Unruhe und Unbehaglichkeit meine Arbeit. Jetzt aber, da ein unsterblicher Kant das verwirrte Chaos geordnet und der Philosophie Umfang und Grenzen, Boden und Zweck bestimmt hat, da von der ungeheuren Masse, die der rüftige Dogmatiker aufthürmte, nur ein kleiner Theil bleibt; wo aber desto mehr Licht und Ordnung und wahre Wissenschaft herrscht:

ist es zwar schwerer, ein Philosoph zu seyn, weil alles auf Principien angelegt ist, und wohlklingende Phrasen im dialektischen Gewande keinen Werth mehr haben, allein dafür geht man auch einen sichern Weg, und was man gewinnt, ist evidente und lichtvolle Wahrheit. Nicht lange wird es dauern, das der Philosoph gleich dem Mathematiker in einer evidenten Wissenschaft mit fester Ueberzeugung himmlische Wonne verbindet.

Wir können die vortrefliche Einrichtung unserer Natur, die nicht allein Wahrheit und Sittlichkeit zu ihrem höchsten Ziele hat, sondern auch durch sich selbst ein Interesse an beiden nimmt; ja, durch die Erfüllung ihres Zwecks und die Befolgung ihres Interesse der schönsten Wonne theilhaftig wird; diese vortrefliche Einrichtung können wir nicht genug bewundern. Grade das, wodurch wir unsrer Person den höchsten Werth geben, durch Selbsterwerbung der Einsicht und Tugend; wodurch wir uns allein für *würdig* erkennen, uns der Urquelle aller Wahrheit und Tugend immer mehr zu nähern: grade das versetzt uns zugleich in den seligsten Zustand des Gemüths. Nichts, nichts erhebt das Herz so sehr, als die erfüllte Pflicht; und der Forscher schwimmt in freudigen Wallungen, wenn ihm das lange gesuchte Licht der Wahrheit endlich zublitzt — Eine Bemerkung, die uns den Zweck unsers Dafeyns eben so angenehm als ehrwürdig macht.

Zugleich bemerke ich hier die auffallende Einheit und Harmonie, worin sich alles darstellt. Die

unbedingte Selbstthätigkeit mit ihrer Form, Freiheit und Vernunft, sind die beiden (materiellen und formellen) Principien, worin Forschung und Tugend, spekulatives und praktisches Interesse, Wissenschaft und Schönheit zusammenhangen.

Wir haben nun das Wesen der Menschheit so weit erörtert, daß wir im Stande sind, die Grundlinien unsrer Bestimmung zu ziehen. Unbedingte Selbstthätigkeit und ihre Form, oder Freiheit und Vernunft, machen die Bestandtheile unsers höhern Daseyns aus, und der Zweck, welcher durch sie festgestellt wird, besteht in einer vollendeten Vernunftthätigkeit. Wir sind also berufen, uns einander einer Handlungsweise zu nähern, die der Vernunftmäßigkeit vollkommen entspricht. Diese ist etwas Unendliches, ein vollendetes Ideal, das uns unsre eigne Vernunft zur unnachlässlichen Nacheiferung aufstellt; ein Ideal, dem wir zwar unaufhörlich zueilen können und sollen, das aber gleichfalls von uns in keinem Zeitpunkte unsrer Existenz je ganz erreicht werden kann. Eine Bemerkung, die uns keinesweges befremden und muthlos machen kann. Wie unendlich das Ideal ist, welchem wir nachstreben sollen, eben so unendlich ist auch unsre Existenz, und wie heilig die Pflicht ist, welche es einflößt, eben so ernstlich muß unsrer Bestreben seyn, ihr nachzukommen. Das Bewußtseyn der Unendlichkeit unsers gesetzlichen Zwecks muß uns Muth und Kraft leihen, muß uns unsre Pflicht werth machen und unsere Hoffnung beleben, muß uns ein Ziel ins  
 Auge

Auge rücken, gegen welches alle irdische Zufälle wie Kleinigkeiten erscheinen. Aber die majestätische Miene des Gesetzes in uns, das uns zu einer Pflicht aufruft, welcher nur in einem Ablaufe der Ewigkeit ganz genügt werden kann, muß uns zu aller Zeit im Gehorsam und in der Demuth erhalten, daß wir uns immer bewußt sind, wir mögen gethan haben, so viel wir konnten, daß wir doch nichts als unfre Pflicht gethan haben. Dieses muß uns zugleich vor allem unzeitigen Selbstdünkel und gleisender Einbildung bewahren, daß wir ja nicht wännen, schon tugendhaft und einsehend genug zu seyn, sondern wissen, daß jeder Grad der Vernunftthätigkeit, den wir erreicht haben, jeder Grad der Sittlichkeit und Einsicht noch immer unendlich weit entfernt ist von dem Ideale, das ein weiser Schöpfer *in uns selbst* zum Vorbilde aufgestellt hat.

Wir müssen immer unsern absoluten Zweck vor Augen haben, der auf alles das gerichtet ist, was durch *unbedingte Vernunftthätigkeit* möglich ist. Durch *diese* sollen wir über den Inbegriff aller unfreer Vermögen, sie mögen in uns liegen oder von aussen gegeben werden, sie mögen empirisch oder transcendentally seyn, schalten und walten. Unter ihr steht unser ganzes Verhalten, es mag sich im Erkennen oder im Handeln wirksam beweisen. — Die Form der Vernunft soll an allem wirklich werden.

Da nun die Handlungsweise der Freiheit, das ist die Form des Denkens, oder die Vernunftmäßigkeit in Erkenntnissen Wahrheit und im Verhalten

Sittlichkeit erzeugt, Freiheit aber und Vernunft das Wesen unsrer höhern Existenz ausmachen, so ist eine unendliche Annäherung unsrer Erkenntnisse und Handlungen zur Vernunftmäßigkeit der durch das Wesen der Menschheit bestimmte höchste Zweck aller Menschen. Hiermit ist uns ein unendliches Wachsthum an Einsicht und Tugend gesetzlich aufgegeben. Eins kann ohne das Andere nicht bestehen. Einsicht ohne Tugend ist kalt, Tugend ohne Einsicht ist blind. Beide, Einsicht und Tugend, haben eine Form, ein und dasselbe Gesetz, wodurch sie sich bewähren; vernunftmäßige Erkenntnisse sind Einsichten und vernunftmäßige Handlungen sind Tugenden. — Tugend sitze auf dem Throne und Licht sey ihr Gewand.

Der Zweck der Menschheit lautet nach obiger Erörterung nun freilich etwas anders, als er in manchen Moralsystemen angegeben wird. Man nimmt den Erfahrungssatz: alle Menschen wünschen glücklich zu seyn; folglich, schließt man, ist Glückseligkeit der höchste Zweck der Menschheit. Und nun ist die ganze Moral nichts weiter, als eine Anweisung zur Glückseligkeit, und wiederum ist alles, was den Menschen glücklich macht, moralisch. Eine Lehre, die viele und unerträgliche Folgerungen zulässt, wenn sie consequent bleiben will; welche man aber in den Lehrbüchern nicht findet, eben weil der gesunde Menschenverstand, wenn er sich gleich sehr oft durch vernünftelte Principien berücken lässt, doch nicht so schwach ist, daß er auch alle nachtheilige

Folgerungen gut heißen sollte. Man flickt und stopft dann die Lücken so gut, als es sich bei irigen Principien thun lassen will. Wir aber gehen nach der obigen Erörterung von keinem empirischen *Wunsche*, sondern von einer auf einem transcendentalen Grunde beruhenden *Pflicht* aus. Diese leiten wir aus einer innern Nöthigung durch den ursprünglichen Selbsttrieb ab; und dieser ist wiederum durch das Wesen unsers höhern Charakters, durch Freiheit und Vernunft, durch unbedingte Selbstthätigkeit und ihre Form bestimmt. Hier stehen wir an der Quelle, woraus die Zweckbestimmung des Menschen abfließt. Freiheit oder sich selbst der Grund seiner Wirksamkeit zu seyn, und Vernunft oder sich selbst die Form (Regel oder Gesetz) der Freiheit zu seyn; dies sind die obersten und wesentlichen Kriterien unsers übersinnlichen Daseyns. Das Vermögen, vernunftthätig zu seyn, steht oben an; hierdurch wird der Grundtrieb bestimmt, welcher in einem Drange besteht, die Vernunftthätigkeit zu äußern. Dem Vermögen, zu handeln, korrespondirt ein Gesetz (Form) zu handeln. Dieses Gesetz ist der Freiheit wesentlich; will sie also handeln, so muß sie in *dieser* Form handeln, und da sie es will, so muß sie auch die Form wollen, und diese *will* sie, weil sie allein und einzig zu ihr *harmonirt*. Aus dieser transcendentalen Vereinigung der Vernunft mit der Freiheit bekommt der ursprüngliche Selbsttrieb die Richtung, daß er zur Realisirung der Vernunftform in der Selbstthätigkeit nöthigt. Diese Nöthi-

gung ist aber innerlich und wesentlich, folglich eine Selbstnöthigung, und eben daher widerspricht sie der Freiheit nicht nur nicht, sondern ist selbst eine Wirkung der Freiheit. Und diese innere Nöthigung ist es, welche sich unter dem Namen der *Verpflichtung* ankündigt und das, was sie fordert, als *Pflicht* aufstellt. Nun fragen wir, wozu nöthigt der Selbsttrieb, der durch Freiheit und Vernunft bestimmt ist? Antwort: zur Realisirung der Vernunftform an Handlungen der Freiheit. Was wird durch die Wirklichmachung der Denkform an dem, was durch Selbstthätigkeit möglich ist, bewirkt? Antwort: die Wirklichmachung der Denkform oder die bewirkte Vernunftmäßigkeit erzeugt an Erkenntnissen Wahrheit und am Verhalten Sittlichkeit. Und nun kommen wir auf die bezielte Frage: Welches ist das durch die transcendentalen Vermögen des Menschen, durch Freiheit und Vernunft, für den ursprünglichen Selbsttrieb aufgegebene Objekt? Antwort: ein unauhörliches Bestreben in Erkenntnisse und Handlungen Vernunftmäßigkeit zu bringen. Und also der *absolute Zweck*? — *eine unendliche Annäherung zur Wahrheit und Sittlichkeit*, zum Regimente der Vernunft in Erkenntnissen und Handlungen. Hiermit wird dem Menschen durch seine eigne übersinnliche Natur ein Ideal von Tugend und Einsicht aufgestellt, dem er sich immerdar zu nähern hat, und wo er mit jedem Fortschritte zu einer immer höhern Stufe der Veredlung und des personellen Werths aufsteigt. Der absolute Zweck des Menschen, als

eines vernunftfreien Wesens, steht hier fest und kündigt sich mit einer unverkennbaren Ehrwürdigkeit an, eher und bevor wir noch den Namen einer Glückseligkeit genannt haben.

Jetzt aber, nachdem der ehrwürdige Zweck und Beruf zur Pflicht und Wahrheit schon fest steht, erhebt die sinnliche Natur ihre Stimme und fordert Befriedigung ihrer Neigungen und Triebe. Abgewiesen können diese freilich nicht werden, denn sie sprechen eben so laut und unwillkürlich, als das Gesetz der Pflicht unbedingt und apodiktisch. Es kommt also darauf an, das richtige Verhältniß des untern Begehungsvermögens zu dem oberen, der sinnlichen Triebe zum vernünftigen Willen, zu finden. Und dieses läßt sich durch die voranlaufende Erörterung des unbedingten Zwecks gar leicht bestimmen.

Sinnlichkeit und Vernunft widerstreiten sich nicht, sondern sind sich einander untergeordnet. Zuerst spricht die Vernunft und giebt ihr Gesetz. Aus der Erfüllung desselben resultirt Sittlichkeit und Wahrheit. Hierdurch erhält der Mensch an seiner Person immer mehr Werth und Veredlung. Das Bewußtseyn dieses erhöhten Werthes giebt innere Wonne und Selbstzufriedenheit, ein himmlisches Wohl, das sich der Mensch selbst nur bewirken und ihm Niemand, als er selbst nur, rauben kann. Wahrheit und Tugend sind selbsterworbene Güter, haften an der Person und verbleiben dem Eigenthümer dießseits und jenseits des Grabes. Aber aus dem

selbsterworbenen persönlichen Werthe entspringt auch das Bewußtseyn einer *Würdigkeit*, welche uns sagt, daß wir einer Befriedigung unfrer sinnlichen Bedürfnisse in dem Grade würdig sind, als wir uns einen persönlichen Werth erworben haben. Dies ist die moralische Fähigkeit einer ihr proportionalen Glückseligkeit. Jeder Mensch, der seine Pflicht thut, findet sich eben dadurch auch würdig, einer ihr angemessenen Glückseligkeit theilhaftig zu werden; wiederum, wo sich Glückseligkeit ohne persönliche Würdigkeit befindet, da regt sich in uns ein geheimer Widerwille. Der beglückte Unwürdige gewinnt sehr oft unsere Verbeugung, aber Achtung kann ihm nie zu Theil werden; und wiederum der unglückliche Würdige wird sehr oft übersehen und gemishandelt, aber die Achtung und innere Ehrerbietung muß ihm selbst sein Feind gestatten. So soll also, nach der weisen Einrichtung unsers Urhebers, nur dem Würdigen die Glückseligkeit zu Theil werden. Eine Anordnung, welche selbst durch das äußerste Sittenverderbnis nicht ganz zerstört werden kann.

Wenn auch niemand *aus Achtung vor der Pflicht* die Maximen der Vernunft befolgt, so zeigt es sich doch, daß er sie *aus Klugheit* wählen müsse, wenn er seinen eignen Absichten nicht entgegen arbeiten will. Der selbstsüchtigste Weltmann, der nichts als seinen eignen Vortheil will, und diesem zu Gunsten vielleicht alle seine Nebenmenschen im Elende sehe, muß doch, wenn er nicht ein Opfer seiner eignen Habfucht und Ehrbegierde werden will, den *Mantel*

der Tugend umhängen. Die Sittlichkeit giebt doch, selbst im Kalkul der Klugheit, die sicherste Regel, wenn man auch von ihrer eignen Vortreflichkeit und innern Würde abstrahirt. Wir wollen hiermit der thierischen Selbstsucht nicht das Wort reden, sondern nur darthun, das selbst der geflüchtliche Klügling im Aeufsern die Ordnung zwischen der Sinnenwelt und dem Sittenreiche respektiren müsse; so sehr auch seine innern Absichten dagegen arbeiten.

Die Einrichtung ist so gemacht, das im  *Ganzen*  der vollständige Zweck der Menschheit erreicht werden  *kann*  und  *soll*  und  *wird* . Die Erfüllung der höhern Pflicht veredelt die Person, gibt ihr Würdigkeit, sittliche Fähigkeit, einer ihr proportionalen Glückseligkeit theilhaftig zu werden. Aber selbst auch die persönliche Veredlung hat eine Verbesserung des sinnlichen Zustandes zur unausbleiblichen Folge; man muß diese Folgen nur nicht immer nach der kurzen Epoche, die wir hier auf der Erde übersehn, abmessen wollen; obgleich auch hier die Sittlichkeit schon immer in der Regel beglückt. Es ist daher möglich, durch Tugend glücklich zu werden; aber es  *soll*  auch nur durch sie geschehen, weil der moralische Mensch eigentlich jeden Grad des Glücks, dessen er sich für unwerth erkennt, durch sich selbst mißbilligt.

Auf solche Weise harmonirt das übersinnliche Gesetz der Vernunft mit der zufälligen Oekonomie unsrer sinnlichen Natur. Durch eben dasjenige, was eine heilige Pflicht von oben gebietet, bekommen

die finnlichen Triebe ihre gehörige Richtung, und werden ihrer Abficht theilhaftig. Der höhern Veredlung des Geistes folgt eine finnliche Vervollkommnung, und finnliche Wohlfahrt wird ein Erwerb persönlicher Würde.

Wir können also den gesammten Zweck der Menschheit nicht richtiger angeben, als wenn wir von dem Unbedingten ausgehen, die *Sittlichkeit* als das höchste Gut vernunftthätiger Wesen oben an stellen, und alles Uebrige wie *Mittel* zu jenem absoluten Zwecke anschließen.

Das erste Gesetz des Menschen ist dieses: *Handle so, daß du dir deiner Selbstthätigkeit bewußt die Form der Vernunft zur obersten Regel des Verhaltens machst.*

Zum Bewußtseyn muß das Vernunftgesetz gebracht seyn, wenn es Regel abgeben soll; denn die Vernunft gebietet nicht blind, sondern durch Vorstellung ihrer Regel. Aber auch seiner Freiheit muß sich der Mensch dabei bewußt seyn, weil der Grund des Handelns kein anderer, als der Wille des Menschen seyn darf. Er muß wissen, daß er es selbst ist, der das Gesetz beliebt, sich auferlegt und befolgt. Er muß sich der Unbedingtheit des Gesetzes bewußt seyn, damit er, was er thut, bloß um des Gesetzes willen thut; das Gesetz muß ihm die Regel aller Regeln, das alles belebende, allgemeine und nothwendige Principium aller seiner Maximen seyn. Er muß wissen, daß sein ganzer Werth in der Achtung und Beobachtung des bloßen Gesetzes, wie es die Vernunft aufstellt, ohne alle anderweitige Motive her-

bei zu rufen, besteht. Selbst die innere Zufriedenheit und Ruhe der Seele, welche die Pflichterfüllung gewährt, und die Beglückung unfers irdischen Lebens, welche sie zur Folge hat, darf nicht als Bewegungsgrund hinzugedacht werden und der Befolgung in der Vorstellung als Motiv voraufgehen; sondern nichts als das Gesetz und die Pflicht, nichts als Achtung und Gehorsam muß den Willen bestimmen, wenn er reinfittlich seyn soll.

Erst nachdem das Gesetz der Vernunft in seiner ganzen Reinigkeit, Kraft und Majestät dasteht, und unfern Zweck aus sich also bestimmt, daß wir die Beobachtung dieses Gesetzes zum unendlichen Ziele unfer Bestrebung vor uns haben; erst alsdann treten unfre übrige Bedürfnisse hinzu, und erhalten von jener souverainen Königin Maafs und Ziel.

Das Gesetz steht fest und gebietet gleich einer heiligen Allmacht unbedingten Gehorsam. Nun haben wir gar nicht mehr zu fragen, *was* wir zu thun haben, denn dieses sagt uns unser Gesetz, sondern bloß, *wie* und *wodurch* der Wille dieses Gesetzes von uns in Hinsicht auf unser ganzes Daseyn, in Hinsicht auf unfre sinnliche sowohl, als geistige Natur geschehen könne und solle. Und nun schließt sich alles, was unsere gesammte Existenz und die Bedürfnisse derselben ausmacht, an die heiligen Winke der Vernunft an. Es heist nun ferner: *auf daß* und damit du als ein vernunftthätiges Wesen leben und handeln, den Zweck deiner Vernunftexistenz ganz und im höchstmöglichen Grade erreichen kön-

neft, *damit* du dem Gefetze aller Gefetze, dem Gebote der Sittlichkeit genügen mögeft, *fo* fchalte und walte über alle deine Talente und Kräfte, über finnliche Gaben und Güter, über irdifche Verhältniffe und Umftände, und lenke fie alle zum *Dienft* der Beförderung des höchften Guts, der Beförderung der Sittlichkeit an deiner Perfon. Es heift alfo: Um immer fittlicher (vernunftthätiger) zu werden, kultivire alle deine Vermögen, entwickele deine Talente, übe deine Kräfte, gehe auf Einficht und Erkenntniß, mache dich gefchickt und fchärfe dein Urtheil; baue den Acker und erhöhe die Künfte.

Und wie? wenn nun der Mensch fein Alles fo der Sittlichkeit zinsbar macht, wenn er über fein ganzes irdifches Habe fchaltet, um vernünftig zu handeln und Pflichten zu erfüllen, was ift dann der *Erfolg* von diefem? Nichts anders, als Glückfeligkeit. Wir fehen aber hieraus, dafs die Glückfeligkeit nicht das Einzige, auch nicht das Erste ift, was den Zweck des Menschen ausmacht, fondern dafs fie das zweite und nur bedingte Element ift. Es ift zuerft alles auf eine vernünftige Selbftthätigkeit gerichtet, und indem der Mensch frei und vernünftig handelt, legt er den *Grund* zu feiner zufälligen Wohlfahrt. Diefe ift eine *Folge* des Erfteren. Wenn alfo Jemand fragt: Was foll ich thun, dafs ich glücklich werde? fo ift die Antwort: Wenn du nichts weiter als glücklich werden willft, oder wenn du bloß die Befriedigung deiner finnlichen Neigungen und Wünfche zum Endzwecke haft, fo mußt du wiffen, dafs du deine

Abſicht nie erreichen kannſt; denn mit jeder Befriedigung eines Wunſches erzeugen ſich wieder neue Bedürfniſſe, und dieſes geht ins Unendliche. Verſteht du aber unter Glückſeligkeit eine Wohlfahrt, der du dich durch deine Denkungsart und Verhalten für würdig erachteſt, ſo wirſt du ſo glücklich werden, als du Muth genug haſt, dich derſelben würdig zu machen; und hier gilt die Regel: Handle vernünftig, gieb dir ſittlichen Werth; ſo wird dir die Glückſeligkeit folgen.

Es giebt demnach nur *einen* abſoluten Zweck für die Menſchheit, und dieſer beſteht in einem unaufhörlichen Beſtreben, immer vernünftiger zu werden, oder ſo zu handeln, daſs jeder Menſch wüſchen und wollen kann, alle ſeine Nebenmenſchen denken und handeln ſo wie er; das heiſst, die Vernunft zur oberſten Geſetzgeberin des Willens und Verhaltens machen. Mehr kann und wird man zu aller Zeit von keinem Menſchen verlangen, als daſs er vernünftig denke und handele; und nur allein der hat auch unfern unpartheiſchen Beifall, der ſich vor unſrer Vernunft rechtfertigt.

Wir wollen nun von dieſem ehrwürdigen Zwecke der Menſchheit, wie er durch den Charakter ihrer überſinnlichen Natur, durch Freiheit und Vernunft feſtgeſtellt iſt, ausgehen, um darnach das Verhältniß unſers Erdenlebens zu beſtimmen. Unſer eigener Geiſt ruft uns allen laut und vernehmlich zu: **Handelt frei und vernünftig, ſeyd euch ſelbſt Grund und Geſetz des Verhaltens, und ſtrebt in eurer Per-**

son nach dem Ideale der Sittlichkeit und Wahrheit; steigt in Tugend und Einsicht immer höher empor; werdet immer *edler*, damit ihr der Glückseligkeit immer würdiger seyd, und sie zu wünschen euch nicht scheuen dürfet.

Wir haben also *Alle* nur *einen* Zweck, das *Emporkommen der Vernunftthätigkeit*, wodurch wir in unsrer Person veredelt und tugendhaft werden sollen; alles Uebrige dient zu diesem nur als Mittel. Dieser Zweck ist durch ein unbedingtes Gesetz unsrer geistigen Natur aufgegeben und kann durch Nichts von seiner Kraft und Unverletzlichkeit verlieren. Was ausser diesem der menschlichen Natur noch anhängt, hat nur einen relativen Werth, gilt nur bedingterweise und erwartet seine Bestimmung von einer höhern über alles gebietenden Gesetzgebung. Unter diese müssen sich alle zufällige Talente und irdische Verhältnisse der Menschheit schmiegen.

Wenn also Menschen mit Menschen in *Gesellschaft* treten, so macht diese Verbindung keinen Zweck *an sich* aus, sondern ist nur dann von Werth und Zulässigkeit, *wenn* und *in wie fern* sie einer höhern Absicht untergeordnet und der Vernunftbestimmung des Menschen zinsbar ist.

Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen unter einander ist deshalb kein bloßes Werk des Zufalls oder einer willkürlichen Konvention; sondern sie muß einen höhern Grund über sich selbst haben, sie muß auf einem transcendentalen Grunde beruhen, wodurch ihr Ursprung und ihre Zulässigkeit,

ihre Form und Zweckmäßigkeit angegeben werden kann. Wir wollen diesen höhern Grund näher erörtern.

Das Gesetz der Selbstthätigkeit bestimmt den Zweck der Menschheit überhaupt. Nach diesem soll eine *allgemeine* Form des Verhaltens obwalten; sie erfordert also eine *Mehrheit* der Subjekte, die unter und nach derselben Form oder Regel zu handeln fähig und durch sich selbst verpflichtet sind. Nun sind sich aber alle Menschen in Hinsicht auf Freiheit und Vernunft ursprünglich ganz gleich, denn die individuellen Verschiedenheiten treffen nur den Grad der Kultur und Entwicklung. Sie haben also durch sich selbst alle einen gleichen Grund und Gesetz zu handeln. Derselbe Hang also, der den Menschen treibt, in der Form der Freiheit, das ist, vernunftmäßig zu handeln, ladet ihn auch zur Gefelligkeit ein, als zu einem Mittel (Bedingung der Möglichkeit), jene Form in seinem Verhalten wirklich zu machen. — Der Mensch ist durch sich selbst zur Sittlichkeit verpflichtet; Sittlichkeit entspringt aus der Freiheit und der Vernunft; wenn der Mensch sich durch die Freiheit selbst der Grund und durch die Vernunft sich selbst das Gesetz des Verhaltens ist. Das Charakteristische der Vernunft besteht im Unbedingten und Allgemeinen. Wo aber eine allgemeine Regel obwalten soll, da müssen mehrere Individuen seyn, die nach der Regel wirken und sie sich zum Gesetze machen. Also eben dadurch, wodurch der Mensch zur Sittlichkeit verpflichtet ist, ist er be-

rufen, in die Gesellschaft zu treten; das Mittel zu ergreifen, wodurch seine Freiheit und Vernunft allein einen Wirkungskreis erhalten können.

Ich besinne mich nicht, diesen Ursprung der Gefelligkeit irgendwo angeführt gefunden zu haben. Allein es fällt in die Augen, daß er allein so deducirt werden muß. Wir sind hier auf die Quelle gekommen und haben nun eine sichere Anleitung, über den Zweck der menschlichen Gesellschaft nicht bloß zu muthmaßen, sondern mit Evidenz zu entscheiden. In Gesellschaft zu treten und zu leben ist hier nicht bloße Willkühr oder zufällige Uebereinkunft, sondern es ist mehr als dieses, es ist *Pflicht*; und wer, es sey aus was für einem Grunde es geschehe, aus der Gesellschaft tritt, und sich von seines Gleichen ganz isolirt, wird eben dadurch seiner Pflicht untreu, benimmt sich die Gelegenheit eines sittlichen Verhaltens, veräußert die Zeit seiner persönlichen Veredlung und ermangelt der Würdigkeit, die er in seinen und den Augen der höchsten Heiligkeit haben muß, um einer Glückseligkeit theilhaftig zu werden. Man kann hier beiläufig bemerken, daß es nicht bloß politischunklug gehandelt ist, wenn die Regenten Klöster stiften und erhalten, wenn sie einen großen Theil ihres Volks in Faulheit und scheinheiliger Schwelgerei hin vegetiren lassen; sondern es ist selbst pflichtwidrig für die Subjekte, welche sich isoliren; und grade die Absicht, welche sie ihrer Lebensweise vorwenden, nämlich: nur sich und ihrem Gotte zu leben, wird dadurch verfehlt. Wer sich die Gele-

genheit zur Pflichterfüllung benimmt, die nur unter Menschen und in menschlichen Verbindungen statt findet, wer sich selbst vernachlässigt und seine Person in Unwerth erhält; der mag singen und beten, fasten und sich kasteien, in den Augen Gottes ist er doch ein nichtswürdiger Wicht, ein fauler Baum, der bei gefunden Aesten und Zweigen keine Früchte trägt. Nähranstalten gehören für Schwache und Alte, für Kranke und Elende, die nichts thun können, wenn sie auch wollten; aber Pflegepalläste, wo muntere und gesunde Kräfte in Faulheit verpesten, wo die eingeengte Mannheit in geile Wuth und bizarre Andächtelei ausschweift, sind dem Herrn ein Greuel und der Tugend ein Aergerniß.

Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen mit Menschen ist es also, welche der Tugend ihren Schauplatz und Wirkungskreis eröffnet. Deshalb ist aber die Tugend nicht konventionell, eben so wenig wie es die Gesellschaft an sich ist. Das Gesetz der Tugend geht aller Gesellschaft voran, ja erfrischt selbst diese, welche ohne sie nicht nöthig und von keinem Werthe seyn würde, und beruht an sich auf der Freiheit und Vernunft, als ihrem überfinnlichen Grunde. Läge nicht in dem Geiste des Menschen ein unbedingter Aufruf zur Tugend, so würde so etwas durch keine zufällige Verbindung erzeugt werden; denn zufällige Verhältnisse können nur zufällige Regeln erzeugen; ein allgemein geltendes und nothwendiges Gesetz muß über ihnen seyn und vor ihnen schon fest stehen. So aber ist eine Verpflich-

tung zur Tugend da, ehe noch eine Gesellschaft wirklich wird; da aber die Tugend ohne Wirkungskreis feyn würde, wenn keine Gesellschaft wäre: fo nöthigt die Verpflichtung auf Tugend den Menschen in Gesellschaft zu treten. Dafs sich vielleicht kein einziger Mensch dieses Grundes bewußt ift, wenn er in die Gesellschaft tritt, thut nichts zur Sache; wenn wir nur einfehen, dafs fo etwas bei allen im Geheimen wirke und das im Allgemeinen hervorbringe, was durch zufällige Urfachen noch befonders modificirt feyn kann. Läge in dem Menschen kein Trieb, feine Freiheit nach Vernunftgefetzen zu äußern, folglich nach einer Vorftellung von allgemeinen Regeln zu handeln; fo würde nie eine konfiftente menfchliche Gefellfchaft entftanden feyn und entftehen können. Die Menfchen würden, wie die Thiere, zufammen und aus einander laufen, je nachdem es die zufälligen Bedürfniſſe erheifchten, und von Pflicht würde keiner etwas wiffen. Die Vernunft wirkt aber weit früher und läßt eher Spuren ihrer Selbftmacht blicken, als der Menfch fich ihrer bewußt wird, und fich das zum Gefetze macht, worauf fie ihn hinwinkt.

Die Tugend ift also nicht um der Gefellfchaft willen, fie ift nicht konventionell; fondern die Gefellfchaft ift um der Tugend willen: fie ift ein Mittel, wodurch die Tugend einen Wirkungskreis erhält; fie ift das Gebiet, in und über welches die Tugend als Königin herrfchen will; und zwar als eine himmlifche Königin, die mit der Gefellfchaft nicht erft geboren

boren wird, sondern die schon vor ihr da ist, sie nur schafft, um ein Reich für ihren Scepter zu haben.

Der Zweck der Gesellschaft ist also dem Gesetze der Tugend untergeordnet, gilt nur bedingt und mittelbar, wenn und so weit er als Mittel zur sittlichen Veredlung der Subjekte dient. Und siehe! dies ist der Zweck aller Staaten. *Ein Staat ist eine Vereinigung vernünftiger Individuen, um die allgemeine Form ihrer Selbstthätigkeit durch ein gegenseitiges Verhalten wirklich zu machen.*

Da aber dieses der absolute Zweck der Gefelligkeit überhaupt ist, so müssen sich alle besondere Einrichtungen der Staaten nach demselben bequemen; zu ihm muß Verfassung und Gesetzgebung des Staats harmoniren.

Nun können wir auch die Idee eines vollkommenen Staats entwerfen. *Es ist nämlich der Staat der vollkommenste, welcher durch seine Gesetzgebung und Organisation den größtmöglichen Grad der Sittlichkeit und Veredlung der Nation hervorbringt.*

Ich sage: der *Sittlichkeit*, und erwähne der Glückseligkeit nicht. Ein Satz, der Manchen eben so befremdend als neu vorkommen mag. Allein ich behaupte, daß eben darin, daß man nur immer auf Glückseligkeit Bedacht nahm, der Grund liegt, warum die besten Staatskalkulatoren noch immer fehl gerechnet haben; und doch kann man ihnen das so übel nicht nehmen, da ihnen die Philosophen des Natur- und Völkerrechts immer eben so falsch vorrechneten. Es ist ein fast allgemeiner und in Aller Herzen stark-

wirkender Irrthum, das sie sich immer die bloße Glückseligkeit zum höchsten Objekte ihres Bestrebens setzen, und dabei die sittliche Kultur entweder ganz übersehen, oder sie doch nur um der Glückseligkeit willen betreiben, das heißt, sie in den Dienst der Selbstsucht nehmen. Daher kommt es denn, das aller Glückskalkul, besonders wenn er ins Allgemeine geht, am Ende doch fehl schlägt. Nirgends aber ist diese klügliche Ausrechnung übler angelegt, als da, wo es auf ganzer Staaten Wohlfahrt ankommt. Die Maximen der Klugheit und Ueberlistung reichen hier nur auf einen gewissen Grad, fallen zuletzt gleichsam über ihre eigne Füße, und ziehen das Ganze mit ins Verderben; wie die Geschichte alter und neuerer Zeiten hinlänglich dokumentirt, und noch neuerdings kein Land härter büßt, als das in sich selbst zerfallene Frankreich.

Hiermit soll nicht gesagt werden, das ein Staat nicht für seine Glückseligkeit zu sorgen habe; sondern nur dieses, das er auf sie nicht sein alleiniges und erstes Augenmerk richten müsse, wenn er seine ganze Bestimmung erreichen und seiner Sache gewis seyn will.

Wir wollen nun die Idee eines vollkommenen Staats näher entwickeln.

Das Erste und Wichtigste, worauf der Staat bei seiner Einrichtung zu sehen hat, ist die Sittlichkeit; weil diese der höchste Zweck der Menschheit an sich ist, und um ihrentwillen alles andere, was auf den Menschen in naher oder ferner Beziehung steht, angelegt werden muß.

Es fragt sich also: *Welche Einrichtung und Form ein Staat haben müsse, um der Versittlichung seiner Bürger, so viel möglich, dienßbar zu werden?* Man muß aber über diese Frage allemal ein unrichtiges Resultat herausbringen, wenn man nur von dem ausgeht, was *da ist*; anstatt daß man erforschen müßte, was *da seyn sollte*. Der wahre Staatsmann von Geist und Kraft muß in seinen Entwürfen nie bei dem stehen bleiben, was er vor sich findet; nicht von plausiblen Beispielen kärgliche Kopieen machen; er muß sich vielmehr, wenn er auf etwas Großes und der Menschheit Würdiges ausgeht, über alles Vorliegende erheben, seinen Gang nach *Ideen* nehmen, die ihn, wenn er sie gleich nie in ihrer Vollendung zu realisiren vermag, doch bei allen Unternehmungen leiten müssen.

Die Klage, daß dergleichen Ideen doch nie ganz ausgeführt werden könnten, ist zwar an sich durch die menschlichen Schwächen genug gerechtfertigt; allein, wenn man sich eben dadurch bewegen läßt, jeden über die empirische Möglichkeit hinausragenden Gedanken sogleich aufzugeben, so wird man immer noch weniger erreichen, als man könnte, wenn man seiner Idee mit Festigkeit und reifer Beurtheilung nachginge.

Nirgends hat diese Kleinmüthigkeit mehr Schaden angerichtet, als in der Regierung und Gesetzgebung für ganze Staaten. Man heftet seinen Blick auf die gegenwärtige Lage, sieht die Schwierigkeiten bei den dormaligen Umständen; und anstatt den

kühnen Entwurf mit männlicher Entschlossenheit zu verfolgen, verläßt man den erhabenen Gedanken, flickt und bessert mit kleinlicher Sorgfalt an einem Gebäude, das durch und durch morsch und auf einen sandigen Boden gestellt ist.

Der Plan des Staatsmanns muß nie auf Zeitbedingungen eingeschränkt seyn; sondern er muß so zu Werke gehen, als wenn er für die Ewigkeit wirkte. Ein Gedanke, den Friedrich der Zweite schon dachte, und der gewiß keinen kleinen Antheil an seinen großen Unternehmungen und ihrer glücklichen Ausführung hatte.

Wollen wir also diejenige Form für einen Staat finden, welche als unwandelbare Idee allen Regenten vor Augen schweben muß, so werden wir sie gar nicht in Süden oder Norden suchen, nicht aus England oder Preussen holen, nicht aus der Monarchie, Demokratie, Aristokratie oder wohl gar aus der Anarchie abnehmen können; nein, alle Beispiele wirklicher Staatsformen gehen vor uns als mangelhafte Kopieen eines vollendeten Modells vorüber, das nirgends als in unserm nach Ideen bauenden Geiste seinen Sitz hat.

„Ja, sagt man, ein Regent und Staatsmann kann nicht im Felde glänzender Ideen herum schwärmen; sein Beruf geht auf die Wirklichkeit, und hier stellen und paaren sich die Dinge ganz anders, als sie im Reiche der Ideen vorgestellt werden.“

Ich sage aber: es thut nichts zur Sache, ob und wie weit die wirkliche Welt unter dem erhabenen

Fluge geistiger Ideen zurückbleibt; es ist nur die Rede davon, was sich der Staatsmann für ein Ideal setzen und wie er seinen Entwurf methodisch einleiten müsse, um bei seinen Versuchen der Realisirung nie einen Schritt rückwärts, sondern allemal vorwärts zu kommen. Und hier ist es, wo ich behaupte: *dafs kein Staatsmann, wenn er der Ideen nicht mächtig ist und nach einem in seiner Vernunft vollendeten Muster verfährt, je etwas Großes für den Staat leisten werde.*

Wir müssen uns, da alle Beispiele von Staatsformen nur Nachbilder sind, über diese allerdings erheben, und das Ideal, das wir suchen, da es in keiner Erfahrung je aufgestellt werden kann, aus uns selbst nehmen und nach dem *a priori* feststehenden absoluten Zweck der Menschheit bestimmen. Derselbe transcendente Grund, der, um sich zu genügen, den Menschen zur Gefelligkeit einladet, wird uns auch die beste Form der gefelligen Verbindung zur Hand geben.

Wir haben oben gesehen, das es der absolute Zweck des Menschen ist, nach einer allgemeinen Form selbstthätig zu seyn; und, damit dieses geschehen könne, müssen mehrere Individuen unter derselben Form in gegenseitiger Verbindung stehen; das ist: es ist eine gesellschaftliche Vereinigung vernünftiger Wesen nöthig, damit ein Schauplatz und Uebungskreis sey, wo die Selbstthätigkeit nach einem allgemeinen Gesetze wirken könne.

*Die Gesellschaft ist also um der Sittlichkeit willen da, und ihre Form muß sich zu dieser passen.*

Nun ist der Mensch ein unbedingtfreies Wesen, das ist, ein Wesen, das den Grund seiner Thätigkeit allein in sich selbst hat. Zu dem giebt es eine Art und Weise der Thätigkeit, die sich zur Freiheit allein paßt; und diese ist in der allgemeinen Form des Denkens (in der Vernunft) ausgedrückt. Wenn der Mensch selbstthätig handeln will, so kann er es allein in der Art, die die Vernunft enthält, das ist, nach der allgemeinen Denkform oder Vernunftregel. Die wesentliche Verbindung dieser Vernunftform mit der Freiheit macht, daß sich der Selbsttrieb diese Form des Wirkens setzen *muß*, und, da sie zur Freiheitshandlung harmonirt, *gerne* setzt, und, im Falle der Ablockung oder Behinderung, sich selbst dazu nöthigt. Da aber diese Nöthigung gar kein äußerlicher Zwang, sondern ein innerlicher Drang ist, da die Freiheit sich selbst dazu bestimmt, um ihrem wesentlichen Gesetze nicht abtrünnig zu werden, so ist dieses eine Selbstverpflichtung, in deren Erfüllung sich die Freiheit behauptet, und mit deren Hintanfetzung sie verleugnet wird. Die Gelegenheit der Selbstnöthigung, nach der allgemeinen Vernunftform zu handeln, das ist, der Selbstverpflichtung ein Genüge zu thun, eröffnet nun die Gesellschaft, und der Mensch tritt in dieselbe, weil sie der alleinige Schauplatz und Wirkungskreis einer vernunftmäßigen Handlungsweise ist. Ohne Gesellschaft würde der Mensch sich ganz allein überlassen, auch

nur für sich selbst existiren, zwar ganz frei, aber auch aller Gelegenheit, sich zu bilden und seine Person zu veredeln, beraubt. Durch die Gesellschaft aber bekommt die Freiheit Anlaß und Beruf, ihrer Form gemäß und nach einem Vernunftgesetze zu handeln. Die Vernunftform, welche außer der Verbindung freier Wesen mit einander, als bloße mögliche Handlungsweise existirte, wird mit dem Eintritte in die Gesellschaft Gesetz, und verpflichtet den Einen wie den Andern.

So liegen die herrlichen Keime der Veredlung zwar schon zuvor in dem Menschen, ehe er sich zu den Seinigen gesellt; allein sie würden ohne die gegenseitige Verbindung schlummern. Erst in und durch die Gesellschaft kann und soll der Mensch das werden, worauf sein höherer Charakter hinweist; kann und soll er frei und vernünftig zugleich handeln, und Sittlichkeit an seiner Person befördern.

*Der Mensch ist also im Staate ein freies Wesen unter Vernunftgesetzen.* Die wesentliche Form der Freiheit tritt hier als Gesetz auf, das Achtung einflößt und Unverletzlichkeit fordert. Aber auch eben das Gesetz, welches nur um sein selbst willen den Menschen zur *Geselligkeit* einladet, giebt *dieser* wieder Regel und Norm, und will sie nur so eingerichtet haben, wie sie der Absicht des Gesetzes genügt. Demnach wird die *beste Staatsverfassung diejenige seyn, welche Freiheit und Vernunft im größtmöglichen Grade verbindet*, und das Ideal, welches der Staatsmann vor Augen haben muß, ist dieses, daß er solche

Einrichtungen und Gesetze macht, mit welchen die Freiheit aller Subjekte gleichmäſig bestehen kann.

Freiheit und Gesetze ſind es alſo, worauf ein Regent ſein ganzes Augenmerk richten muſs. Ein Staat ohne Freiheit widerſpricht der urſprünglichen Beſtimmung des Menſchen, und ein Staat ohne Geſetze iſt kein Staat, ſondern ein regelloſer Haufe von Menſchen. Wiederum iſt Freiheit ohne Geſetze ein Gaukelpiel, und Geſetze ohne Freiheit ſind Deſpotismus.

Es kann demnach kein Staat ohne Freiheit, keine Freiheit ohne Geſetze ſeyn. Dieſe beziehen ſich gegenseitig auf einander, und Eins beſteht mit dem Andern.

Um aber aller Miſsdeutung vorzubeugen, erkläre ich hier einmal für allemal, was ich unter *Freiheit* verſtehe. Wenn ich von Freiheit in einem Staate rede, ſo verſtehe ich darunter nicht jene Geſetzloſigkeit, wo Jeder ſeinem Wahne folgen kann, wo alles Herr und alles Knecht iſt und es nur von einem glücklichen oder unglücklichen Laufe abhängt, ob ein erträglicher Zuſtand der Dinge erfolgt oder alles in chaotiſcher Verwirrung durcheinander liegt. Eine Freiheit, nach welcher der luſtige Leichtſinn jagt und ſich Wonnetage träumt; die aber, wenn ſie hier oder dort einmal zum Vorſchein kömmt, nichts als traurige Folgen für die Menſchheit hervorbringt. Ich verſtehe unter *Freiheit* die erhabne Würde des Menſchen, da er ſich ſelbſt der Grund ſeines Wollens und ſeiner Thätigkeit iſt, aber

eines Wollens, das aus sich selbst, aus der ihm wesentlichen Vernunft, die überwiegenden Gründe zur Pflicht und Rechtchaffenheit nimmt. Ich kenne keine Freiheit ohne Vernunft, sondern nur eine vernünftige Freiheit, die sich selbst Gesetz zu allem Guten ist, und das aus Achtung für Pflicht thut, was der gesetzlichen Verfassung des Staats gemäß ist. Die wahre Freiheit ist nicht ohne Gesetz, sondern sich selbst Gesetz. Von ihr hat die Gesetzgebung eines Staats nicht nur nichts zu fürchten, sondern sie muß die erste und alleinige Erhalterin aller Staatsgesetze und Ordnungen seyn. Wiederum aber, wenn ich von Staatsgesetzen rede, so verstehe ich darunter keine Maafsgewebungen, die auf dem Herkommen der Barbarei oder einer bloßen Willkühr des Mächtigen beruhen, keine Sanktionen, wo Wille für Vernunft gilt; sondern ich verstehe hierunter Gesetze, die aus dem Geiste aller Gesetze, aus der allgemeinen Form der Selbstthätigkeit, wie sie die Vernunft vorstellt, aus der Selbstgesetzgebung und ursprünglichen Verpflichtung Aller insgesammt, wie eines jeden Einzelnen insbesondre, hergeleitet sind. Es müssen also alle Gesetze und Anordnungen des Staats einen und denselben und nur diesen einzigen Charakter haben, daß sie vor dem unpartheiischen Richtersthule der Vernunft und des Gewissens nicht allein gerechtfertigt werden können, sondern auch von diesem selbst aufgegeben und gefordert sind. Auf solche Weise treten Freiheit und Vernunft, Wille und Gesetz in eine schweesterliche Verbindung;

aus ihrer Vereinigung entspringt die beste Staatsform und Gesetzgebung; der persönliche Werth der Bürger steigt empor, und zum Wohlseyn der Einzelnen, wie zur dauerhaften Konsistenz des Ganzen, wird der sicherste Grund gelegt.

Beide, Freiheit und Gesetz, müssen sich die Hände geben, um den Zweck des menschlichen Daseyns zu erreichen. Die Freiheit ohne Gesetz irrt in Labyrinthen, und Gesetze ohne Freiheit tapfen im Finstern. Durch die Vereinigung beider entspringt das, was den bleibenden Adel der Menschheit ausmacht, die Tugend; und wird der Grund zu dem gelegt, was die sinnliche Natur erheischt, zur Glückseligkeit. Man darf also die Glückseligkeit nicht zum obersten Grunde aller Gesetze und Anordnungen machen, um sie zu erreichen, sondern, wenn man von Freiheit und Vernunft ausgeht und nur allein auf die Sittlichkeit alles anlegt, so ist jene eine Folge, die sich von selbst ergibt. Die Freiheit mit der Vernunft verbunden, macht, daß der Mensch sich selbst der Grund zur Beobachtung solcher Gesetze wird, welche die Vernunft allein heiligt; daher er sich den Werth, der daraus für seine Person erwächst, selbst verschafft und darüber innere Zufriedenheit genießt. Wiederum macht die Vernunft in Verbindung mit der Freiheit, daß diese nicht in der Irre herumstreift, sondern Regel und Richtschnur hat. Da aber die Freiheit sich die Vernunftform selbst zur Norm setzt, so entspringt hieraus Selbstgesetzgebung und Selbstverpflichtung, aus der Pflichterfüllung persönliche

Würde und innere Zufriedenheit; diese ist mit dem Bewusstseyn der Würdigkeit oder einer sittlichen Fähigkeit sinnlicher Wohlfahrt verknüpft. Die Wohlfahrt selbst aber ist theils hier schon eine Folge des sittlichen Verhaltens, denn nur durch Tugend kann und soll der Mensch glücklich werden; theils aber giebt uns der Grad der Sittlichkeit, den wir uns erworben haben, eine gewisse Hoffnung, das ihm ein proportionaler Grad der Glückseligkeit in der ganzen Dauer unsrer Existenz zu theil werden wird. Bei Staatseinrichtungen und Gesetzen also, die immer aufs Allgemeine und Ganze gerichtet seyn müssen, darf man nie zuerst fragen, ob sie beglücken, sondern, ob sie mit der Freiheit und Vernunft harmoniren, ob sie also der Sittlichkeit entsprechen und die Nation veredeln; ist dieses, so erfolgt die Glückseligkeit von selbst. Sieht man aber auf diese, ohne die Sittlichkeit als oberste Gesetzgeberin gehört zu haben, so führt dies zur Selbstsucht und zum Eigennutz, und dieser verschließt sich am Ende selbst die Quellen seiner Befriedigung.

Eine Regierung kann es nun auf dreierlei anlegen, auf Freiheit, Gesetze und Glückseligkeit. Die bloße Freiheit läßt einen jeden thun, was er will; — ein reizender Gedanke für schnelle Genies, die Ordnung für Plage, und Sittlichkeit für Pedanterei halten. Die blinde Gesetzgebung hängt von Laune und Privatneigung ab, und endigt gern in Tyrannei und Despotismus; — ein gewöhnliches Abbild solcher Staaten, wo Geburt für Verdienst, und Stammtafel

für Anfehn gilt. Die alleinige Abficht auf Glückseligkeit kalkulirt alles auf baaren Gewinn und klingende Münze. Habfucht beftügelt die Kräfte, und Eigennutz regiert die Politik. — Der gewöhnliche Charakter kommerzirender Republiken.

Einzel genommen kann keines von diesen drei Momenten, nicht Freiheit, nicht Gefetz, nicht Glückseligkeit, die Grundlage zu einem vollkommenen Staate abgeben; denn die bloße Freiheit macht gefetzlos, die blinden Gefetze bilden Sklaven, und die alleinige Abficht auf Glückseligkeit untergräbt alle Sittlichkeit. Es kommt also darauf an, diese drei Stücke, welche doch nur zusammen einen Staat konfistent machen können, in ein folches Verhältniß gegen einander zu ftellen, das sie sich gegenfeitig vertragen und das gewünschte Refultat hervorbringen.

Die Glückseligkeit kann nicht zur obersten Norm dienen; denn sie macht wohl klug und auf feinen Vortheil gewitzt; allein dieses hilft nur so lange, als man Andre überlisten kann. Gehen diesen die Augen auf, so hat der Kalkul sein Ende erreicht. Nicht zu gedenken, das eine solche Maxime in der Staatskunst auf Unfittlichkeit führt und der urfprünglichen Verpflichtung der Menschen auf Redlichkeit und Tugend ganz zuwider läuft.

Giebt es also Principien in der Staatskunst, so können sie nur in den beiden noch übrigen Momenten, in der Freiheit und Gefetzgebung, enthalten seyn.

Nun führt aber die bloße Freiheit zur Regellofigkeit, und blinde Gefetzmäßigkeit zum Despotis-

mus; das Erstere hebt alle Regierung auf, und das Andere macht sie abscheulich. Es müssen also Freiheit und Gesetzgebung mit einander verbunden werden; folglich wird *das Ideal einer Staatsverfassung in der vollkommensten Verbindung der Gesetze mit der Freiheit bestehen.*

Hiermit haben wir das grofse und wichtige Problem für alle Regenten und Staatsmänner bestimmt, ein Problem, an dessen Auflösung so lange gearbeitet werden wird, als Menschen leben und Staaten vorhanden seyn werden. Die Frage, welche jeder Regent an sich thun mus, ist diese: Wie bringe ich meinen Staat jenem idealischen Vorbilde aller Staaten immer näher? Nun stellt aber das Ideal einer Staatsverfassung eine vollkommne Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen auf; mithin löst sich jene Frage in dieses Problem auf: Wie ist die Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen möglich; und wenn dieses einleuchtet: wie bewirke ich die Annäherung meines Staats zu derselben?

Ich darf hier nicht erst bemerken, dafs es schon wichtig ist, auch nur das wahre Problem gefunden und richtig bestimmt zu haben. Denn wenn auch die Auflösung sofort noch nicht gegeben wird, so ist es doch schon ein grofser Vorsprung, wenn man zuverlässig weifs, *was* man zu suchen hat, um nicht beim Erkenntniß der Mängel aufs Gerathewohl umher zu tappen; wie es unfehlbar geschehen mus, wenn man sich ein unstatthaftes Problem, z. B. die Glückseligkeit, vorsetzt und, um diese zu erreichen,

Entwürfe über Entwürfe macht, ohne zu wissen, auf welchem Grunde sie eigentlich erbauet werden muß. Ist aber das Problem erst in sich selbst berichtigt und auf evidente Gründe gestellt, so mag die Auflösung immerhin noch schwanken und nur in Nüancen erst angefangen seyn; man hat doch sein unwandelbares Ziel vor sich, zu welchem jeder Schritt unentreibbarer Gewinn für das Ganze ist.

Nun haben wir oben gesehen, daß Freiheit und Vernunft den höhern Charakter der Menschheit ausmachen; daß durch sie der Mensch zur Sittlichkeit berufen, und dessen absoluter Zweck bestimmt ist; daß die Sittlichkeit in einer Handlungsart nach allgemeinen Gesetzen, wie sie die Vernunft aufstellt, besteht; daß zu einem vernünftigen Verhalten eine gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen erfordert, folglich der Mensch durch seine überfinnliche Natur zur Geselligkeit eingeladen wird; folglich eine gesellschaftliche Verbindung nur *um der Sittlichkeit willen* erforderlich ist; daß also der Staat an sich nur einen bedingten Zweck hat; daß er nämlich nur dann und in so weit von Werth ist, als er ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit abgiebt; daß er also dieser allein und zu oberst zinsbar werden muß, folglich seine Verfassung zu derselben harmoniren und aus ihr abgeleitet werden soll. Da aber nun die Sittlichkeit aus der Verbindung der Vernunft mit der Freiheit resultirt; so ist das Problem, einen Staat zu verfaßen, kein anderes, als die Freiheit der im Staate verbündeten Subjekte mit Gesetzen zu vereinigen;

und ein vollkommner Staat würde der seyn, worin die Gesetze zur Freiheit vollkommen harmoniren, wo Freiheit und Vernunft allein den Scepter führen.

Dafs beide, Freiheit und Gesetze, zu einem Staate durchaus erforderlich sind, habe ich schon oben gezeigt; auch aller Mißdeutung durch eine gehörige Erklärung des Begriffs der Freiheit und der Gesetze vorgebeugt. Die Freiheit soll hier nämlich keine Gesetzlosigkeit und Anarchie vorstellen; nicht Subordination und Gehorsam aufheben, sondern diesen vielmehr Kraft leihen und Werth geben; der Gehorsam muß durch die Freiheit ein *williges* Opfer werden, das der Bürger bringt. Aber auch die Gesetze sollen nicht willkührliche Sanktionen, nicht Auflagen einer ehrfächtigen Prachtliebe und des inhumanen Eigennutzes seyn; sondern sie sollen sich durch Vernunftmäßigkeit bewerthen, und zur Freiheit harmoniren; so dafs diese, indem sie darauf ausgeht, das Edelste zu thun, sich selbst nichts Besseres wählen und zum Gesetze machen kann, als grade das, was die Staatsgesetzgebung verlangt. Es soll also Schrift und Buchstabe des Gesetzbuches mit Geist und Kraft besetzt seyn; alle positive Verordnungen sollen zur allgemeinen Vernunftform harmoniren; so dafs ein positives Gesetz nur das in Schrift verfaßt, was an sich schon in der Selbstgesetzgebung der vernünftigen Subjekte enthalten ist; das mit Worten sagt, was der sittliche Wille an sich schon erheischt, und nur *dem* politischen Nachdruck giebt, was die Pflicht durch sich schon gebietet.

gebund

Wenn nun die Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen das Problem für die Regierung ist; so entsteht diese wichtige Frage für den Staatsmann: *wie* ist diese Vereinigung möglich? und wenn diese Idee hier auf Erden nie ganz realisirt werden kann: wie nähert man sich ihr?

Es muß hier feststehende Principien geben, nach welchen die Regenten verfahren können, weil die Sache gar keiner zufälligen Gemüthsstellung überlassen seyn darf. Hier würde man durch Gutmüthigkeit der Freiheit zu viel nachlassen und dort durch Strenge die Gesetze übertreiben. Es darf gar nicht auf das Belieben der Regierung ankommen, freizugeben oder zu binden, je nachdem es ihr gefällt; sondern es müssen zu beiden allgemeine Regeln obwalten, unter deren Aufsicht und Leitung man löset und bindet, unter Gesetze bringt und frei läßt.

Um diese Regeln zu finden, müssen wir den Zweck der Verbindung vernünftiger Wesen zu einer Gesellschaft vor Augen haben, und die Bedingungen erwägen, unter welchen ein freies und vernünftiges Wesen nur solche Verbindung eingehen kann und foll.

Wir haben gesehen, daß der Mensch bei seiner unbedingten Selbstthätigkeit oder Freiheit eine Form hat, welche die Art und Weise ausdrückt, wie die Freiheit allein thätig seyn kann und foll. Diese Form ist in der Vernunft enthalten und stellt eine allgemeine Regel auf. Mit dem Triebe zur Selbstthätigkeit ist deshalb zugleich eine innere Nöthigung verbunden,

bunden, nach der Form der Freiheit zu wirken; folglich ist sich der Mensch nicht allein selbst der Grund des Handelns, sondern auch zugleich der Grund der Verpflichtung, nach einer Vernunftform zu handeln. Um aber vernünftig zu handeln, muß der Mensch mit mehreren Individuen seiner Art in gegenseitige Verbindung treten. Es ist also die Gesellschaft das Mittel, wodurch den nach Vernunftregeln wirkenden Freiheiten ein Wirkungskreis gegeben wird. Nun sind aber die Individuen, welche die Verbindung zu einem Staate betrifft, alle von einer Art, alle ursprünglich von gleicher Dignität, alle freie und einer vernünftigen Handlungsart fähige Wesen; folglich ist der Zweck, warum sie in der Gesellschaft sind, für Alle derselbe, nämlich, um durch Freiheit nach Vernunftgesetzen zu handeln, um ihren Werth durch ein sittliches Verhalten zu erhöhen. Die Bedingungen also, unter welchen sie nur in die Gesellschaft eintreten können, sind für Alle dieselben. Ich rede hier von den transcendentalen Bedingungen, die eher und früher obwalten, als sie bei den Menschen hier und dort zum Bewußtseyn kommen. Es ist daher kein treffender Einwand, wenn man sagen wollte, daß sich nur wenige Menschen diesen Zweck bey ihrem Eintritte in die Gesellschaft gedacht hätten. Ich gebe dieses zu, ja behaupte, daß sich kein Mensch denselben je ganz gedacht hat, und auch jetzt nicht leicht denken kann, weil fast ein Jeder schon in der Gesellschaft geboren wird; allein die Rede ist hier auch gar nicht von dem, was gewöhnlich ist, son-

E

dern was seyn *fol*. Gefetzt, es träten mehrere Menschen, die schon erwachsen und kultivirt sind, die ihren ganzen Zweck zu würdigen verständen und zu beherzigen geneigt wären, in eine gesellschaftliche Verbindung; so müßten sie, wenn sie ihrer Absicht nicht untreu werden wollten, nur unter solchen Bedingungen zusammentreten, die ihrem ursprünglichen Zwecke beförderlich seyn können. Und wir, die wir zwar im Staate leben, aber die Mängel seiner Verfassung oft genug fühlen, müssen, wenn es uns Ernst ist, diese zu verbessern, schlechterdings von jenem projekirten idealischen Muster Regel und Norm hernehmen; oder wir tappen immerdar im Finstern, und ersetzen Fehler mit Fehlern.

Alle Individuen haben also gleichen ursprünglichen Werth, dieselbe Freiheit und dieselbe Form der Selbstthätigkeit, denselben Beruf zur Geselligkeit, denselben Zweck bei der Verbindung, folglich auch dieselben Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen die Verbindung nur wirklich für sie werden kann oder soll.

Hieraus entspringt die Regel für den Regenten: *allen und jeden Mitgliedern des Staats eine gleiche Freiheit zu gestatten.* Ein vollkommenes Ebenmaafs der Freiheit durch alle Glieder des Staats — dies ist die erste Bedingung, unter welcher sich ein freies Wesen nur eine gegenseitige Verbindung mit seines Gleichen gefallen lassen kann.

Wie ist aber das Ebenmaafs der Freiheit in einem Staate zu bewirken möglich? — *Durch allgemeingül-*

*tigkeit der Gesetze.* Die zweite Regel für den Regenten ist also diese: das er nur solche Gesetze giebt, die für alle Subjekte des Staats eine gleiche verbindende Kraft haben, wodurch dem Einen so viel wie Allen, und Allen nicht mehr wie dem Einen auferlegt wird. *Wie ist aber eine Allgemeingültigkeit der Gesetze mit der Freiheit vereinbar?* Nur dadurch, das die Gesetze zum allgemeinen Zwecke aller Subjekte des Staats harmoniren.

Gesetze sind Einschränkungen der Freiheit; diese kann sich kein freies Wesen anders gefallen lassen, als unter der Bedingung, das sie für den Einen wie für Alle, und für Alle wie für den Einen gelten. So sind Gesetze möglich, und es bleibet doch ein Ebenmaafs der Freiheit durch alle Glieder des Staats. Die Gesetze selbst aber sind nur *dann* allgemeingültig, wenn sie zum Zwecke Aller erforderlich sind; wiederum wo und wenn die Gesetze zum Zwecke harmoniren, da ist eine freiwillige Annahme derselben möglich; sie werden alsdann von der Freiheit selbst beliebt und geheiligt, und der Gehorsam, welcher ihnen geleistet wird, ist ein williger von der Freiheit *selbstgewirkter* Gehorsam. Was hier Schwächung der Freiheit zu seyn schien, wird, durch die Harmonie zu derselben, Wirkung der Freiheit. Es ist alles Handlung, nicht Leiden der Freiheit. Sie ist es, die das Gesetz beliebt und beobachtet. Das Belieben und die Beobachtung ist die Art, wie sich die Freiheit selbstthätig erweist; folglich gar keine Einschränkung derselben, sondern ein Beweis ihrer Selbstmacht.

Die negative Regel für die Regierung lautet demnach also: begünstige nie die Freiheit des Einen zum Nachtheile des Andern. Verhüte in den Gesetzen alle Partheilichkeit und Einseitigkeit.

Wir haben nun die Grundzüge eines vollkommenen Staats entworfen, haben gesehen, daß die Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen das eigentliche Problem der Regierung ist; daß dieses nur durch ein Ebenmaas der Freiheit durch alle Stände und Glieder des Staats, dieses nur durch Allgemeingültigkeit der Gesetze, und diese endlich nur durch Harmonie der Gesetze zum gemeinschaftlichen Zwecke erreichbar sind.

Damit man nun nie in Verführung gerathe, dem wahren Probleme der Staatskunst untreu zu werden, muß man sich einen richtigen Begriff von der Menschheit, ihrem Werthe und Zwecke erwerben und befestigen. Derselbe Werth, welchen sich der ausgebildetste Mensch beilegt, kommt ursprünglich allen Menschen zu; denn was sich zur Zeit noch nicht zeigt, dazu ist doch Anlage und Keim vorhanden, der, man weiß nur nicht wann? aber doch gewiß einmal, zur Reife kommt. Jeder Mensch ist ursprünglich ein freies Wesen, und fähig, nach einer für alle Vernunftwesen gemeingültigen Gesetzgebung zu handeln. Hieraus entspringt für alle Menschen der Beruf und Zweck, aus der Thierheit zur Sittlichkeit emporzu steigen, durch Vernunftthätigkeit den Werth seiner Person zu erhöhen, und so in allmählichen Fortschritten die Absicht seiner Existenz zu er-

reichen. Nach dieser bleibenden Dignität muß der Regent sich und alle Subjekte seines Reichs würdigen, um einen festen Augepunkt der Gesetzgebung und Organisation des Staats zu haben. Die zufälligen Unterschiede der Menschen unter Menschen stehen alle unter dem bleibenden Charakter der Menschheit, und erhalten von diesem Maafs und Ziel, aber nicht umgekehrt.

Wenn nun aber ursprünglich alle Menschen in sich den Keim der Freiheit und der Vernunft tragen, so sind sie sich in dieser Hinsicht auch alle gleich. Der Staat begreift demnach eine Reihe von Subjekten, die einander an sich weder über- noch untergeordnet sind, sondern in gegenseitigen und gleichen Verhältnissen stehen. Denn die Freiheit und Vernunft sind an sich unveränderlich und von gleicher Dignität. Es sey also ein Wesen durch sie charakterisirt gleich  $A$ , so wird eine unbestimmte Anzahl solcher Wesen gleich sein  $A + A + A$  u. s. w. Diese sind einander so gleich, wie sich  $A$  selbst ist. Ein Staat also, der  $X$ -mal  $A$  Subjekte enthält, begreift lauter Wesen von gleicher Dignität, von gleicher Freiheit und Vernunft, von gleicher Gesetzgebung und Pflicht, von gleichem Berufe und Zwecke, von gleicher Selbstnöthigung, diesen zu befördern, und also auch von gleicher Befugniss, das würdige Ziel einer so erhabenen Existenz an sich zu erstreben.

Es sind demnach die ursprünglichen Rechte und Gerechtfame der Menschen an sich auch gleich. Was der Eine will, kann der Andere verlangen; was

Dieser an Jenem thut, kann Jener an Diesem erwidern. Gleichwie kein Unterschied der Menschheit an Individuen überhaupt ist, so ist auch kein Unterschied unter den Rechten, die sich auf den ursprünglichen Werth der Menschheit überhaupt gründen,

Es entspringt also hieraus die Regel für den Regenten: *die Rechte der Freiheit und der Vernunft in einer für alle Glieder des Staats gleichen Kraft und Gültigkeit zu erhalten.* Man hat das Recht der Freiheit und der Vernunft ein Naturrecht genannt. Ganz richtig, wenn man die Natur bestimmt, welche das Recht mit sich führt. Es ist aber hier nur die überfinnliche Natur, der geistige Charakter des Menschen zu verstehen; nur dieser allein gründet Pflichten und Rechte, und diese sind eben so unveräußerlich, als das Wesen ist, worauf sie beruhen.

Wir wollen dem Begriffe des Rechts, diesem gordischen Knoten der Juristen, etwas tiefer auf die Spur gehen.

Freiheit und Vernunft machen das Wesen der überfinnlichen Natur des Menschen aus; sie sind deshalb die ersten und bestimmenden Gründe, sowohl des Handelns als auch der Gesetze des Handelns. Hieraus entspringt ein innerer Aufruf, nur so zu handeln, wie es der Vernunft gemäß ist; aber auch unausbleiblich so zu handeln; so daß es gar nicht beliebig bleibt, ob oder wenn ein Vernunftwesen zwar nicht vernunftwidrig aber doch auch nicht vernunftmäßig, sondern gar nichts thun wollte. Es ist eben so pflichtvergessen gar nichts zu thun, wenn man

kann, als Böses zu thun. Freie und vernünftige Wesen haben daher eine *Pflicht* zu thun, die durch beides, sowohl durch Pflichtwidrigkeit als Nichtsthun, verletzt wird. Nun ist es aber die Pflicht eines Menschen, alles zu thun, was durch seine Vernunftthätigkeit möglich ist. Hierdurch genügt er der Absicht seiner Existenz; hingegen jede Veräußung oder Uebertretung der Pflicht bringt eine Verminderung des persönlichen Werthes mit sich, die, weil sie von der Person selbst verursacht ist, mit Selbstverachtung verknüpft ist. Ist es aber Pflicht für einen jeden Menschen, alles zu thun, was durch seine Vernunftthätigkeit möglich ist; geht diese Pflicht über alles; kann ihr nichts in den Weg treten, das ihr Gebot zum Schweigen zu bringen vermögte: so ist der Mensch auch zu *allem befugt, wozu er verpflichtet ist*. Denn die Pflicht befiehlt mir, alles zu thun, wodurch der vollendete Zweck meines Daseyns erreicht wird; ich habe also auch durch diese Pflicht ein *Recht*, alles zu thun, was zum wesentlichen Zweck meiner Existenz erforderlich ist. Pflicht und Recht entsprechen sich demnach, und quellen beide aus Einem Stamme. Die Gerechtsame des Menschen reichen so weit als seine Pflichten, und seine Pflichten so weit als Freiheit und Vernunft. Pflichten finden nur in der gegenseitigen Verbindung der Menschen ihren Wirkungskreis; aber sie schreiben der Gesellschaft vor, und geben ihr Form und Verfassung. So auch das Recht: es wandert mit hinüber in die Gesellschaft; aber es steht durch sich selbst, und kann und will

nichts durch die Gesellschaft verlieren. Alles, wozu der Mensch aus sich selbst verpflichtet ist, darauf hat er auch ein unveräußerliches Recht; dieses läuft also mit der Pflicht parallel. Wesentliche Pflichten geben wesentliche Rechte, und zufällige Pflichten zufällige Rechte. So auch giebt die Formel der Pflicht eine Formel des Rechts. Die Pflicht sagt: handle so, daß du wollen kannst, deine Maxime zu handeln, sey ein allgemeines Gesetz für alle vernünftige Wesen; und das Recht sagt: thue das gegen deinen Nächsten, was du wollen kannst, daß es er dir unter eben den Bedingungen erwidere.

Die Rechtslehrer suchen noch nach einer vollständigen Definition des Rechts. Ich halte dafür, daß diese auch nie gegeben werden kann; denn das Recht ist gar kein Begriff, der noch einen höhern über sich hätte; er kann also durch nichts als nur durch sich selbst bestimmt werden. Der Begriff des Rechts steht so hoch als der Begriff der Pflicht; er bekommt seine Bedeutung unmittelbar aus der Vernunft; ist selbst bestimmend und gesetzgebend. Das klare Bewußtseyn des Begriffs von Recht ist hinreichend, um seine Ansprüche entwickeln zu können. Die Frage, was ist Recht? heischt eben die Beantwortung, als diese: was ist Pflicht? Pflicht ist das, was die allgemeine Menschenvernunft zu thun gebietet; und so ist auch das Recht, was dieselbe Vernunft dafür anerkennt. Wir haben also bloß zu fragen: *was das Recht wolle?* und um hierin gewiß zu gehen, bedürfen wir nur einer allgemeingültigen Formel desselben. Diese

Formel muß bestimmen, wie sich die Menschen gegen einander zu verhalten haben, damit das Recht Aller bestehe; und sie ist richtig, wenn sie grade das angiebt, was sich jeder Mensch bey dem klaren Bewußtseyn des Rechts denkt und denken muß. Eine solche Formel darf aber nicht erst erfunden werden; sondern sie ist schon zum alten Denkspruch geworden. Was du willst, dafs dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch; oder: thue deinem Nebenmenschen Nichts, was du nicht willst, dafs er es dir unter eben den Bedingungen erwidere. Diese Formeln sind eben so klar und verständlich, als sie den ganzen Begriff des Rechts erschöpfen; und man hat nicht nöthig, nach einer weitem Erklärung des Rechts zu fragen, wenn man sie begriffen hat. Die ganze Rechtslehre muß auf sie gebaut werden, und die Gerichtspflege soll eigentlich nichts anders seyn, als eine Schlichtung der menschlichen Angelegenheiten nach jenen evidenten Formeln. Sie geben den Probestein der positiven Gesetze ab, und sind die unwandelbaren Normen für jeden ausübenden Richter.

Die Rechte der Menschen sind also eben so ursprünglich und allgemein, als die Pflichten derselben; beide entspringen aus dem höhern Charakter der Menschheit, haben ihren Begriff in der Vernunft, und können allein durch diese in angemessenen Formeln ausgedrückt werden.

Die Pflicht bestimmt dem Menschen was er thun und lassen soll, und das Recht deutet ihm an, was er zu besitzen und zu fordern habe.

Die Menschen sind sich hierin einander ganz gleich; es ist ein und derselbe geistige Charakter, aus welchem Pflicht und Recht entspringt; eine und dieselbe Vernunft, welche ihnen Begriff und Formel leiht, ein und derselbe Zweck, auf welchen sie gerichtet sind. Diese Gleichheit der Pflichten und Rechte der Menschen gegen einander spricht in Aller Herzen so laut und vernehmlich, daß jede Verletzung auch dem geringsten Erdenbewohner einleuchtend und kränkend ist.

Aber so gebieterisch die Vernunft für Pflicht und Recht spricht, eben so nothwendig sind diese auch für jede gefellige Verfassung der Menschen. Mit ihrer Macht und Gültigkeit steht der Staat auf unerhütterlichen Pfeilern. Wo aber die Sittlichkeit gebriecht und die Gerechtigkeit schwankt; da gehen Würde und Wohlfahrt verloren.

Wenn nun der Mensch durch eine heilige *Pflicht* gehalten ist, alles zu thun, was durch Vernunftthätigkeit möglich ist, um dadurch den Zweck seiner Existenz immer mehr und mehr zu erreichen; so hat er auch aus diesem Grunde Anspruch und Befugniss zu allem, was als nothwendige Bedingung zur Erfüllung jenes Zwecks erforderlich ist. Er hat also mit allen seinen Nebenmenschen das gleiche und unkränkbare *Recht* frei und vernünftig zu handeln, seine Talente zu bilden, seine Kräfte zu gebrauchen, seinen Verstand zu witzigen, sein Herz zu veredeln, zu schaffen, zu arbeiten, seinen Erwerb zu genießen — kurz, sich so sittlich und glücklich zu machen,

als es ihm möglich ist und ohne Schmälerung der gleichen Rechte seiner andern Nebenmenschen geschehen kann.

Das, wozu der Mensch kraft seiner Natur befugt ist, ohne welches seine vernünftige und sinnliche Existenz gar nicht, und mit welchem sie nur bestehen kann, nennt man das *Naturrecht*; und die Formel der Vernunft, welche jenes ausdrückt, das *Naturrecht* des Menschen. Dieses will, daß ein Mensch sich so gegen seinen Nächsten betrage, wie er wünscht, daß er sich gegen ihn betragen möge; daß er ihm nur das thue, was er wollen kann, daß er es ihm unter denselben Bedingungen erwidre. Da nur hiermit eine Gesellschaft von Menschen bestehen kann, so giebt dieses für den Regenten die Regel: *daß er das Naturrecht und Naturrecht der Menschen in seiner vollen Kraft und Gültigkeit für alle Stände und Glieder des Staats gleichmäßig erhalte.*

Es muß also der Regierung vorzügliches Augenmerk seyn, alle Anordnungen und Gesetze jenem Ausprüche des Naturrechts unterzuordnen. Und dieses hält eben so schwer nicht, wenn nur der gute Wille da ist. Der Staatsmann darf sich bei jeder Anordnung, die er machen will, nur fragen: ob er dieselbe im Angesichte der allgemeinen Gesetzgebung der Freiheit und der Vernunft rechtfertigen, ob er überzeugt seyn könne, daß jeder Staatsbürger, bei gehöriger Einsicht in die Sache, dieselbe Anordnung *wollen müsse*. Dieses *muß* aber ein Jeder, wenn die Einrichtung dem Naturrechte nicht zuwi-

der ist, wenn sie vielmehr dem Natur- und bürgerlichen Zweck angemessen ist und die Zustimmung der Sittlichkeit hat.

Der Regent und der Staatsmann müssen bei jedem Gesetze, das sie geben, bei jeder Anordnung, die sie machen, stets eingedenk seyn, daß sie selbst Bürger des Staats, daß sie, ob zwar die ersten Glieder in einer Kette, dennoch Glieder sind. Ihr Ansehen und ihre Macht ist ein ihnen anvertrautes Gut, das allen Mitgliedern gehört; sie repräsentiren den Willen und die Rechte Aller insgesammt; was sie also thun und verordnen, muß nach einem *allgemeinen Willen* gethan und verordnet seyn. Nicht sie selbst, sondern die allgemeine Menschenvernunft muß aus ihnen sprechen; nicht Privatinteresse, sondern die Rechte der Menschheit, die Absicht auf allgemeine Wohlfahrt müssen ihnen Gesetze und Anordnungen abnöthigen.

Die Regierung muß alles auf Sittlichkeit, auf Veredlung der Nation anlegen; darum müssen ihre Gesetze vernünftig und die Verwaltung derselben gerecht seyn. Ist dieses, so wird die allgemeine Wohlfahrt von selbst erfolgen.

Hiermit habe ich im Allgemeinen die Idee einer vollkommenen Staatsverfassung entworfen, die Principien der Gesetzgebung und die Regel ihrer Verwaltung gegeben. Alles nach Gründen, die, wie es die Würde der Sache auch erfordert, weit tiefer liegen, als daß sie von der Oberfläche einer rhapsodischen Erfahrung gesammelt werden könnten. Was

ich aufgestellt habe, sind Ideen, aber keine Angaben einer schöpferischen Dichtung, welche in der Einbildung reizen und in der Anwendung trügen; es sind reelle und ehrwürdige Urbilder, die mit gesetzgeberischem Tone in Aller Vernunft sprechen, die auf Anwendung dringen und von solcher Wichtigkeit sind, dafs das Menschengeschlecht nur so viel Werth und Wohlfahrt hat, als *sie* bei demselben praktisch sind.

Ich will nun das, was ich bisher an einander hängend vorgetragen habe, in besondere Fragen zerfallen, in Fragen, die sich ein jeder Staatsmann erst in ihrem ganzen Umfange beantwortet haben mufs, wenn er das Ruder ergreifen und auf die wahren Zwecke der bürgerlichen Verfassung steuern will.

Der Mensch, wenn er nicht ganz verwahrloset ist und nur einigen Grad der Bildung erreicht hat, mag noch so sehr in Weltgeschäften verwickelt seyn, so finden sich doch zuweilen Momente, wo er einen Blick auf sich selbst wirft, über sich selbst und seine Verhältnisse nachdenkt. Er erblickt sich — als Mensch — in einem Staate — in gegenseitigen Verhältnissen — unter einer Regierung. Sollten sich ihm die Fragen nicht aufdringen: Was ist der höchste und unveränderliche Zweck meiner Menschheit? meiner geselligen Verbindung? was ist der Staat? was sein Regent? was bin ich als Staatsbürger? was mufs ich leisten? was kann ich fordern? u. f. w.

## Zweiter Abschnitt.

Welches ist der unbedingte Zweck der Menschheit?

Die Frage ist hier von dem unbedingten Zwecke der Menschheit; also von einem Zwecke, der über alles geht, oben an steht, von nichts anderem Maafs und Ziel bekommt, aber eben dieses allem Andern mit vollkommener Souverainetät ertheilt.

Giebt es einen solchen Zweck, so kann er nicht durch Ort oder Zeit, nicht durch Herkommen und zufällige Erfahrung, nicht durch besondere Gemüthsstellung und äussere Willkühr bestimmt seyn. Er muß als ein unbedingter auf etwas Unbedingtem beruhen, muß ins Unendliche gehen und eine ganze Ewigkeit umfassen, muß sich alles unterordnen, und alles durch sich in eine vollkommene Harmonie setzen. Es darf keine Frage, die ihn betrifft, unauflöslich seyn; es kann kein Lebensvorfall vorkommen, der nicht aus ihm Licht und Bedeutung erhalte. Nur die Natur der Menschheit allein, und zwar ihre bleibende und über alle Zufälligkeiten empor ragende Natur, kann uns hier Auskunft geben. Ihr wesentlicher Zweck muß an ihr selbst kenntlich seyn; sie allein muß ihn aufstellen und mit der Unbedingtheit vorschreiben, die allen Eintrag verschmäh't. Kennen wir also unsre Natur, kennen wir uns selbst, so wissen wir auch den Zweck unsers Selbst. Um aber uns selbst zu erkennen, müssen wir

das Besondere vom Allgemeinen, das Zufällige vom Nothwendigen unterscheiden. Die Erfahrung kann hier nicht entscheiden, wo etwas gesucht wird, das aller Erfahrung zum Grunde liegt. Die Erfahrung ist nur die Schule unsrer Natur: in ihr keimt und gedeiht unser Charakter; aber sie giebt nicht den Saamen und die Anlage: durch sie entwickeln sich die Vermögen; aber sie entstehen nicht aus ihr: sie leihet den Wirkungskreis der Kräfte, schafft diese aber selbst nicht. Erziehung und Gewohnheit, bürgerliche Verfassung und Herkommen können wohl die Natur modeln, aber sie selbst nicht erzeugen. Sie ist weit früher als jenes alles schon da, und ist in ihrem Wesen unveränderlich. Sie kann uns also auch nur allein über ihren wesentlichen Zweck unterrichten.

Nun besteht die allgemeine und bleibende Natur der Menschheit in der *unbedingten Selbstthätigkeit*, kraft welcher der Mensch sich allein der Grund seiner Thätigkeit ist; und in der *Form derselben*, welche die Art ausdrückt, wie die Selbstthätigkeit allein wirkt. Beides gehört gar nicht zu dem sinnlichen Charakter des Menschen, hat nichts von Zufälligkeit, ist nicht an Ort und Zeit gebunden. Die unbedingte Selbstthätigkeit handelt nur weil sie will, ohne auf äußere Motive, auf Anlaß und Umstände Rücksicht zu nehmen; und wenn sie diese nimmt, so *will* sie sie nehmen. Ein solcher Wille, der sich selbst allein und der höchste Grund des Wollens ist, ist gar kein Theil der sinnlichen Natur. In dieser ist alles be-

dingt, und Eins folgt immer nothwendig aus dem Andern. Der unbedingte Wille des Menschen weifs nichts von dieser Nothwendigkeit; er will, weil er will. Er liegt also ganz und gar auferhalb der Sinnenwelt, will diese meistern und regieren, ohne sich je von ihr etwas vorschreiben zu lassen. So ist es auch mit der Form der Selbstthätigkeit. Diese ist nirgends als an ihr selbst anzutreffen, ist die einzige, welche sie beliebt, und die unbedingte Weise ihres Wirkens. Wenn sie wirkt, so will sie es nur in dieser Form, und was nicht nach dieser Form erfolgt, hat sie nicht gewirkt. Diese Form soll gesetzgebend für die Sinnenwelt seyn, ohne zu ihr selbst zu gehören. Ja, sie ist so ganz und gar nicht in der Sinnenwelt, dafs sie vielmehr dieser eine ganz andere Ordnung vorschreibt und alles in derselben nach ihrer Maafsggebung leiten und regieren will. Diese Form ist eine Quelle von Regeln, die sich der Wille vorstellt, und nach deren Vorstellung er über die Sinnenwelt wirkt; so dafs die Erfolge der Willensthätigkeit, aufer ihrem sinnlichen Charakter, noch eine Abzeichnung bekommen, die gar nicht sinnlich ist.

Beides also, die unbedingte Selbstthätigkeit und ihre Form, gehören gar nicht zur Sinnenwelt, sondern machen den höhern, überfinnlichen Charakter des Menschen aus; sind etwas Bleibendes und Bestehendes, das nicht entsteht und vergeht, sondern vielmehr über alles Entstehende und Vergehende selbstthätig wirkt. Die unbedingte Selbstthätigkeit heifst Freiheit, und ihre Form heifst Vernunft. Sie hängen

hängen wie Materie und Form, wie Principium des Daleyns und der Gesetzgebung, wie das *Handelnde* und die *Handlungsart* zusammen. Wie die Materie nicht ohne Form, so ist die Freiheit nicht ohne Vernunft, und wie keine Form ohne Materie, so ist keine Vernunft ohne Freiheit. Diese hängen so innig zusammen, daß sie mit einander stehen und fallen. Aus der Verbindung Beider entspringt eine Thätigkeit, der die Vernunft zur Form oder Regel dient, — eine Vernunftthätigkeit.

Durch diese Erörterung verschwinden auch alle Schwierigkeiten, die der Freiheit des Menschen ehemals im Wege zu seyn schienen. Man theilte sich zwischen dem Ungefähr und dem Determinismus. Dieser läßt alles nach Gründen geschehen, Jenes verwirft wieder alle Gründe. Gegen den Determinismus stritt das jedesmalige Bewußtseyn; denn eben derselbe, der nun durchaus bestimmt seyn soll, kann doch noch immer anders wollen und handeln. Gegen das Ungefähr empörte sich die Vernunft, die nichts gethan wissen will, es geschehe denn mit Grund. So schwankte man von Einem zum Andern. Aber man vergaß, das Allgemeine vom Besondern, das Nothwendige vom Zufälligen, das Unbedingte vom Bedingten zu unterscheiden. Man vermischte die überfinnliche Natur des Menschen mit seiner sinnlichen, wollte Alles erklären und Alles nach sinnlichen Gesetzen erklären. Kam man auf den Begriff der Freiheit, so wollte man diese erklären, und um sie zu erklären, zwang man sie unter sinnliche Ge-

setze; und indem man dieses that, verlor sich die Freiheit wieder allmählig in sinnlichen Determinismus, und dieser ist dann nicht mehr weit vom Mechanismus und Fatalismus.

Aber die Freiheit selbst begreiflich zu machen, ist eben deshalb unmöglich, weil sie als der oberste Erklärungsgrund ihrer Handlungen voransteht. Sie offenbart sich nur durch Handlungen, als ihre Folgen, stellt sich im Selbstbewusstseyn als ein aus und durch sich selbst thätiges Principium auf, und eben hiermit ist alle weitere Frage nach einem höhern Principium derselben schon abgewiesen.

Nun fragt es sich aber, ob eben diese Freiheit ganz gesetzlos sey? Man konnte dieses nicht einräumen, und eben darum nahm man immer seinen Rückgang zur sinnlichen Natur, und suchte die Gesetze Dieser zu Bestimmungsgründen für Jene zu machen. Hiermit war nun die Freiheit wieder eben so gut als wegvernünftelt.

Aber man dachte nicht daran, das eben die Freiheit, ob sie gleich keinen sinnlichen Gesetzen unterworfen ist, doch ihre *eigne* Gesetze haben kann; Gesetze, die, so gut wie die Freiheit selbst, ihren Sitz und Stümme im Uebersinnlichen haben. Und so ist es in der That. Die Freiheit hat ihre Form, in und nach welcher sie handelt; und die Vernunft ist es, welche die Regeln aufstellt, die der Form der Freiheit angemessen sind. Diese Regeln der Vernunft sind aber über alle sinnliche Gesetze erhaben;

schreiben vielmehr der ganzen sinnlichen Natur vor, und wollen über sie herrschen; so daß das Verfahren der Freiheit nach ihrer Form (nach Vernunftgesetzten) eine ganz andere Ordnung der Dinge giebt, die nicht sinnlich, sondern sittlich ist.

Die Freiheit ist also nicht gesetzlos, sondern hat ihr Gesetz in sich selbst, handelt nach der Vernunft. Sie ist nicht blind, sondern stellt sich ihr Gesetz vor, und handelt mit Bewußtseyn ihrer selbst und ihrer Form. Sie ist nicht determinirt, sondern sie bestimmt sich selbst nach ihrer Form mit Bewußtseyn der Unbedingtheit ihrer Thätigkeit und ihres Gesetzes. Ihr wird kein Gesetz gegeben, sondern sie beliebt ihre Form, giebt sie sich selbst zum Gesetz und macht sie zur einzigen Regel und Richtschnur ihres Verhaltens. Sie hebt selbst nicht an, entsteht nicht; sondern ihre Handlungen heben aus ihr an, entstehen aus ihr; der ganze Verfolg ihrer Wirkungen findet in ihr sein Entstehen.

Hiermit sind alle Zweydeutigkeiten gehoben. Die Freiheit ist weder ein blindes Ungefähr, noch ein todter Mechanismus, sondern sie ist das lebendige selbstthätige und sich selbst gesetzgebende Principium, über alles Sinnliche erhaben und nur um sein Selbst willen da; selbst Keinem zu Gebote, will es die Sinnenwelt nach seinem Zwecke lenken und die ihr anvertraute sinnliche Natur in eine sittliche Ordnung bringen.

Ich lenke nun wieder ein. Freiheit und Vernunft machen den übersinnlichen, und unbedingten

Charakter der Menschheit aus. Jene besteht in der Thätigkeit, die sich selbst der Grund des Thuns ist, und diese in der Regel, nach welcher die Freiheit handelt. Nach diesem Principium einer sich selbst gesetzgebenden Freiheit ergiebt sich ein Zweck des Menschen, *der auf die Wirklichmachung dessen gerichtet ist, was durch Jene, nämlich Freiheit und Vernunft, möglich ist.* Nun besteht die Freiheit in einer unbedingten Selbstthätigkeit; sie giebt also auf, nach einem Verhalten zu streben, das nur sich selbst der Grund desselben ist, folglich ein Anstreben zur vollendeten Selbstthätigkeit. Dieses ist nur eine Idee; allein sie ist praktisch und fordert in jedem Menschen, sobald er sich ihrer bewußt ist, Realisirung. Sie begreift aber etwas Unendliches, kann also von dem Menschen nicht mit einem Male, sondern nur durch Annäherung erreicht werden. Da aber diese Annäherung zu etwas Unendlichem geht, so kann und muß sie unaufhörlich seyn. *Die Freiheit bestimmt also dem Menschen eine unaufhörliche, durch alle Epochen seiner zufälligen Lebensart, fortgehende Annäherung zur vollendeten Selbstthätigkeit.* Unser Ziel ist — ganz frei zu werden.

Die Vernunft besteht in unbedingten Regeln des Verhaltens. Sie will also weder geschmeichelt, noch verletzt seyn; sondern die Regel, die sie giebt, soll bloß um ihrer selbst willen gelten. Die Vernunft giebt also auf, nach einem Verhalten zu streben, das lediglich nach ihrer souverainen Regel und Richtschnur abläuft; sie will eine vollendete Ver-

nunftmäßigkeit in dem Verhalten aller freien und vernünftigen Wesen. Dieses ist nun wiederum eine Idee; aber sie ist gleichfalls praktisch und fordert in jedem Menschen, sobald er sich ihrer bewußt wird, Realisirung. Sie begreift aber etwas Unendliches, nämlich eine vollendete Herrschaft der Vernunft über das ganze Verhalten der Menschen, Etwas, das von sinnlichafficirten Wesen nie ganz erreicht werden kann. Sie giebt aber eben deshalb ein Bestreben auf, und will, daß der Mensch, als ein freies und vernünftiges, aber zugleich durch Sinnlichkeit afficirtes Wesen, sich bestreben soll, die unbedingten Regeln der Vernunft durch sein Verhalten immer mehr und mehr zu realisiren. *Folglich wird uns durch die Gesetzgebung unsrer Vernunft eine unendliche Annäherung zur Vernunftmäßigkeit unsers Verhaltens aufgegeben.* Unser Ziel ist — ganz vernünftig zu werden.

Diese beiden Stücke unsers Zwecks, die vollendete Selbstthätigkeit und vollendete Vernunftmäßigkeit derselben, vereinigen sich in der *vollendeten Vernunftthätigkeit*, wo also die Freiheit handelt, und die Vernunft das Gesetz leiht. *Folglich wird der aufgegebenen unbedingte Zweck der Menschheit in einer unaufhörlichen Annäherung zur vollendeten Vernunftthätigkeit bestehen.* Das Resultat aus der Wirkung der Freiheit nach Vernunftgesetzen (aus der Vernunftthätigkeit) ist *Sittlichkeit*, und diese macht den einzigen und absoluten Werth der Person aus, folglich ist *Sittlichkeit das höchste Gut* des Menschen. Dieses

ist wiederum eine Idee; aber sie ist praktisch, und will durchaus realisiert werden. Sie stellt aber etwas Unendliches vor, kann also nie ganz erreicht werden; giebt daher dem Menschen auf, *sich des durch sie festgesetzten höchsten Gutes* (der Sittlichkeit an der Person) *durch eine ins Unendliche fortgehende Annäherung theilhaftig zu machen.*

Hiermit haben wir den unbedingten Zweck der Menschheit angegeben; er besteht in der vollendeten Vernunftthätigkeit, wodurch der Mensch in seiner Person veredelt und der Selbstzufriedenheit theilhaftig wird. Dieses ehrwürdige Ziel ist aus der Natur des Menschen, wie sie Jedem zur Betrachtung da liegt, abgenommen; es ist eben so evident als herzerhebend, verbindet Zeit und Ewigkeit, stellt den Menschen nicht allein schon in seiner Unsterblichkeit dar, sondern zeigt ihm auch, warum er sie zu wünschen habe, und *wie* sie ihm werth seyn könne und solle. Wer diese in der That göttliche Bestimmung des Menschen nur einmal gefasst und beherzigt hat, muß mit hohem Gefühl über sich selbst belebt werden, muß sich selbst um der Würde seiner Menschheit willen hochachten und den Tag segnen, der ihn gebahr.

Erst nachdem wir den Menschen nach seinem himmlischen Standpunkt kennen gelernt haben, können wir auch das, was seine sinnliche Natur ausmacht, gehörig würdigen. Diese dringt auf Befriedigung ihrer Neigungen und Bedürfnisse, die, weil

sie auf zufälligen Umständen beruhen, auch nur zufällige Regeln zulassen; und das Wohl, welches aus der Sättigung sinnlicher Begierden entspringt, giebt keinen persönlichen Werth, sondern nur eine Glückseligkeit — eine sinnliche Zufriedenheit, die auf Glücksumständen und Zufälligkeiten beruht. Die Ansprüche der Sinnlichkeit dürfen nicht ganz abgewiesen werden; aber sie können auch keinen unbedingten Zweck an sich ausmachen, weil sie sonst mit dem Zwecke der Vernunftthätigkeit in Widerspruch ständen. Nun ist aber die Unbedingtheit des Zwecks der Vernunftthätigkeit evident; soll er also bestehen, so müssen die sinnlichen Zwecke unsrer Natur nur mittelbar gelten, sie müssen nur als Mittel zum absoluten Zweck von Nutzen und Werth seyn. Und so ist es auch.

Die Vernunft giebt zwar Gesetze, aber sie will damit nicht die Sinnlichkeit vernichten, sondern nur über sie herrschen. Alles was den sinnlichen Charakter ausmacht, soll nur um der Vernunftthätigkeit willen da seyn.

Die Ansprüche der Sinnlichkeit werden also zwar gehört, aber sie bekommen von der Vernunft Weisung und Regel. *Sie sollen nur darum und in so fern befriedigt werden, als sie zum Zwecke der Vernunftthätigkeit dienen.*

Der Mensch soll also zwar nach Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse ausgehen, aber immer unter den Augen und der Leitung der Vernunft.

immer und allein nur in so fern, als es zur Sittlichkeit beiträgt oder erforderlich ist.

Es findet sich aber die schönste Harmonie zwischen den Ansprüchen der Vernunft, und den Bedürfnissen der Sinnlichkeit, so daß durch eine Untergeordetheit der sinnlichen Neigungen unter die Vernunftgesetzgebung der *vollständige Zweck* des Menschen, sowohl Veredlung seiner Person (Sittlichkeit) als auch Wohlbefinden seines Zustandes (Glückseligkeit) erreicht wird. Denn die Vernunft sagt in Hinsicht auf sinnliche Bedürfnisse: *Befriedige sie so, daß du wollen kannst, die Maxime deines Verhaltens sey eine Regel für alle vernünftige Wesen.* Hiermit werden alle Neigungen der Sinnlichkeit unter die unmittelbare und beständige Aufsicht der Vernunft gebracht, und es wird ihnen nur so viel Befriedigung gestattet, als mit der Sittlichkeit verträglich ist.

Hierdurch wird das gesammte Leben des Menschen auf *einen Zweck* gerichtet, und alle seine Funktionen bekommen den Charakter der Pflichtmäßigkeit. Es heißt nun: Um vernunftthätig seyn zu können, eröffne dir den größtmöglichen Wirkungskreis; forge für Leben und Gesundheit, schaffe dir Nahrung und Unterhalt, gieb deinen Kräften einen Spielraum, bilde deinen Verstand, übe deine Talente, suche Wissenschaft und Kunst, fördere Industrie und Landbau. Kurz, handle so, daß die zeitliche Wohlfahrt eine gewirkte Folge deiner Vernunftthätigkeit sey.

Der unbedingte Zweck der Menschheit bleibt also immer dieser: Veredle dich selbst durch unaufhörliche Annäherung zu einem vollkommen sittlichen Verhalten. Die Glückseligkeit soll hiervon eine Folge seyn, und sie ist es gewis, wenn ihre Ansprüche durch die Sittlichkeit regiert werden.

### Dritter Abschnitt.

Welches ist der Zweck einer bürgerlichen Verfassung?

Der Zweck einer Gesellschaft kann nur aus dem abgeleitet und beurtheilt werden, wodurch der Mensch zu derselben eingeladen wird.

Ueber den Ursprung der Gesellschaft hat man mancherlei Muthmäsungen. Wir kommen aber durch bloße Muthmäsungen nie zum Ziele. Die Fragen, wann und wie eine Gesellschaft zuerst entstanden sey, ob durch willkürliche Verabredung oder gewaltsamen Zwang? gehen uns hiernichts an; denn wir haben es hier nur mit dem zu thun, was seyn soll, und wenn es auch noch nie so gewesen ist. Bei dieser Untersuchung lassen wir alle Geschichte und Erfahrung, alles Herkommen und eingeführten Gebrauch bei Seite. Wenn wir die wahren Grundregeln der Gesellschaft finden wollen, so müssen wir die Natur der Subjekte selbst zu Rathe ziehen. Wir müssen hierbei gänzlich *a priori* verfahren, und dann wird sich zeigen, daß der Grund der Geselligkeit gar nicht auswärts, nicht in Geschichte und Herkommen, nicht in beliebiger Willkühr oder despotischem Zwange, sondern in dem Menschen selbst, in seinen ursprünglichen Anlagen und Eigenthümlichkeiten zu suchen und zu finden ist.

Ich habe oben gesagt: jede spekulative Frage, die einen *praktischen* Einfluss hat, muß sich aus der

Freiheit erklären und beantworten lassen. Eben dieses wird sich an dem vorliegenden Probleme bestätigen.

Der unbedingte Charakter des Menschen besteht in der Freiheit und in der Vernunft; diesem entspricht ein Trieb, frei und vernünftig zu handeln, welches wir das *obere Begehrungsvermögen* oder den *reinen Willen* nennen. Nun besteht der Werth der Vernunftregeln darin, daß sie nothwendig und allgemein sind; der reine Wille dringt also auf ein Verhalten nach allgemeinen Regeln. Ein solches Verhalten ist nicht möglich, wenn das Subjekt der Regel allein und isolirt ist. Um nach einer allgemeinen Regel handeln zu können, müssen mehrere Subjekte da seyn, für welche die Regel gleichmäsig gilt; derselbe Trieb also, der nach einer allgemeinen Regel zu handeln nöthigt, nöthigt auch sein Subjekt, in eine Verbindung mit mehrern ihm gleichen Subjekten zu treten; und dieses ist der transcendente Grund der *Gefelligkeit*.

Der Hang zur Gefelligkeit beruht demnach zu oberst auf dem reinen Willen oder Selbsttrieb, auf der innern Selbstnöthigung, nach einer allgemeinen Regel zu handeln. Die gegenfeitige Verbindung der Vernunftwesen zu einander ist die unentbehrliche Bedingung (*conditio sine qua non*) der *Ausübung* des Vernunftgesetzes.

Die Gesellschaft ist daher von keiner Nothwendigkeit *an sich*; von keinem absoluten Werthe; sondern sie hat ihn nur, *wenn* und in so fern sie ein Mittel zur Vernunftthätigkeit ist.

Die Gesellschaft ist also eine gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen nach Vernunftgesetzen; und der Zweck einer Gesellschaft besteht in der gegenseitigen Beförderung der Vernunftthätigkeit.

Nun ist das Resultat der Vernunftthätigkeit die Sitlichkeit; folglich ist, diese zu befördern, der erste und höchste Zweck der Gesellschaft.

Es mögen nun die wirklichen Staaten entstanden seyn wie sie wollen; sie mögen in mannichfaltigen Schattirungen vom Despotismus bis zur Gesetzlosigkeit und von dieser wieder zu Jenem gewandert seyn: wir sehen, das, der besondern Veranlassungen nicht zu gedenken, der Mensch durch seine eigne und zwar übersinnliche Natur zur Geselligkeit berufen wird; sehen, das eben hierdurch der politischen Verfassung Zweck und Form bestimmt wird. Wir dürfen also gar nicht auf gut Glück herum rathen, wie und was zu thun sey, sondern wir haben ein heiliges Gesetz vor uns, das uns evident und majestätisch vorschreibt, was wir zu thun haben und durchaus nicht unterlassen sollen.

Um vernunftthätig seyn zu können, gefellen wir uns mit unsers Gleichen zusammen. Der Staat ist also eine gegenseitige Verbindung vernünftig freier Subjekte nach einer Vernunftgesetzgebung; er verbindet Wesen von gleichem Charakter und Zwecke, nach gleichen Gesetzen, unter gleichen Bedingungen, zu einem und demselben und Allen gemeinschaftlichem Zwecke.

Um frei und vernünftig handeln zu können, tritt man in die Gesellschaft; frei und vernünftig handeln

heißt sittlich handeln; folglich ist *Sittlichkeit* oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit der *höchste Zweck* des Staats.

Die Glückseligkeit, welche in der allseitigen Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse und Neigungen besteht, steht zwar jenem erstern und unbedingten Zwecke des Staats nach; allein ihre Ansprüche werden nicht abgewiesen, sondern nur unter die Aufsicht der Vernunft und unter die Zucht der Pflicht gebracht.

Die zeitliche Behaglichkeit des Lebens macht nur den untergeordneten Zweck des Staats aus. Eben weil die Veredlung der Subjekte das höchste Ziel desselben ist, so muß er alles thun, was ein nahes oder entferntes Mittel zu demselben seyn kann. Der Staat muß also für allgemeine Ruhe und Sicherheit, für Lebensunterhalt und Industrie besorgt seyn, nicht weil dieses an sich sein höchster Zweck ist, sondern weil ohne dieses der wahre und erste Zweck, die Veredlung der Subjekte, nicht möglich ist.

Die Vernunft läßt demnach allerdings nicht allein die Sorge für Glückseligkeit zu, sondern sie macht sie so gar zur Pflicht, aber sie schreibt ihr zugleich Regel und Richtschnur vor. Sie sagt: forge für deine Glückseligkeit, aber so, daß du wollen kannst, deine Maximen seyen allgemeine Gesetze für alle Subjekte ohne Ausnahme.

Der *vollständige Zweck* eines Staats besteht also darin, daß die Subjekte desselben frei und vernünftig handeln, dadurch an sich selbst veredelt werden

und für die allgemeine Glückseligkeit nach allgemeingültigen Maximen geforgt werde.

Der Mensch hat an sich zwei Triebe, die, wenn sie sich nicht einander untergeordnet sind, grade widerstreiten. Der eine ist der Trieb der Selbstthätigkeit, der andere der der Sinnlichkeit. *Jener* dringt auf ein vernunftthätiges, das ist, auf ein freies nach allgemeinen Regeln geordnetes Verhalten; *dieser* auf Befriedigung aller sinnlichen Neigungen und Bedürfnisse. Der Trieb der Sinnlichkeit hat sich selbst allein zum Zweck, konzentriert alles auf sich und betrachtet alles Andere nur als Mittel zu seinem Zwecke; er ist daher, wenn er konsequent bleibt, selbstüchtig, voller Eigendünkel und Habsucht. Um sich zu genügen, würde er die ganze Welt in Fesseln schlagen, ja vertilgen, wenn nur dadurch seine Neigungen befriedigt würden, und doch ist das, was er dadurch für sich erreicht, Glückseligkeit, wenn wir beim genauen Sinn des Worts bleiben und ihm nicht die Idee der Sittlichkeit und die aus ihr quellende Selbstzufriedenheit beimischen wollen.

Wäre der Mensch zu dieser Glückseligkeit geschaffen, so bedürfte er der Vernunft nicht, brauchte keine Gesellschaft, keine Kultur an sich selbst. Denn alle diese Dinge vermehren nur noch die Bedürfnisse, und leiten den Menschen gar oft in der Befriedigung irre und fehl. Rousseau hätte ganz Recht, wenn er die Menschen in Wildnisse und Einöden zurück ruft und sie einladet, das verjährte Nomadenleben von

neuem zu beginnen. Denn, ist Befriedigung sinnlicher Neigungen und Wünsche, oder Glückseligkeit; der höchste Zweck des Menschen; so kann dieser dadurch je mehr und mehr erreicht werden, daß man die Neigungen entweder befriedigt, oder sie selbst vereinfacht und mindert. *Jenes* führt nicht zum Ziel, weil jede Befriedigung schon immer neue Wünsche erzeugt und folglich die Arbeit nur mehr erschwert als erleichtert wird. Dieses aber geht sehr wohl an; denn je einfacher und weniger die Neigungen sind, desto leichter und einfacher wird ihre Stillung. Nun aber vereinfalten sich die Bedürfnisse, durch den Zurücktritt in die rohe und streifende Lebensart. Ist folglich Glückseligkeit das ewige Ziel unsers Strebens, so laßt uns ihre Ansprüche vereinfalten und mindern; und wir werden dadurch so viel gewinnen, als hätten wir eben so viele Neigungen befriedigt.

Wir haben aber eben so wenig Lust in die Eindröden zu wandern, als die Triebe der Sinnlichkeit zu erflicken. Mitten unter der Jagd nach zeitlichen Lüsten regt sich gar oft ein anderes Gefühl, das durch eine weit würdigere Stimme, als die der Sinnlichkeit, geweckt ist. Da überdies die konsequente Selbstsucht durch ihre eigne Maximen ihr Grab baut; so muß es wohl eine höhere und edlere Absicht für den Menschen geben, als die, welche auf alleinigen Selbstgenuß gerichtet ist. Und diese ist keine andere als die, welche die himmlische Stimme der Vernunft in uns ankündigt, welche auf gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen mit Vernunftwesen dringt, und eine

Vernunftgesetzgebung zur souverainen Königin des Verhaltens und Lebens setzt.

Hiermit wird nun der Mensch Herr seiner Neigungen und eines großen Theils seiner Schicksale. Durch seinen Eintritt in die Gesellschaft geht er von der Thierheit zur Sittlichkeit über, wirkt auf sich und auf die ihn umgebende Natur nach selbsterzeugten Regeln, treibt Wissenschaft und Industrie. Eben dieses vermehrt zwar seine Bedürfnisse, und führt ihn lange auf Irrwege und schlüpfrige Bahnen, ehe er festen Fuß fassen und mit einiger Sicherheit seinem Ziele zugehen kann; allein sein Zweck ist auch, zu handeln, nicht bloß zu genießen, Kraft und Stärke zu gewinnen, nicht bloß zu leiden und zu empfinden. Und eben hierzu, zur Entwicklung und Anwendung höherer Talente, eröffnet die Gesellschaft den Schauplatz und Wirkungskreis, und giebt die Gelegenheit und das Mittel, in sittlicher Vollkommenheit und persönlichem Werthe empor zu streben. Ein Zweck, der in jeder Lage des Lebens, in Freude und Leid, in Hoffnung und Furcht, befördert werden kann.

Vierter

## Vierter Abschnitt.

Welches ist die beste bürgerliche Verfassung der  
Staatsform?

Man hat diese Frage schon oft aufgeworfen, aber auch sehr verschieden beantwortet; und es ist fast keine Verfassung so gut oder so schlecht, welche nicht ihre Vertheidiger gefunden hätte. Es kann wohl nichts Elenderes und Abscheulicheres gedacht werden, als die Römische Hierarchie, wenn sie ganz konsequent verfahren will oder darf; und doch steht ein ganzes Heer heiliger Diener für sie und hält, wenn es nichts mehr kann, Lobreden auf dieses Non-plusultra menschlicher Intrigue und Tyrannie.

Ich habe es hier mit keiner Staatsverfassung zu thun, die wirklich existirt, sie mag so gut oder so schlecht seyn als sie will, sondern gehe gänzlich *a priori*, um auszumitteln, was seyn soll; und wenn es auch nirgends ist. Was ich hier angebe, sind Ideen zu einem Staate, aber Ideen, von denen ich behaupte, das eine jede Staatsform nur so viel Gutes hat, als sie sich diesen Ideen nähert und grade so viel Schlechtes hat, als sie von denselben zurück bleibt.

Man kann diese Idee von keinem wirklichen Staate entlehnen, denn man findet sie nirgends ganz realisirt; und bis jetzt ist jede Verfassung, sie mag monarchisch oder demokratisch, republikanisch oder aristokratisch oder, wie sie immer will, heißen, ein Gemenge von Fehlern und Vollkommenheiten.

Wir kennen den Zweck der Menschheit, und aus diesem den Zweck der Gesellschaft. Nichts ist nun einleuchtender als dieses, daß der Zweck der Gesellschaft die Idee zu ihrer Form, die Grundlinien ihrer Verfassung, hergeben muß.

Nun ist Selbstthätigkeit nach Vernunftgesetzen der unbedingte Zweck der Menschheit. Die Gesellschaft eröffnet hierzu den würdigsten Schauplatz und Wirkungskreis; durch Vernunftthätigkeit kommt Sittlichkeit; und die Gesellschaft ist das Mittel zu einem sittlichen Verhalten; *folglich wird diejenige Verfassung eines Staats die zweckmäßigste und beste seyn, wodurch der höchste Grad der Sittlichkeit möglich gemacht wird.*

Sittlichkeit ist nur dadurch möglich, daß ein Wesen frei und doch nach Gesetzen handelt. Nun vereinigen sich Freiheit und Gesetze in der Selbstgesetzgebung; *folglich ist die Staatsverfassung die beste, wo der höchste Grad einer sich selbst gesetzlichen Freiheit angetroffen wird.* Dieses erfordert also, daß zwar den freien zu einer Gesellschaft verbundenen Wesen Gesetze obliegen; allein diese müssen so angethan seyn, daß sie die Freiheit des Einen nicht mehr, wie die des Andern, einschränken. Dieses wird wiederum nur dadurch möglich, daß alle besondere Gesetze und Anordnungen des Staats einer allgemeinen Regel unterworfen sind; einer Regel, die die Vernunft aufstellt und gebietet, solche Gesetze zu machen, von welchen man versichert ist, daß sie vor Aller Vernunft gerechtfertigt werden können, und welche, bei gehöriger Einsicht, sich jedem vernünftigen Willen

durch ihre innere Güte empfehlen. Die Staatsverfassung ist also eine Zusammenfassung von Freiheit und Einschränkung derselben. Sollen diese Einschränkungen der Freiheit nicht lässig, sondern vielmehr ehrwürdig seyn, so müssen sie nach einer für alle Subjekte gleichgeltenden Maxime gemacht werden. Solche Maxime kann nur dann allgemeingeltend seyn, wenn sie den Zweck Aller umfasst, wenn sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls harmonirt; und so ist das allgemeine Beste das zweite Objekt der bürgerlichen Verfassung und Gesetzgebung.

Ein Regent und Gesetzgeber hat demnach dahin zu sehen, das weder die Freiheit in Gesetzlosigkeit, noch die Gesetze in Willkürlichkeiten ausschweifen. Die wahre Freiheit ehrt die Gesetze; aber eine gute Gesetzgebung ehrt auch die Freiheit. Verachtung der Gesetze ist Frechheit, und Unterdrückung der Freiheit ist Despotismus. Das Eine ist so abscheulich wie das Andere.

Es kommt überaus viel darauf an, bei der Formirung eines Staats den richtigen Begriff der Freiheit zum Grunde zu legen. Der Mensch an sich ist frei; das heist: er ist sich selbst der Grund seines Willens, Thuns und Lassens. Aber diese Freiheit des Menschen schwimmt nicht im Ocean des Ungefährs, gleichgültig, wohin sie verschlagen werde; sondern es giebt auch für sie Regel und Gesetze, das ist, eine Art und Weise, die der unbedingten Selbstthätigkeit allein angemessen ist, aber keine Weise oder Regel, wie die der sinnlichen Natur, des todten Mechanis-

mus oder der blinden Fatalität; sondern es ist eine Weise der Freiheit, dem überfinnlichen Charakter der Menschheit eingedrückt und durch die Vernunft vorgestellt. Hierdurch ist die Freiheit sich selbst Gesetz, hat durch sich selbst die Weisung, so zu handeln, das sie wollen kann: ihre Maxime des Verhaltens sey eine Regel für alle Vernunftwesen. Weit also entfernt, das die ursprüngliche Freiheit des Menschen gesetzlos seyn sollte, ist sie sich vielmehr selbst heilige Gesetzgeberin durch die ihr wesentliche Vernunft. Folglich muß der Regent, indem er der Freiheit huldigt, nicht eben deswegen die Gesetze aufheben, sondern sie nur der Freiheit harmonisch einrichten; das ist: nur solche Gesetze geben, welche die Vernunft allein billigt und heiligt; sie müssen, alle selbstfüchtige Absichten bei Seite gesetzt, allein den Zweck und die Wohlfahrt des Ganzen zur Absicht haben.

Gesetze, die diesen Charakter haben, das sie zum Zweck aller Individuen des Staats ebenmäßig harmoniren, stimmen dadurch zur Form der Freiheit, und haben, außer ihrer politischen Sanktion durch den Staatsgesetzgeber, noch die vorausgehende, das der freie Bürger sie sich selbst auferlegen muß. Sie führen daher eine verpflichtende Kraft bei sich, erheischen durch sich selbst Beobachtung und Gehorsam, erhöhen dadurch den persönlichen Werth der beobachtenden Person, erfüllen also den ersten Zweck des Menschen, den der Sitlichkeit. Da sie aber die Wohlfahrt des Ganzen nach allgemeingül-

tigen Regeln befördern, so erfüllen sie dadurch den zweiten Zweck der Regierung, begründen die Wohlhabenheit des Staats.

So, sehen wir, führt uns der wahre Begriff der Freiheit nicht nur nicht zur Gesetzlosigkeit, sondern vielmehr zu den vollkommensten Gesetzen, und giebt ihnen zugleich eine Sanktion, die alles politische Gewicht und Ansehn weit hinter sich zurück läßt.

Wie aber die Gesetzgebung zu verhüten hat, daß die Freiheit nicht regellos sey, eben so sehr muß sie dahin sehen, daß die Gesetze des Staats nicht willkürlich oder partheiisch werden. Es darf durch kein Staatsgesetz geben, welches dem Naturgesetze, das allen Subjekten gleichen ursprünglichen Werth und Rechte zusichert, widerspricht. Zufällige Vorzüge durch Reichthum, Talente, Geschicklichkeit, Verbindungen und dergleichen werden und müssen unter Menschen seyn; allein, was Sache des Zufalls ist und bleiben soll, muß nie durch positive Gesetze zu personellen Gerechtigkeiten erhoben, und nie muß die natürliche Gleichheit des ursprünglichen Werths und Rechts zerstört werden. Es ist bei aller Unpartheilichkeit der öffentlichen Gesetzgebung doch nicht ganz zu verhüten, daß nicht die Selbstsucht zuweilen gegen Pflicht anstrebt, das Sittengesetz übertritt, und das Naturrecht verletzt. Wenn aber selbst öffentliche Gesetze der Sittlichkeit und Gerechtigkeit entgegen treten, so ist der Schaden in seinen Folgen unermesslich. Und noch ist

wohl kein Staat, dessen Gesetze sämmtlich die Feuerprobe der Moralität und des Naturrechts bestehen würden. Diese Verfosse gegen alle durch Vernunft geläuterte Politik und Verfassung können nicht anders verhütet werden, als wenn aus der öffentlichen Gesetzgebung alle *Willkührlichkeiten* durchaus verbannt werden. Die gute Formirung eines Staats läßt keinen einzelnen Willen, kein besonderes Interesse zu. Hier kommt es gar nicht darauf an, daß die Regierung dieses oder jenes will, daß es dem Souverain so oder so gefällt. Hier gilt kein Wille für die Vernunft, sondern die Vernunft gilt für den Willen; und jedes Gesetz, das gegeben wird, muß aus dem allgemeinen Willen der Nation abgenommen seyn, muß zum Zweck aller Subjekte harmoniren, muß so beschaffen seyn, daß es sich vor dem durch die Vernunft gelenkten Willen aller Individuen rechtfertigt, muß zur Sittlichkeit stimmen und das Naturrecht ehren. Es ist daher ein ganz falscher Satz und nichts als eine plumpe Schmeichelei, wenn man sagt: ein König sey Herr der Gesetze, könne sie geben und nehmen. Keinesweges; die Gesetze sind nicht um des Königs, sondern um des Staats willen. Sind die Gesetze zweckmäßig und gut, so müssen sie bleiben, und kein König kann, ohne Verantwortlichkeit auf sich zu laden, sie annulliren oder modeln; oder aber, sie taugen nichts, und dann müssen sie geändert werden. Dieses wird auch jeder weise Souverain wollen; und will er es nicht, so ist er nicht weise, so entehrt er den Platz, worauf er

fehlt, und verfehlt den wahren Zweck seines Reichs sowohl im Moralischen als Politischen.

Es sind demnach zwei Klippen, welche eine gute Verfassung zu vermeiden hat: Willkührlichkeit der Regierung, und Frechheit oder Gesetzlosigkeit der Bürger. Jene endigt mit dem Despotismus, und diese mit dem Untergange des Reichs; und wenn jene am höchsten steht, ist dieser am nächsten. Beides kann nur durch eine Verfassung vermieden werden, wo sich Freiheit und Gesetze paaren, und wo eine gerechte Obergewalt auf beide hält. Jedes positive Gesetz muß aus dem allgemeinen Willen der Nation genommen seyn, muß das Gepräge der Moralität und Gerechtigkeit an der Stirn tragen, muß sich durch eigne Güte jedem Bürger empfehlen, muß Achtung für sich einflößen, und jedem Uebertreter seine Sträflichkeit durch sich selbst ankündigen, noch ehe die Obrigkeit sie an ihm rügt.

Es fällt in die Augen, daß es bei einem Staate eigentlich gar nicht darauf ankommt, *wer* die vollziehende Macht hat, sondern *wie* sie vollzogen wird. Es kann sehr despotische Republiken und ganz freie Monarchien geben. Die Befehle mögen vom Throne oder Parlamente, vom Divan oder der Nationalversammlung ausgehen; dies thut nichts zur Sache: es kommt auf den *Geist* der Gesetze an. Dieser allein entscheidet ihren Werth oder Unwerth, und der Geist der Gesetze entscheidet den Werth oder Unwerth der Regierung. Es giebt aber nur *einen* Geist der Gesetze für alle Staaten. Dieser ist unveränder-

änderlich und ewig, gründet sich auf den unbedingten Charakter und Zweck der Menschheit, giebt Regel und Norm für ihre gefellige Verfassung und Gesetzgebung. Dieser gebietet Vernunftmäßigkeit in Gesetzen und Anordnungen, will das die Freiheit mit den Gesetzen vereinigt seyn soll, und giebt die Regel, nur solche Einrichtungen zu treffen, welche durch den allgemeinen Willen der Nation erheischt werden.

Die praktische Vernunft also, oder ein durch die Vernunft allein regierter Wille, ist Gesetzgeber und Regent des Staats; dieser muß herrschen, und dem Oberhaupte, es heiße König oder Parlament, Ministerium oder Volksrepräsentation, gebührt nur die vollziehende Macht.

Hiermit wird nicht gesagt, das die Regierung keine Gesetze machen, sondern nur, *wie* sie sie machen solle. Sie wird einer souverainen Regel unterworfen, die ihr so heilig seyn muß, wie sie der ganzen Nation ist. Alle Willkühr fällt weg, und ein unabänderliches Principium tritt an ihre Stelle. Der Regent giebt nicht Gesetze, weil er will, sondern weil er muß, weil die Stimme der Nation sie heischt und seine eigne Vernunft sie fordert.

Auch ist es nicht nöthig, das über alle und jede Gesetze die Stimmen gleichsam eingeholt und gezählt werden; sondern die Stelle der Stimmen vertritt hier eine Regel, die sich in Aller Vernunft befindet, und zu dem Regenten so nahe und laut spricht, wie zu einem jeden Bürger des Staats. Der Gesetzge-

ber darf sich nur fragen, ob er, in die verschiedenen Lagen seiner Unterthanen versetzt, dasselbe Gesetz wollen könne; ob er gewiß sey, das jedes Individuum des Staats, wenn es das Gesetz nach seinen Gründen und Folgen übersieht, dasselbe auch wollen und gut heißen müsse. Ist dieses, so gilt seine Ueberzeugung und sein an der reinen Vernunft erprobter Wille für die Einstimmung Aller. Es ist also auch gleichgültig, wer auf die Beobachtung der Gesetze hält, er sey Monarch, Senat oder Volkskongress; sondern es kommt darauf an, wie die Gesetze verwaltet werden. Sie sind aus dem Willen Aller genommen, gelten für Alle ohne Ausnahme, haben für Alle eine verpflichtende Kraft, müssen also auch für Alle von gleichem Werthe bleiben, Allen gleiche Rechte und gleichen Schutz gewähren. Folglich ist Gerechtigkeit der bleibende Charakter einer Staatsverwaltung und Rechtspflege. Auf den Namen der obhaltenden Macht, auf die Zahl des Personale kommt nichts an, nur sey sie gerecht.

Die Klagen über Beschränkung und die Praerei mit Freiheit haben beide eine und dieselbe Behörde, vor welcher sie bestehen und verworfen werden müssen. Ein Britte pflegt sich gern seiner politischen Freiheit zu rühmen. Meint er damit die Ohnmacht seines Königs und die Gewalt der Volksrepräsentanten, weiter aber nichts, so beruht sein Ruhm auf eitler Vorspiegelung; Parlemeute können eben so drückende Gesetze machen, wie uneingeschränkte Monarchen. Meint er aber damit

die Entbundenheit eines Britten von Gesetzen überhaupt, so ist sein Ruhm nicht fein; denn die Gesetzmäßigkeit ist keine Freiheit, sondern eigentlich das gerade Widerspiel aller bürgerlichen Verfassung. Soll also der Ruhm nicht eitel seyn, so muß er sich auf *die innere Güte* der Verfassung gründen; diese auf einer wahren Freiheit erbaut seyn, die, vom Despotismus und der Anarchie gleich weit entfernt, zwar Gesetze, aber nur solche aufnimmt, welche die Vernunft giebt und wodurch allgemeine Wohlfahrt erzielt wird; Gesetze, welche bei Allen, die Lust und Kraft haben sie zu ergründen, einen willigen Gehorsam erzeugen; welche am Faden der Moral und des Naturrechts ablaufen; welche von der Weisheit gegeben und von der Gerechtigkeit verwaltet werden. Solche zur Freiheit stimmende Gesetze kann aber ein König so gut geben, wie ein Parlament; folglich können auch Monarchien so freyseyn, wie Republiken. Ja, ich behaupte, daß eine auf vernünftige Gesetze gegründete Monarchie der Freiheit weit zuträglicher ist, als irgend eine andere Verfassung. Es hält freilich schwer, in einer Republik schlechte Gesetze einzuführen; aber es ist auch eben so schwer, an die Stelle der schlechtern bessere zu setzen. Wo sich hingegen die gesetzgebende und vollziehende Macht in *einem* Willen konzentriert, da bedarf es nur der Güte *dieses* Willens, um heilsame Einrichtungen durchzusetzen. So zeigt zum Beispiel die Geschichte, wie sehr die weise Verwaltung der preussischen Regenten ihren Staat empor ge-

bracht und alles für sich errungen hat, was durch eine zweckmäßige Verbindung der Kräfte möglich ist. Es kommt nur darauf an, daß ein gütiger Monarch den Thron ziert, und daß ihm Rätthe zur Seite stehen, die durch guten Willen und gereifte Einsicht der Sache gewachsen sind. Wenn die beste Staatsverfassung diejenige ist, wo die größte menschliche Freiheit nach Gesetzen statt findet, so, glaube ich, ist kein Staat diesem Ideal jetzt näher, als der Preussische. Es herrschen seit geraumer Zeit hier nur Gesetze, und eben so lange arbeitet man auch daran, diese zu vervollkommen und an ihrer Spitze die Vernunft und das Naturrecht zu setzen. Selbst die Politik, welche sich bisher fast überall nur in der Gestalt einer maschinirenden Intrigue zeigte, gewinnt hier ein edleres Ansehen, und der Geist des Völker- und Menschenrechts belebt die Traktaten. Man übt nach weisen Gesetzen eine unpartheiische Rechtspflege, und sucht in die öffentlichen Abgaben ein solches Ebenmaafs zu bringen, daß kein Stand über den andern belästigt wird. Dies sind zum wenigsten die Maximen der Regierung, und es ist kein Zweifel, daß sie mit der Zeit immer mehr in Wirklichkeit übergehen werden.

Wo aber das Naturrecht gilt und jeder Bürger in seinem ursprünglichen Werthe respektirt wird; wo ein allgemeiner Geist der Gesetze obwaltet und diese für den Einen, wie für den Andern, gleich bindend sind; wo die Lasten des Staats auf gemeinschaftlichen Schultern getragen werden und jeder Stand in

feiner Stärke bleibt: da stimmt die Verfassung mit dem Zwecke der Menschheit überein; da erkennt sich Jeder zur Aufrechthaltung der Ordnung verpflichtet, und die Gesetze finden einen willigen Gehorsam; *da ist vernünftige Freiheit*, durch welche Veredlung gedeiht und Wohlfahrt keimt.

Heil dem Staate, wo diese Maximen die Regierung beleben, wo Freiheit die Gesetze ehrt, und Gesetze die Freiheit schützen. Er wird gewiss mit dem Laufe der Zeit immer edlere Bürger, glücklichere Bewohner, dauerhafte Konsistenz im Innern und verdiente Achtung im Auslande erzielen.

## Fünfter Abschnitt.

---

Was ist der Regent? und welches sind seine Pflichten?

Es giebt in dieser sublunaren Laufbahn des Menschen keinen höhern und wichtigern Stand als den eines Regenten. Das Oberhaupt und der Führer solcher Wesen seyn, die durch Freiheit und Vernunft emporstreben und den Zweck ihres Daseyns erreichen sollen; dies ist eine Würde, die Alles in sich faßt, was man Großes und Erhabnes denken kann. Aber eben dieser hohe Standpunkt der Regenten hat auch eben so hohe Pflichten auf sich, die mehr als gewöhnliche Anstrengung erfordern, um sie in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

„Pflichten! mögen Einige ausrufen; der Regent hat keine Pflichten; bei ihm ist lauter Gnade.“

Ich weiß nicht, soll dies Ernst oder Schmeichelei seyn. Der Eine ist so leicht, als die andere plump ist. Der Regent ist doch eher Mensch, als er Regent ist, und ihn von der Verpflichtung ausnehmen, heißt, ihn gerade von dem ausschließen, was den erhabensten Charakter der Menschheit ausmacht und woraus die einzige Würde der Person entspringt.

Der Fürst ist Mensch — ein freies und vernünftiges Wesen. Jenes drückt seine unbedingte Selbstthätigkeit, dieses die Art aus, wie er wirken soll. Der Trieb zur Selbstthätigkeit dringt auch auf die Form derselben; und weil diese zur Freiheit harmo-

nirt, so will sie sie gern. Aus der wesentlichen Uebereinstimmung der Form mit der Freiheit entspringt ein innerer Drang, eine Selbstnöthigung, so zu handeln, wie es der Form gemäß ist; das ist: eine innere Verpflichtung zur vernünftigen Selbstthätigkeit.

Nur die ursprüngliche und nothwendige Uebereinstimmung der Form mit der Freiheit, und der Freiheit mit der Form gründet eine Pflicht, und das Objekt dieser Pflicht, das, was sie will und aufgibt, ist: frei und vernünftig zu handeln, sich selbst der Grund und das Gesetz des Wollens, der Gesinnung und des Verhaltens zu seyn.

Die Pflicht beruht also grade auf dem edlern Charakter der Menschheit, auf Freiheit und Vernunft; sie allein giebt der Person ihren einzigen und eigenthümlichen Werth, der mit der Pflichterfüllung in gleichen Graden steigt.

Selbst die Gottheit kann von uns nicht würdiger gedacht werden, als wenn wir sie uns, dem Gesetze der Pflicht angemessen, das ist, ganz frey und vernünftig handelnd, vorstellen; wenn wir sie uns also als weise, heilig und felig gedenken. Uns wird die vollendete Vernunftthätigkeit als ein Ideal der Nacheiferung aufgestellt; die Gottheit muß aber im Besitz derselben mit allen ihren Folgen gedacht werden.

Sagen: ein Fürst habe keine Pflichten, ist also eben so viel, als: er brauche nicht frei und vernünftig zu handeln. Weit also gefehlt, daß die Regenten keine Pflichten haben sollten, müssen sie viel-

mehr alles aus *Pflicht* thun und sich das Gesetz der Vernunft zur Norm ihrer Selbstthätigkeit setzen.

Wir halten uns demnach nicht dabei auf, eine Sache zu erörtern, die sich durch ihre eigne Klarheit empfiehlt; und — ohne den Fürsten erst zu zeigen, das sie Pflichten haben, die selbst laut genug in jedes Menschen Herz sprechen, und das des Fürsten Ehre nicht allein darin bestehe, Fürst zu seyn, sondern fürstlich zu handeln, das ist, die Pflichten eines Fürsten zu erfüllen — wollen wir uns lieber damit beschäftigen, die Grundlinien einer Regentenmoral zu ziehen.

Wenn der Mensch sich zu dem, was er außser sich zu wirken hat, gehörig anschicken will; so muß er zuvörderst ein Auge auf sich selbst werfen, sich selbst kennen und würdigen lernen, damit er wisse, was er selbst sey und wozu er aus sich selbst Ruf und Anlage habe.

Das Erste und Größte, was ein Regent ist, was allen seinen irdischen Verhältnissen voran geht, ist dieses, das er Mensch ist, ein mit Freiheit und Vernunft unter bestimmten sinnlichen Bedingungen existirendes Wesen. Diese sind zufällig, können so und auch anders seyn; jene aber, die Freiheit und Vernunft, machen den unbedingten, nothwendigen und allgemeinen Charakter der Menschheit aus, sind dasjenige, *warum* und *wozu* der Mensch nicht allein auf Erden ist, sondern warum und wozu er auch nach diesem seyn, eine unaufhörliche Reihe von Lebensepochen durchwandern wird und soll. Alle unsere

sinnliche Verhältnisse entstehen und vergehen; selbst unser gegenwärtiges Leben, es sey kurz oder lang, wechselt mit einem neuen, und dieser Wechsel wird unzählige Epochen herbeiführen. Allein Eins ist und bleibt immer dasselbe: unsre Freiheit mit ihrem Gesetze, und der Zweck, der durch sie bestimmt ist. Ein eben so erhabnes als evidentes Ziel! Eben dieser große Begriff von sich selbst darf auch den Fürsten nicht fehlen; ja er muß ihnen vor allen und zuerst einleuchten, muß ihren Geist beleben und grade das Feuer in ihnen anzünden, wodurch sie Licht und Leben um sich her verbreiten, wodurch sie die Veredler und Wohlthäter ihrer Nation werden sollen.

Hieraus entspringt die erste Regel für den Regenten: *Handle, dir deiner übersinnlichen Existenz bewußt, frei und vernünftig; selbstthätig durch Vernunft sey dir der völlige Grund deines Thuns und Lassens, und die Vernunft leihe dir Form und Gesetz deines Verhaltens. Handle also durch eignen Trieb, aus eignen Achtung für dich selbst, für deine Freiheit und Vernunft, so daß du überzeugt bist: alle vernünftige Wesen werden und müssen deine Maxime zu handeln billigen und respektiren.*

Von dieser Selbstgesetzgebung geht der Regent aus, und betrachtet seinen erhabenen Stand als das *Mittel*, jenen ersten Zweck seines Daseyns (frei und vernünftig zu handeln), zu erreichen. Nun erblickt er sich in der Gesellschaft Seines Gleichen, in gegenseitiger Verbindung als Vernunftwesen mit Vernunftwesen; aber er erblickt sich als den Ersten  
unter

unter Seines Gleichen, als das erste Glied in der Reihe aller Glieder; als *Einen*, der durch *Freiheit und Vernunft, Gesetzgeber und Regent eines aus freien und vernünftigen Subjekten bestehenden Staats seyn soll*. Hier kommt also Freiheit gegen Freiheit, Vernunft gegen Vernunft, und eben darin besteht der Glanz und die hohe Würde eines Regenten, daß er, selbst frei und vernünftig, das Haupt freier und vernünftiger Wesen ist. Denn was wär'es für eine Ehre, das Haupt und der Führer mechanischer und gedankenloser Menschen, gleichsam der Regent aufrechter Thiere zu seyn! Bloß der Werth der Subjekte bestimmt die Würde ihres Beherrschers. Ein Despot, der alle seine Unterthanen in harter Sklaverei hält, jeden Keim menschlicher Würde effickt, wird nicht allein der Verderber seiner Subjekte, sondern sinkt auch selbst zu dem unbeneidenswerthen Stand eines Viehtreibers hinab.

Es ist also der Werth der Glieder, der den Werth ihres Haupts ausmacht, und ein Regentenposten steht um so höher, je vorzüglicher die Subjekte sind, welche er beherrscht.

Wäre der Mensch bloß Thier, regte sich in ihm nichts weiter, als das untere Begehrungsvermögen, so bedürfte er keiner gefelligen Verbindung und keines Regenten. Man würde bei ihm nichts als ein zufälliges zusammen und auseinander Laufen antreffen; aber eben das *obere* Begehrungsvermögen, welches durch Freiheit und Vernunft bestimmt wird, macht, daß der Mensch sich zu Menschen gefellt, daß er

nicht bloß nach Gefetzen, sondern nach einer Vorstellung von Gefetzen zu leben Beruf hat, daß er eine auf Gefetze gegründete Verbindung beliebt, daß er eines ihm angemessenen Gefetzgebers und Regenten bedarf.

Es find also allein die Freiheit und die Vernunft, welche den Menschen zum Objekt einer Regierung machen; sie find es also auch allein, die den Werth des Regenten als Regenten bestimmen.

Hieraus entspringen nun zwei wichtige Folgerungen, die das *Wie* der Regierung und des Regiertwerdens bestimmen. Nämlich: *der Regent hat den Beruf, nur frei und vernünftig zu regieren; und der Unterthan die Erwartung, nur frei und vernünftig regiert zu werden.*

Beides gründet sich auf eine ursprüngliche Verpflichtung durch den unveränderlichen Charakter der Menschheit; der Fürst darf aus Pflicht von seinem Beruf nicht abgehn, und der Unterthan aus demselben Grunde von seiner Erwartung nichts nachlassen. Für beides stehen Pflicht und Recht. Wie weit der Regent von jenem Berufe zurückweicht, so weit verfehlt er seine Pflicht, entehrt seine Würde und verschuldigt seine Person; wie viel der Unterthan von jener Erwartung abläßt, so viel vergiebt er von seinem Rechte, und sinkt unter seine Würde herab.

Es ist also allein die *Vernunftthätigkeit*, wodurch der Regent seinen Zweck an sich und für seine Person, und seinen Beruf in Hinsicht auf die Würde,

die er bekleidet, und den Staat, welchem er vorsteht, erfüllen kann und soll.

Hierdurch wird der Zweck des Regenten mit dem seiner Unterthanen vereinigt, und eben das, was das Ziel seines Bestrebens ist und seyn soll, ist auch der Zweck derer, auf welche sein Bestreben gerichtet ist.

Der Regent an sich als Mensch betrachtet hat keinen andern Beruf, als sich selbst zu veredeln und zu beglücken. Jenes geschieht durch Vernunftthätigkeit, und durch diese wird zu dem letztern der Grund gelegt. Als Regent hat der Fürst auf sich, vernunftthätig zu regieren. Hierdurch erfüllt er seinen Amtsberuf, zugleich aber auch den Zweck der Staatsbürger; denn eben dadurch werden sie veredelt und auf die allgemeine Wohlfahrt wird nach allgemeinen Regeln gearbeitet.

Es entspringt also hieraus die Regel für den Regenten: den Zweck seines Daseyns mit dem Zwecke seiner Unterthanen zu vereinigen; folglich sich weder als Zweck noch als Mittel allein zu betrachten. Sich seiner Würde bewußt muß er sich als ein absoluter Zweck in der Welt ansehen und daher auch für die Veredlung seines Selbst forgen; aber er muß sich auch nicht als den alleinigen Zweck seines Staats ansehen und meinen, daß alles nur um seinetwillen da sey. Deshalb muß er jeden Einwohner seines Staats auch als Zweck *an sich* betrachten; folglich so regieren, daß der persönliche Werth und die persönlichen Rechte eines jeden Individuums ungekränkt

bleiben. Kein Mensch ist bloß Mittel, sondern immer auch Zweck; soll dieser in allen Individuen bestehen, so müssen die Zwecke aller Individuen, vom Oberhaupt des Staates an bis auf die unterste Stufe der Subjekte, *vereinigt* werden. Dieses geschieht nun dadurch, daß ein jedes Subjekt bei seiner Freiheit und Vernunft erhalten wird; wenn die Regierung nach solchen Gesetzen geführt wird, die sich an jedem durch die Vernunft bestimmten Willen bewerthen. Für einen Staat giebt es also nur *einen* Zweck. Dieser umfaßt die Zwecke Aller, ist dem Regenten so heilig wie dem Unterthan, und indem er diesen befördert, sorgt er nicht allein für das Allgemeine, sondern auch für das Seine.

Nun ist aber der allgemeine Zweck der Menschen kein anderer, als zu einer vollendeten Vernunftthätigkeit empor zu streben, folglich eine vollkommene Freiheit und Vernunftmäßigkeit in ihr Verhalten zu bringen. Eben hierdurch handelt aber der Mensch sittlich und veredelt seine Person; er unterwirft seine sinnliche Begierden einer vernünftigen Zucht und lenkt sie zu seiner dauerhaften Beglückung; da nun der Regent für diesen gemeinschaftlichen Zweck zu sorgen hat, so wird das vollständige Objekt seiner Regierung kein anderes seyn, als die Veredlung und Beglückung seiner Nation.

Hieraus entspringt die Regel für den Regenten: *Vor allen Dingen für die Veredlung seiner Nation zu sorgen.* Diese ist auf die Person der Individuen gerichtet, und hierdurch läßt es sich der Regent ange-

legen seyn, *Moralität* in seinem Lande zu befördern, das ist, seine Unterthanen anzuleiten, das sie immer mehr und mehr frei und vernünftig handeln.

Zu diesem muß der Regent nicht nur nicht müßig zuschauen, oder wohl gar einer vernünftigen Freiheit Hindernisse in den Weg legen, das unter Gesetze zwingen, was keiner positiven Beschränkung fähig ist, oder der offenen und unschuldigen Entwicklung der Talente Scheufale stellen; nein, er muß Hand anlegen, und der keimenden Vernunftthätigkeit Pflege und Gedeihen verschaffen.

Da aber kein Regent willkürlich verfahren muß, und eine sich selbst überlassene Willkühr der Menschen keinen Staat formirt, so bleibt nichts übrig, als das, was gethan werden soll, durch *Gesetze* geschehe. Nun soll aber Freiheit und Vernunft, das ist, *Moralität* befördert werden, und zwar durch Gesetze; diese werden also so angethan seyn müssen, das sie zur *Moralität* harmoniren. Sie harmoniren aber zur *Moralität*, wenn sie vernunftmäßig sind; denn dadurch empfehlen sie sich der Vernunft eines jeden Subjekts, das im Stande ist, sie zu ergünden und zu würdigen; sie heischen durch sich selbst Gehorsam; die obhaltende und vollziehende Macht des Regenten vereinigt sich mit der innern Annothigung der Pflicht, und hat mit dieser ein und dasselbe Objekt, und die Uebertretung des positiven Gesetzes ist zugleich eine Verfündigung gegen selbsterkannte Verpflichtung, dieselbe Handlung, welche eine Staatsverordnung fordert, wird auch

durch Vernunft verlangt, und die Folgsamkeit, welche der Bürger dem Staate leistet, ist auch eine Folgsamkeit gegen sich selbst, gegen seinen durch Vernunft bestimmten Willen; er handelt dadurch frei und vernünftig. Denn indem sich der Mensch eine Beobachtung der Gesetze selbst auferlegt, handelt er frei; indem ihm die Vorstellung dieser Gesetze zum Motiv dient, handelt er vernünftig. Beides zusammen macht die Moralität. Der Regent hat also auf Vernunftmäßigkeit seiner Gesetze, auf Gerechtigkeit seiner Ansprüche, auf Unpartheilichkeit seiner Vollziehung zu sehen, um die Moralität seiner Unterthanen zu begünstigen. Um die Nation zu veredeln, muß die Regierung den ersten Schritt thun, muß durch Einrichtungen und Gesetze, die der Absicht entsprechen, voran leuchten. Ist aber die Regierung entweder leichtsinnig oder despotisch, achtet sie auf ihre Gesetze nicht, oder sind sie nicht durch Vernunft geläutert, so ist es das Ruder des Staats selbst, das gegen die Veredlung der Nation anfließt, und jeden Keim menschlicher Hoheit in seinem Wachsthum behindert. Ja, es ist eine bittere aber rausgemachte Wahrheit, daß alle Fehler und Gebrechen eines Staats ihre Quelle in der Regierung und Gesetzgebung haben; und diese sind lediglich Schuld daran, wenn eine Nation entweder in einem wilden Heroismus immerfort taumelt, oder, in einem politischen Schummer ihre Existenz kaum gewahrt wird, wenn sie dort in stumpfer Sklaverei ein Thierleben verkeucht, und anderswo in anarchischer

Ueppigkeit schwirt. Es ist nicht nöthig, dieses durch Beispiele zu erläutern; sie liegen Jedermann vor Augen und zeigen sich vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne in einer bald stärkern bald schwächern Tinktur. Es giebt Regierungen, die es, fast scheint es so, geflissentlich darauf anlegen, ihre Nation in einer ewigen Dummheit oder Wildheit zu erhalten. Mit diesen haben wir hier nichts zu thun, und überlassen es der weisen Vorsehung, was für Mittel, Wege und Umwege sie belieben werde, diese Horden aus der Thierheit zur Menschheit zu führen. Untersuchungen, wie die gegenwärtige, gehören nur für Staaten, wo Regenten und Bürger mit gleichem Willen und Eifer ihre Veredlung wünschen und begünstigen. Hier muß, wenn etwas Beträchtliches erreicht werden soll, die Regierung den Vorschritt thun, muß durch eine zur vernünftigen Freiheit stimmende Staatsverfassung und Gesetzgebung der emporstrebenden Nation Licht und Führung geben.

Nichts ist daher der Pflicht und dem Zwecke des Regenten, (er heiße Fürst, Parlament oder Senat oder noch anders,) folglich auch dem Emporschwung der Nation mehr entgegen, als wenn man noch immer alte Einrichtungen und Gesetze geduldet und in Kraft sieht, die nur in der Barbarei ihren Ursprung und Grund haben, wo die Rechte der Menschheit nach der trüglichen Zufälligkeit der Stärke und Anmaßung gewogen werden; oder wenn man noch wohl gar neue Gesetze entwirft, die außer

ihrem modernen Kolorit, dem Eingange und Anhängsel angeblicher Huld und Gnade, weiter nichts haben, was sie von alten barbarischen, partheiischen und despotischen Sanktionen unterscheidet. Ich will keine Exempel anführen, aber eine Formel will ich angeben, wornach sie sogleich ein Jeder prüfen und in ihrer wahren Gestalt erkennen kann. Man frage sich bei jedem Gesetze, das für die Nation da ist, das wieder erneuert oder erst neu gegeben werden soll: Würdest du, wenn du dich in die Stelle eines jeden individuellen Staatsbürgers hineindenkst, das vorliegende Gesetz nach seinem Umfange und seinen Folgen billigen und für gerecht erkennen? würdest du ihm einen willigen Gehorsam leisten? Ich wette, es würden bei einer so ernstlichen und unpartheiischen Prüfung eine Menge positiver Gesetze gemildert, viele geändert, viele ganz verworfen werden.

Nun kann ich mir bey den abgefonderten Ständen des Staats, in so fern sie ein Privatinteresse haben, gar wohl einen Widerstand denken; da der Eine und der Andere, von Selbstsucht und Eigendünkel belebt, nicht gern etwas aufgeben will, das, indem es auf Ungleichheit der Menschenrechte erbaut ist, eben dadurch zwar Vielen schadet, aber auch Einigen desto mehr vortheilt; allein bei den Regenten sehe ich nicht die mindeste Bedenklichkeit. Einmal ist es sein Beruf, den ihm seine eigne Natur aufgiebt, durch vernünftige Freiheit um sich her zu wirken, wenn und wo er kann; und wie kann er das mehr in seinem Standpunkte, als durch eine solcher

Vernunftthätigkeit zustimmende Gesetzgebung und Regierung? *Zum Andern* ist es seine Pflicht als Regent und Gesetzgeber für *vernunftigfreie Wesen*: diese grade in *dem* emporzubringen, was ihr unbedingter Zweck an sich ist und wozu ihnen die politische Verfassung ein Mittel seyn soll. *Zum Dritten* giebt es gar kein Privatinteresse für den Regenten, das ihn davon abhalten könnte; indem er, wenn er es thut, an Glückseligkeit nichts verliert, aber an Hoheit und Würde unendlich gewinnt.

Je heiliger die Pflicht des Regenten ist, die Sittlichkeit seiner Nation zu befördern; desto größer ist auch die Würde und Majestät, welche er dadurch erringt, daß er seiner Pflicht genügt, wenn er sich eine vernunftfreie Nation erzieht, oder sie, wenn sie hierin schon Schritte gethan hat, immer weiter fortführt. Und dieses kann der Fürst zunächst dadurch erreichen, wenn er die Verfassung und die Gesetze des Staats so einrichtet, daß eine willige Annahme und Befolgung *möglich* ist. Ich sage, *möglich* ist. Denn es wird freilich immer Unkraut geben, das sich unter die guten Früchte mengt; es werden bei aller Güte und Gerechtigkeit der Gesetze doch immer Widerspännige seyn. Allein dafür ist die vollziehende Gewalt, und der gewaffnete Arm der Gerechtigkeit, welcher dem Frevler eben so furchtbar, als dem Rechtschaffnen ehrwürdig, seyn muß.

Es ist aber für einen weisen Regenten nicht genug, die Konstitution und die Gesetze der Sittlichkeit

anzupaffen, sondern wenn er in diesem seiner Pflicht möglichst genügt hat, so muß er es auf die Verfüllung der Nation noch ganz eigentlich anlegen, und Alles dazu beitragen, was der Nation einen edlen Schwung geben kann. Dahin rechne ich einen durch Moralität geläuterten Unterricht in der Religion; Annullirung alles Sektenunterschiedes, so weit er dem Menschenwerthe und Rechte Eintrag thut; Freiheit zu denken und zu schreiben, so weit sie nicht in Frechheit ausartet und unsittlich wird; Beförderung gründlicher Kenntnisse, feiner Künste und nützlicher Erfindungen; Gründung eines edlen Patriotismus, der sich in den Grenzen des Völker- und Naturrechts hält, u. s. w.

Ich kenne keine größere Seelenfreude auf Erden, als die eines Regenten seyn muß, der sich bewußt ist, Herr einer vernunftfreien Nation zu seyn und dazu durch seine Gesetzgebung den Grund gelegt zu haben; wo die Sittlichkeit immer größere Fortschritte thut und alle Folgsamkeit gegen die Gesetze aus *Liebe* quillt; wo Freiheit und Vernunft in schweßerlicher Vereinigung leben, wo Diese die Gesetze und Jene den Gehorsam leiht.

Aus dieser Kardinalpflicht des Regenten, welche ihm die Sorge für die Sittlichkeit der Nation empfiehlt, folgen alle übrige. Denn wie überhaupt die Veredlung des Menschen an seiner Person, welche durch Sittlichkeit geschieht, der höchste Zweck derselben ist, und alles Andere nur als Mittel zu demselben betrachtet werden muß; so muß auch bei

dem Fürsten die Sorge für die Sittlichkeit obenan stehen, und alles Andere, was er für seinen Staat thut, gehört nur in so fern zu seinem Berufe, wie es als Mittel zu jenem Hauptzwecke dienen kann.

Die zweyte Frage des Fürsten ist demnach blofs diese: *Wie und auf welche Art wird die Sittlichkeit der Nation am besten befördert?* oder: Was rath die Sittlichkeit durch sich selbst für Mittel und Wege an, um bei der Nation immer mehr Eingang zu finden?

Es kann nicht genug beherzigt werden, das die Sittlichkeit es ganz allein ist, wovon jede Staatskunst ausgehen und worauf sie alles anlegen muß, wenn sie etwas Erhebliches leisten will. Blofs dadurch, das man die persönliche Veredlung der Nation entweder hintenan setzte, oder es doch nur einigen Regierungen beliebte, sie als ein Nebenwerk zu begünstigen; blofs dadurch haben alle Staaten bisher ihren Untergang gefunden und werden ihn noch, je mehr sie sich davon entfernen, desto früher immerfort finden. Ich werde hierauf bei einer andern Gelegenheit wieder zurückkommen, und verfolge jetzt den angesponnenen Faden.

Die Sittlichkeit ist also das Hauptaugenmerk der Regierung, und alles Andere ist und soll nur um ihrentwillen geschehen. Wir wollen dieses mit seinen Folgen deutlich vor Augen legen.

Die Sittlichkeit verbindet Freiheit und Vernunft. Der Mensch handelt sitzlich, wenn er frei wirkt und eine vorgestellte Regel der Grund ist, warum er so und nicht anders handelt. Um also sitzlich

zu handeln, müssen allgemeine Vorstellungen voranleuchten. Diese sind hier solche, welche von der Vernunft so und nicht anders erzeugt werden. Es ist also das sittliche Verhalten ein Verhalten nach Regeln, und zwar nach Regeln der Vernunft, also nach unbedingten Regeln oder einem in sich vollendeten Gesetze. Die Formel dieses Gesetzes ist: Handle so, das du wollen kannst, deine Maxime des Verhaltens sey ein Gesetz für alle vernünftige Wesen. Die Regel soll demnach eine Gültigkeit für alle Vernunftwesen haben. Nun fragt es sich: Wie ist ein solches Verhalten bei dem Menschen subjektiver Weise möglich? oder: *Unter welchen subjektiven Bedingungen ist es dem Menschen möglich, nach einem objektiven Gesetze zu handeln?*

Es fällt in die Augen, das ein Wesen, welches nach Regeln, das ist, nach allgemeinen Vorstellungen, handeln soll, auch ein Vermögen haben müsse, wodurch solche Regeln vorgestellt werden; und wenn es ein solches hat, so muß es kultivirt werden.

Hieraus folgt, das der Mensch, wenn er sittlich handeln soll, zuvor im Stande seyn muß, sich das Sittengesetz vorzustellen. Da nun dieses ein Principium ist, welches die Vernunft erzeugt, und aus welchem Regeln abfließen, die der Verstand denkt; so sind Verstand und Vernunft die Vermögen, durch welche das Sittengesetz vorgestellt wird; es ist also die Kultur des Vermögens der Regeln und Principien, das ist, des Verstandes und der Vernunft, ein nothwendiges Erforderniß der Sittlichkeit.

Es ist also die *Pflicht* des Regenten, so viel als möglich dazu beizutragen, daß der Verstand und die Vernunft der Nation ausgebildet werden; nicht allein, weil dieses der Person des Menschen eine höhere Vollkommenheit giebt, sondern auch, weil ohne dieses das Unbedingtgute an dem Menschen, die Sittlichkeit, nicht erreicht werden kann.

Dieses führt auf die Beförderung der Kenntnisse und Wissenschaften im Staate; und weil die Thätigkeit des Menschen überhaupt nach vorgestellten Regeln\*) gehen soll, so ist es *Pflicht* für den Regenten, alles zu befördern, was durch Regeln möglich ist. Folglich Künste und Manufaktur, Industrie und Ackerbau. Denn in allen diesen handelt der Mensch nach Regeln und beweist sich selbstschöpferisch.

Ohne eine Behandlung nach Regeln, die sich der Mensch vorstellt und die ihm der Grund seiner Behandlungsart sind, geht die Natur ihren mechanischen Weg; aber dadurch, daß der Mensch sich Regeln denkt, wornach er die Natur behandelt, bemästert er sich gleichsam derselben, unterwirft ihren Mechanismus seiner Vorschrift, und bewirkt das, was wir im Allgemeinen *Kultur* nennen; denn kultiviren heißt nichts anders, als den gegebenen Stoff nach vorgestellten Regeln behandeln. Ackerbau, Handwerke, Künste und Wissenschaften sind lauter Bewirkungen nach Regeln, die sich der Mensch

\*) Denn bloß dadurch unterscheidet sich der Mensch vom Thiere. Beide wirken nach Gesetzen, aber die Thiere durch Instinkt, der Mensch durch Verstand, durch Vorstellung und mit Bewußtseyn der Regeln.

denkt, und nach welchen er gleichsam selbstschöpferisch umbildet.

Es muß bemerkt werden, daß hier Alles auf Pflicht zurückgeführt wird. Es steht nach gegebener Erörterung nicht in des Regenten oder irgend eines Menschen bloßem Belieben, ob er die Kultur an sich selbst und um sich her betreiben, ob er Einsichten und Künste, Landbau und Industrie beforgen will; sondern es ist dies unerläßliche Pflicht, von der sich kein Mensch losmachen kann, ohne zugleich seinen ganzen Zweck zu verleugnen, auf die Mittel zu Beförderung der Sittlichkeit und hiermit auf seine eigne Veredlung Verzicht zu thun.

Wenn es sich nun ein Regent zur Sorge macht, seinen Staat so zu regieren, wie wir eben die Grundlinien gezogen haben; wenn er seine Nation anleitet, ihre ursprüngliche, durch das Wesen der Menschheit schon feststehende Freiheit vernünftig zu gebrauchen; wenn er sie zur Sittlichkeit, als dem edelsten Kleinode vernunftigfreier Wesen, allmählig erhebt, und, um sie hierin immer weiter zu führen, alle durch menschliche Kräfte nur mögliche Mittel aufbietet; wenn er Wissenschaft und Künste, Manufaktur und Landbau, jedes in seinem gehörigen Verhältnisse zum Zwecke des Ganzen, befördert; — was wird die Folge hiervon seyn? Ich sage: die Folge! ungeachtet sie nicht den ersten Zweck der Regierungsmaxime ausmache? — Der Regent wird nicht allein sich und sein Volk persönlich veredeln; sondern er wird sie auch — glücklich machen.

Man muß auf die Einheit und Harmonie achten, worin Alles zu stehen kommt. Wir gehen von dem wesentlichen Charakter und von allgemeinen Eigenschaften aus, nicht von Zufälligkeiten, die so und auch anders seyn können. Wir erwägen also den Menschen nach seiner bleibenden Natur und bestimmen daraus seinen unbedingten Zweck; oder vielmehr, wir beherzigen nur den Zweck, der auf eine unbedingte Weise durch das Wesen der Menschheit bestimmt und aufgegeben ist. Diesem steht alles Bedingte nach, ja ist nur dann und in so fern von Werth, als es ein Mittel zu Jenem abgeben kann. Es kann folglich kein irdisches Verhältniß der Menschen zu Menschen geben, welches jenem unbedingten Zwecke gradezu widersprechen sollte; vielmehr müssen sich alle zufällige Verhältnisse jenem notwendigen Ziele unterfügen. So auch die gesellschaftliche Verbindung der Menschen unter einander. Auch diese ist nur dann und darum von Werth, wenn und weil sie ein Mittel ist, jenen bleibenden Zweck zu erreichen. Diesen also lassen wir bei der Gründung einer Gesellschaft Maafs und Ziel setzen; er muß aus sich Verfassung und Gesetze, Organisation und Industrie bestimmen. Nun ist eine vollendete Vernunftthätigkeit der Zweck des Menschen, und Sittlichkeit die Ausbeute, welche sie der Person ertheilt. Hieraus quillt ein allgemeines Sittengesetz, in dessen Beobachtung das Subjekt sich als Zweck betrachtet und beträgt; und alles was es beginnt, beginnt es nur darum, weil das Sittengesetz dazu an-

räth und dieses es zum Mittel seiner Emporkunft erfordert. — Daher forge der Regent dafür, daß der hohe Adel der Menschheit, vernünftige Freiheit, in seinem Staate immer mehr empor komme. Er lasse und befördere seinen Subjekten eine Freiheit, die durch nichts als Vernunftgesetze regiert wird. Er verhöte also Gesetzlosigkeit und Wildheit auf der einen Seite, und Vernunftwidrigkeit und Willkühr auf der andern. So erhebe er die Moralität zum höchsten Zwecke des Staats, baue die Verfassung auf Freiheit, mache die Gesetze vernünftig, ehre die Rechte der Menschheit, bringe ein Ebenmaas in die Einschränkungen, Unpartheilichkeit in die Abgaben, hebe Wissenschaften und Künste, befördere Industrie und Landbau, bilde sich dadurch eine edle, geschickte, fleißige und — glückliche Nation.

Durch diese Politik wird Alles in ein vortrefliches Gleichgewicht gebracht; jeder Stand und Bürger wird nach seinem Verhältniß zum allgemeinen Zwecke gewürdigt; der Staat knüpft sich und bekommt innere Haltbarkeit und Stärke; die Gesetze der Regierung sind Ausprüche der Weisheit; Liebe knüpft das Band zwischen Haupt und Gliedern; der Unterthan gehorcht seinem Souverain nicht allein, er liebt ihn auch; er befolgt seine Gesetze nicht allein, er ehrt sie auch.

Dies wären, meiner Meinung nach, die Grundlinien einer Moral, welcher der Regent folgen muß, wenn er sich zur Ehre, und der Nation zum Beifall regie-

regieren will. Das, was der Regent hier zu thun hat, kündigt sich gradehin als Pflicht an, als heilige und unverletzliche Pflicht; und es ist, wo nicht niedrige Schmeichelei, doch eine eitle Ziererei, die Handlungen des Regenten der Zucht der Pflicht entziehen, und sie in die Klasse willkürlicher Gnadenbezeugungen versetzen zu wollen: eine Ziererei, die, wenn sie Grund hätte, den Regenten eben so sehr herabsetzen, als der Nation schädlich seyn würde. Die Pflicht ist das Erhabenste und Größte, was für Vernunftwesen je ist und seyn kann. Sie ist ehrwürdig und unverletzlich an sich, und vor ihr muß sich Alles beugen, was durch Vernunft und Freiheit geadelt ist. Der Glanz des Soverains und die Macht des Throns verschimmern gegen die Majestät und ewige Allgewalt der Pflicht. Diese gebietet immer und überall, wenn gleich Zepter zerbrechen und Diademe zerfläuben; sie ist das weise Gebot der Freiheit und der Vernunft, sie erfüllt Himmel und Erde. Durch sie erhebt der Sterbliche sein Haupt in den Himmel und naht sich der Gottheit — und Fürsten sollten sie nicht kennen! —

Es kann auch der Gedanke der Pflicht für den Regenten auf keine Weise etwas Niedererschlagendes haben; denn alles, was nur ein gerechter Wunsch desselben seyn kann, geht eben dadurch in Erfüllung, daß er seine Pflicht thut. Durch Pflichterfüllung erhöht er seine Person, und veredelt sein Volk; durch sie hält er auf vernünftige Freiheit, und erzielt die beste Staatsverfassung und Gesetzgebung; durch sie

schützt er die Rechte der Menschheit und bringt Gleichgewicht in die Organisation; durch sie befördert er Wissenschaften und Künste, Landbau und Industrie; durch sie gewinnt er Achtung und Liebe bei seinen Bürgern, beherrscht eine eben so glückliche als situliche Nation.

1

## Sechster Abschnitt.

Was ist der Staatsbürger? was hat er für Pflichten und Rechte?  
und wie ist er von seinem Regenten anzusehn?

Eine gänzliche Gleichheit der Menschen zu wünschen, kann nur *dem* beikommen, der das Menschengeschlecht einseitig betrachtet, und über die schimärischen Bilder seiner Phantasie die wirklichen Angelegenheiten der Erde aus den Augen verliert. Zufällige Unterschiede werden immer bleiben, und sind, wenn sie in gehörige Beziehung auf einander gebracht werden, dem Wohle der Menschheit eher förderlich als hinderlich. Der vernünftige Staatsbürger wird auch die Grenzen, welche Zufall und Verfassung zwischen Menschen und Menschen gezogen haben, respektiren, ob er gleich dabei seines eignen Werths nicht vergißt. Wenn ich also gleich, die Welt mit einem philosophischen Auge betrachtend, einsehe, daß wir alle Sterbliche sind, vom Fürsten bis zum geringsten Unterthan des Staats; wenn sich die menschliche Schwäche so gut bei Kronen und Diplomen, als beim mittlern und untern Stande offenbart: so kann und darf mich dieses doch nicht bewegen, jedem Stande die gebührende Achtung zu versagen, die ihm zum wenigsten in politischer Hinsicht zukommt, wenn sie gleich zuweilen durch zufällige Unwürdigkeit des Einen und Andern geschwächt wird. Der vernünftige Mann muß immer

die Regel hochachten, wenn er gleich die Ausnahmen nicht billigt. Gesezt also auch, diese und jene Person entehrte den Platz, worauf sie steht, so werde ich die Person zwar würdigen, aber den Platz doch ehren, worauf sie grade steht und dieses um der Regel willen. Gesezt, ein Staat entfernte und vertiefe seinen Regenten, sobald er nicht die hohen Eigenschaften an seiner Person zeigte, die man wünschen kann; und man wollte diese Maxime zur Regel machen: so leuchtet ein, das eben dadurch alle Regentchaft aufhören und der Staat sich in Anarchie auflösen würde. Man würde selten oder nie *den* finden, der Allen Alles wäre, würde immerfort ein- und absetzen; der Stand würde sein Ansehn und seinen Einfluss verlieren u. s. w. Folglich tritt hier die Regel ein, das ein Beamter, so lange er dies ist, sein politisches Ansehn behalten mus, wenn gleich sein persönliches fällt.

Noch mehr ist es aber zu billigen, das mit vorzüglichem Staatsämtern auch vorzügliches Ansehen und Ehre verknüpft ist; und es mag immer seyn, das ein gekrönter Sterblicher wie aus den Wolken spricht: nur mus dieser äußere Abstand nicht den wahren Gesichtspunkt, woraus sich der Souverain zu betrachten hat verrücken, und ihn von der Pflicht entfernen, die mit seiner Würde verknüpft ist.

Es ist daher eine Hauptsache für den Regenten, das, indem er sich selbst würdigt, er auch zugleich alle Subjekte seines Staats zu würdigen versteht, um Einige nicht über ihren Werth, und Andere wieder unter denselben zu setzen.

Die ursprüngliche Würde, welche durch den Charakter der Menschheit fest steht, muß von keinem Regenten verkannt werden, gesetzt auch, daß sie bei dem größten Theil der Nation wenig oder fast gar nichts von sich blicken ließe; denn ein Regent, der wohl regieren will, hat durchaus nicht allein auf das zu sehen, was da ist, sondern auch auf das, was da feyn soll. Findet er die vorzüglichsten Anlagen der Menschheit bei seiner Nation noch in einem embryonischen Schlummer; so ist es seine Sache, die Nation zu wecken und die Geburt des Embryons zu fördern.

Jeder Mensch, von was für einem Stande er feyn mag, ist seiner bleibenden Natur nach frei und vernünftig, also zu einer Thätigkeit bestimmt, die durch Freiheit und Vernunft möglich ist, folglich zu einem sittlichen Verhalten. Dieser Charakter ist eben so allgemein als ehrwürdig; und gesetzt er schlummerte in Diesem oder Jenem noch so sehr: so muß, wie gering der Werth der Person uns auch erscheinen mag, uns doch ihre Bestimmung Achtung einflößen; wir müssen die Absicht der schaffenden Weisheit ehren, so wenig sie auch noch gegenwärtig erreicht feyn mag.

Wenn nun der Staat, der eine gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen zu ihrem vollendeten Zwecke ist, nur darum ist, daß er ein Mittel zur Entwicklung und Emporkunft jenes erhabnen Charakters seiner Subjekte abgebe, und der Regent grade derjenige ist, welcher den Staat zu jener Absicht for-

men und dirigiren soll; so ist nichts einleuchtender, als daß er grade diesen Zweck immer vor Augen haben muß. Er kann demnach alle seine Staatsbürger nicht anders betrachten, denn als freie Vernunftwesen, die nur darum seine Subjekte sind, damit sie den Zweck einer freien und vernünftigen Existenz unter seiner Regenschaft so viel möglich erreichen.

Es sey also fern, daß irgend ein Regent dieser Absicht zuwider steuern sollte; er muß ihr vielmehr auf alle mögliche Art förderlich seyn: und es schwinden alle die nichtigen Begriffe, welche Selbstsucht und Eitelkeit gebären und nähren, als wäre ein Theil, und der weit grössere, des Staats dazu da, um dem andern bloß zu dienen, bloß ein Mittel zu seiner beliebigen Absicht zu seyn; sondern jedes Individuum des Staats ist Mittel und Zweck zugleich, und jeder Stand, der zum allgemeinen Besten erforderlich ist, muß ausser seiner Zuträglichkeit zum Ganzen auch dem Zwecke seiner Subjekte angemessen seyn. Dieses entbindet den Bauer und Handwerker und wer er immer sey, gar nicht von seiner Pflicht; sondern es soll seinen Stand und seine Lasten nur mit seinem höhern Zwecke vereinigen, und jenen also einrichten, daß er diesem förderlich ist.

Jeder Staatsbürger ist also ein freies und vernünftiges Wesen, zu einem diesem Charakter angemessenen Zwecke in der Welt, in der Gesellschaft, in allen hienieden möglichen Verhältnissen. Er ist berufen, sich zur vernünftigen Selbstmacht empor zu

arbeiten, immer vernünftiger zu denken und zu handeln. So muß er von seinem Souverain, so von sich selbst angesehen werden. Diese seine Würde kann er nicht verleugnen, nie aufgeben ohne in seinen eignen Augen verächtlich zu werden, und sich seiner Existenz unwürdig zu machen. Er kann also, ja es ist seine unverletzliche Pflicht, darauf zu bestehen und in allen seinen Verhältnissen diesen Charakter zu behaupten. Eben so wenig, wie er besugt ist, eine regellose Freiheit zu fordern, eben so sehr muß er sich sträuben, einer fremden Willkühr zu dienen. In einer gefelligen Verfassung soll er leben, und nach Gesetzen soll er handeln; allein jene, wie diese, müssen vernünftige Freiheit athmen, müssen die Rechte der Menschheit ehren und der Sittlichkeit dienen.

Aber aus diesem Werthe eines Staatsbürgers und seinen Rechten, entspringen auch seine Pflichten. Er ist nun auch verbunden, sich jeder guten Ordnung zu unterziehen, vernünftigen Gesetzen zu gehorchen und die vollziehende Macht des Staats zu ehren; innerhalb seines Berufes und Geschäftskreises seinen Pflichten treu zu bleiben und alles für sich und seine Nebenmenschen zu thun, was ihm möglich ist. Er bedarf, als ein sinnliches Wesen, einer Glückseligkeit, das ist, einer Befriedigung seiner auf Sinnlichkeit beruhenden Neigungen; es ist seine Pflicht, diese Glückseligkeit für sich zu befördern; er hat das Recht dafür zu sorgen und die Früchte seiner Arbeit zu genießen: allein sein Trieb nach

Glückseligkeit sey auch der Zucht der Vernunft unterworfen, und er befriedige ihn so, daß er wollen kann, seine Maxime der Selbstliebe sey ein allgemeines Gesetz für alle Menschen.

In diesem Lichte muß der Regent jeden Bürger seines Staats erkennen, und bedenken, daß, wenn gleich die Menschen von dem erhabnen Ziele ihrer Existenz noch so weit zurückbleiben, sie doch Alle die Fähigkeit, es zu erreichen, und den unerlässlichen Beruf, sich ihm durch alle Grade ins Unendliche selbstthätig zu nähern, in sich tragen; folglich kein Mensch, er sey wer er wolle, keinen, auch nur den kleinsten Versuch verantworten kann, jenem ehrwürdigen Zwecke aller Erdenbürger entgegen zu treten. Man muß nicht von dem, was geschehen ist und noch geschieht, auf das schliessen, was geschehen soll. Nur allein dem weisen Urheber und Regierer der Welt steht es zu, da zu leiten und zu lenken, wohin kein menschlicher Arm reicht; und ihm allein bleibt es überlassen, wie und wann, ob früh oder spät, ob hier oder dort, ob in dieser oder in der folgenden oder in welcher Epoche der Existenz, er dem ganzen zahllosen Heere der von ihm geschaffnen Vernunftwesen die Augen über sich selbst und ihren vollendeten Zweck öffnen, ihnen Kraft und Muth, demselben zuzueilen, verleihen wolle. Uns aber, die wir den Zweck der Menschheit kennen, geziemt es nicht, Maafs und Grenze zu setzen, zu säumen und zu zaudern. Mit unbedingter Vollmacht kündigt sich unser Zweck an, und

ehrwürdig ist die Pflicht, welche er predigt. Uns soll jeder Augenblick werth, jede Gelegenheit kostbar seyn, für uns und unfre Nebenmenschen *ungefäumt so viel zu thun, als wir können.*

Es ist daher auch der Regenten heilige Pflicht, so viel zu thun, als sie können; durch Staatseinrichtung und Gesetzgebung dahin zu arbeiten, daß der edle Keim der Sittlichkeit bei ihrer Nation immer mehr und mehr gedeihe.

Kein Ausspruch ist grundloser, als dieser, der selbstfüchtigen Unmenschen zuweilen entfährt: daß ein großer Theil der Menschen zu thierischer Sklaverei bestimmt sey. Kein Mensch ist an sich dazu bestimmt, oder er ist kein Mensch; denn ein Jeder trägt den Keim der Veredlung in sich, der durch vernünftige Freiheit gedeihen soll. Hier soll der Mensch dem Menschen nicht im Wege stehen, sondern Jeder dem Andern lassen, was er für sich zu besitzen und zu genießen wünscht. Die thierische Vegetation so vieler Völker ist wohl ein Beweis, wie weit die Menschheit im Ganzen noch zurück ist, aber nicht, daß sie auf immer so zurückbleiben soll. Wo von uns nichts zu thun möglich ist, da hat unfre Wirksamkeit ihre Grenze; wo wir aber etwas thun können, da spricht unfre Pflicht, da sollen wir etwas thun.

Eine weise Regierung aber muß nicht allein wissen, was sie thun soll — was ihre Pflicht ist; was sie thun kann — was ihr möglich ist; sondern sie muß

auch überlegen, wie sie das, was sie thun soll und kann, am besten bewirke. Zur Pflicht muß sich Klugheit, zur Weisheit Beurtheilungskraft gesellen, und erst dann, wenn Diese Jener zinsbar ist, wird die Regierung einer wohlthätigen Sonne gleichen, die Licht und Wärme, Geist und Leben um sich her verbreitet.

## Siebenter Abschnitt.

Wie beugt man gewaltsamen Revolutionen am besten vor?

Diese Frage, welche jetzt für jeden Staat, der noch in Ruhe und einem erträglichen innern Gleichgewichte lebt, so wichtig ist, läßt sich nach dem Vorigen im Allgemeinen so beantworten, daß es nur eines guten Willens bedarf, sich der aufgestellten Principien zu bedienen, und einer gereiften Urtheilskraft, um das Werk auf die füglichste Art in Gang zu bringen, zu erhalten.

Die vorigen Abschnitte enthalten schon die Präliminarien und Grundlage zu dem jetzigen, und ich darf, um die gegenwärtige Frage zu beantworten, nur das Vorige rekapituliren und auf den vorliegenden Fall anwenden.

Alles, was ich von Menschenrecht und Bestimmung, von Staatsform und Gesetzgebung, von Regentenpflicht und Bürgerwerth gesagt habe, stellt nur Ideen auf, die zwar an sich reell und richtig und jedem Menschen nothwendig sind; allein eben weil es Ideen sind, so findet man kein vollendetes Gegenbild von ihnen in der Reihe wirklicher Dinge, und es ist daher nichts einleuchtender, als daß noch kein Mensch existirt, der die ihm mögliche Veredlung bewirkt, kein Staat, der eine vollkommene Verfassung, keine Regierung, die ihren Zweck ganz erreicht hätte. Ja, das Ideal einer vollendeten Staats-

verfassung und eines vollkommenen Bürgers schwebt in einer solchen Höhe und Ferne, das alle Versuche, es ganz zu erreichen, vergeblich, und alles Bestreben, sich ihm zu nähern, noch immer unendlich weit davon entfernt bleiben werden.

Wie nun? soll der Mensch darum muthlos zurückbeben, weil ihm das durch seine überfinnliche Natur bestimmte Gut zu hoch schwebt, als das es je ganz erreichen könnte? Soll der Regent bei der erhabnen Idee einer vollendeten Staatsverfassung und Gesetzgebung die Hände in den Schoofs legen, weil er, durch tausendfältige Hindernisse und Schwierigkeiten aufgehalten, doch nie den großen Gedanken edler Regentenpflicht ganz realisiren kann? So werden sich Menschen entschliessen, deren Seele an den Kleinigkeiten klebt, die sie bewirkt haben und vor sich sehen, deren Muth gerade so stark ist, als ihn die geringfügigen Zufälligkeiten feyn lassen; nicht Männer, die, des hohen Ziels ihrer edlern Existenz sich bewußt, aus selbstschöpferischen Entwürfen handeln. *Nichts sey den Sterblichen zu hoch!* muß der Wahlspruch jedes Menschen, vorzüglich aber jedes Fürsten und Staatsmannes feyn.

Fern sey es, das uns die unabsehbare Weite idealischer Menschengröße und Staatsvollkommenheit abschrecken und kleinmüthig machen sollte! Sie eben, die Unendlichkeit der Vollendung, welche beiden vorgeschrieben ist, muß die Seele mit größerm Muth und erhabnern Entwürfen erfüllen, muß den Menschen lehren, das sein Daseyn so weit

reicht, als sein Zweck gefetzt ist, und das der Staat sich so lange vervollkommen soll, als er noch von dem Ideale seiner Verfassung zurück ist. Beide, das Menschengeschlecht und seine irdische Verfassung, müssen als für die Ewigkeit, beide zu einer Vervollkommnung ins Unendliche bestimmt, angesehen werden. Der Staat, wie der Mensch, hat nie einen Ruhepunkt oder Stillstand, sondern an ihm muß unaufhörlich, nicht allein zur Erhaltung des Gegenwärtigen, sondern auf eine immer grössere innere Vollkommenheit, gearbeitet werden.

Gehen wir in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir überall nichts, als ein Entstehen und Vergehen der Staaten; selbst die größten und mächtigsten, die beinahe keinen äußern Feind mehr zu fürchten hatten, erlagen am Ende an ihrer eignen Masse, und sanken durch innere Regellosigkeit und Mangel des Gleichgewichts, gleich prachtvollen Pallästen, die in der Grundlage verpfuscht wurden. Beinahe sollte man auf den traurigen Gedanken kommen, das dies das endliche Loos aller Staaten seyn werde und müsse. Und doch findet sich kein evidentere Grund, welcher diese Ahndung bewahrheitete. Wie? sollte dem neidischen Zahn der Zeit alles Menschenwerk, auch das künstlichste Gebäude vereinigter Kräfte, unterworfen seyn? Sollte das Menschengeschlecht nur immer bauen, um fallen zu sehen? Ich glaube nicht; zum wenigsten sehe ich keine Nothwendigkeit in dieser Sache.

Aber wie ist es anzufangen, jenem traurigen Schicksale vorzubeugen? Ich schmeichle mir, diese Frage durch eine gründliche und in ihren Folgen unfehlbare Auflöfung beantworten zu können; zwar nur im Allgemeinen, aber doch grade in dem, was aller befondern Erörterung vorangehen muß, nur skizzirt und unvollständig, aber doch in Principien so berichtet, daß eine systematische Ausführung eben nicht viel Schwierigkeiten haben würde.

Man muß nie den Gedanken verlieren, daß die Menschheit in einem immerwährenden Wachstume begriffen ist, und durch vernünftige Selbstthätigkeit immer höher emporsteigen soll. So auch der Staat nach seiner innern Energie und äußern Verhältnissen. Er kann nie auf den Punkt gebracht seyn, wo er gleichsam von seinem Gipfel auf sich selbst herab sehen und nichts weiter thun könnte, als sich über sich selbst freuen, seine Stärke und Konsistenz bewundern, und das Erworbene genießen. Der eitle Wahn, schon Alles in Allem zu seyn, hat manchem Menschen sein Elend, und manchem Staate seinen Umsturz gebracht. *Wer da steht, sehe wohl zu, daß er nicht falle.* Ist ein an sich mächtiger, innerlich wohl organisirter und äußerlich gesicherter Staat erst dahin, daß er glaubt, es sey nichts mehr an ihm zu bessern, so hat er schon den ersten Schritt zu seinem Untergange gethan. Er zehrt allmählig auf seine Stärke und Kräfte los, schwächt sein Innerstes

und vergeudet einen Schatz, der für ihn vielleicht nie wieder zu erwerben ist. An die Stelle der Regsamkeit und enfsigen Cirkulation der Kräfte, tritt müfsige Behaglichkeit und üppige Verschwendung, und der grofse Kolofs wird ein in sich selbst morsches Gebäude, wo es nur eines ungelegenen Sturms bedarf, um ihn in seine Trümmer zerfallen zu sehen. So ging es unter andern dem Römischen Staate, der bei weifern Maximen noch heute hätte stehen können.

Es ist demnach eine über Alles zu beherzige Wahrheit, dafs die Menschheit nur durch stete Regsamkeit empor kommen, sich nur durch immerwährenden Fleifs und Aufmerksamkeit erhalten, nicht durch Stillstand und müfsigen Genuss, sondern durch thätige Fortschritte ihren Zweck erreichen kann.

Dieses giebt für den Regenten und Staatsmann die vorläufige Regel, *den ihnen anvertrauten Staat nie für vollkommen und einer Verbesserung unbedürftig zu halten, sondern sich zu überzeugen, dafs auch der unter allen am besten eingerichtete, durch äufsern Einfluss und innere Stärke hervorstechende Staat, noch immer einer Vervollkommnung fähig sey und bedürfe; und dafs man es hierauf ungesäumt anlegen müsse, wenn man nicht sogleich einen Rückschritt thun, und der guten Sache verantwortlich seyn will.*

Dieser Grundsatz, der auf transcendentalen Principien beruht, bewährt sich durch die ganze Sinnen- und Geisterwelt. Die Sittlichkeit ist das

höchste Objekt des menschlichen Bestrebens, ein an sich Unendliches, welches nur von Stufe zu Stufe errungen werden kann. Der Mensch also, der sich dazu unerläßlich berufen findet, hat eben dadurch einen ewigen Gegenstand seiner Selbstthätigkeit. Die Sittlichkeit aber erfordert um ihrentwillen an dem Menschen selbst subjektive Kultur, also Entwicklung und Anwendung aller seiner Talente und Vermögen. Der Gegenstand derselben ist er selbst und die ihn umgebende Natur; folglich wird durch die Sittlichkeit eine immerwährende allgemeine und in ihren Graden immer zunehmende Kultur des Menschen an sich und der ihn angehenden Natur gefordert. Mit dieser aus der geistigen Natur des Menschen abfließenden Regel stimmt die Sinnenwelt aufs genaueste, so daß sie nach eben der Regel in ihrem Mechanismus erhalten wird, wodurch der Mensch selbstthätig emporkommen soll. Ruhe und Stillstand der Natur würde gar bald eine allgemeine Fäulnis und Verpestung, und dadurch eine gänzliche Zerrüttung der Dinge nach sich ziehen; durch Regsamkeit und stete Bewegung aber säubert sich Luft und Meer, athmet das Heer von Geschöpfen in und außerhalb dem Schoße der Erde; durch sie grünt die Pflanze und lebt der Mensch; durch sie steigt Alles empor und reift zu seinem Ziele.

Erst wenn der Gedanke, daß eine immerwährende Thätigkeit zur Erhaltung und Verstärkung des Staats erforderlich sey, daß dieser in keiner Epoche seinen höchsten Gipfel erreichen, sondern sich ihm

nur

nur in allmäligen und unendlichen Graden nähern könne; wenn dieser Gedanke tiefe Wurzel geschlagen und den Geist des Souverains belebt; erst alsdann wird die Frage von Wichtigkeit: *wie* die allmälige Emporkunft des Staats am sichersten erreicht werde. Und nun tritt die *zweyte* Regel für den Regenten auf:

*Suche den unbedingten Werth und Zweck der Menschheit kennen zu lernen, und wenn du ihn kennst, so ehre ihn vor allem und arbeite allein auf seine Beförderung.*

Nun besteht der unbedingte Werth des Menschen in seiner Freiheit und Vernunft oder in seiner vernünftigen Selbstthätigkeit. Diese macht das Wesen der Menschheit aus, und bestimmt zugleich den wesentlichen (allgemeinen, unbedingten und nothwendigen) Zweck derselben, welcher nämlich kein anderer ist, als dieser: in der vernünftigen Selbstthätigkeit immer höher empor zu steigen.

Da mit der vernünftigen Freiheit das Wesen der Menschheit steht und fällt, folglich ein ursprüngliches und wesentliches Eigenthum aller Menschen ist, so macht diese (die vernünftige Freiheit) und alles, was unentbehrliches Bedingniß ihrer Ausübung und steigenden Macht bei dem Menschen ist, die *ursprünglichen und wesentlichen Rechte der Menschheit* aus. Folglich führt die Erkenntniß des Werths der Menschheit auf die Erkenntniß des Zwecks derselben, diese auf die Rechte, und diese auf die Pflicht, sie zu ehren, und sie für Einen, wie für Alle, in unverletzlicher Kraft und Gültigkeit zu erhalten.

Durch diesen Vorgang eines richtigen Begriffs von ursprünglichem Werthe, unbedingtem Zwecke, von allgemeinen Rechten und Pflichten, bahnt sich der Regent den Weg, sich die Fragen zu beantworten: *Wie* richte ich meinen Staat ein und *wie* regiere ich ihn, um nicht allein eine immer edlere Nation, sondern auch eine immer festere Verfassung zu gewinnen?

Die erste Regel ist hier: *Suche in deinem Staate Freiheit mit Gesetzen zu vereinigen.*

Das Problem ist also: Den zu einer Gesellschaft vereinigten Menschen Gesetze zu geben, ohne ihrer Freiheit zu schaden, oder die Freiheit zum Grundsteine eines Staatsgebäudes zu nehmen und doch nach Gesetzen zu verfahren. Hat ein Regent oder Staatsmann dieses Problem richtig gefasst und die ihm angemessene Auflösung gefunden; so kann er bei mittelmäßiger Beurtheilungskraft und gutem Willen in der Anwendung nicht fehlen. Wiederum aber, hat sich ein Regent und Staatsmann dieses Problem nicht aufgelöst; so fehlt ihm gerade die erste Bedingung der Tauglichkeit zu seinem Standpunkte.

Unter Freiheit verstehe ich die Dignität des Menschen, kraft welcher er sich allein der Grund seiner Thätigkeit ist; wo er will, weil er will. Diesen Charakter behauptet der Mensch, selbst auch dann, wenn es den Anschein hat, als würde er bloß durch eine äußere Ursache bewogen; z. B. wenn man Jemanden zwingt, ein schmutziges Wort auszusprechen. Die Mittel, die man anwendet, ihn zu

bewegen, müssen erst vor seinen Willen kommen, und wenn sie bestimmend werden, so ist es doch der Mensch selbst, der sich durch sie bestimmt. Den Willen eines andern Menschen kann man wohl veranlassen, Bewegungsgründe zu wenden; aber man kann ihn nicht absolut bestimmen. Die Erzeugung und Bestimmung des Wollens ist ein alleiniges Werk des Menschen selbst. Kraft dieser unbedingten Selbstthätigkeit ist der Mensch souveräner Herr seiner selbst. Nichts, weder auf Erden, noch im Himmel, kann dieser Würde Eintrag thun; sie ist eine sich selbst überlassene Freiheit. Doch aber kann diese Freiheit nicht ganz und gar ohne Regel und Richtschnur seyn; sonst würde sie ein Verhalten bewirken, wovon man nicht wüßte, wie und warum und wozu es grade so wäre. Im Praktischen würde dieses noch mehr auffallen; denn die traurigen Folgen einer regellosen Freiheit zeigen sich mehr denn zu deutlich. Es kann also die Absicht der ursprünglichen Freiheit wohl nicht auf Regellofigkeit gerichtet seyn; es muß vielmehr auch für sie Norm und Gesetz geben; nur kommt es darauf an, was für eine Norm? was für ein Gesetz?

Gäbe es nun nicht gerade in dem Menschen selbst Etwas, welches eine allgemeine Form für die Freiheit darböte, so würde der Staatsmann immer nach Willkühr oder äußern Anlässen aufs Gerathewohl anordnen müssen, folglich nie seiner Sache gewiß werden können. Allein so hat der weise Urheber des Menschengeschlechts die Vernunft mit der

Freiheit gepaart, und diese giebt die alleinige und allgemeine Form der Selbstthätigkeit zur Hand.

*Wie nun diejenige die beste Staatsverfassung ist, wo die Freiheit nach Gesetzen herrscht; so sind wiederum diejenigen die besten und einzigen zur Freiheit harmonirenden Gesetze, welche sich an der Form der Vernunft bewährten.*

Hieraus entspringt nun die zweite Regel für den Regenten: *Gieb lauter solche Gesetze, die sich durch die Vernunft, als das Principium aller Regeln und Vorschriften, rechtfertigen lassen.* Nun fordert die Vernunft Allgemeinheit und Nothwendigkeit; sie will also, das alle Gesetze für alle Subjekte eine gleiche Gültigkeit und innere Nothwendigkeit haben sollen. Dieses haben sie, wenn evident ist, das nur durch sie der Werth der Menschheit bestehen und der Zweck derselben befördert werden kann. Nun besteht der Werth des Menschen in der Freiheit und der Vernunft, und der Zweck desselben in einer vollendeten Vernunftthätigkeit, wo die Freiheit allein handelt und die Vernunft ihr Gesetz leiht. Das Resultat aber der Vernunftthätigkeit an der Person ist Sittlichkeit; folglich löst sich die obige Regel in diese auf: *Befördere die sittliche Vervollkommnung der Staatsbürger.* Mache es ihnen also durch Staatsverfassung und Gesetzgebung nicht allein möglich, sondern leite sie auch durch absichtliche Vorkehrungen und Anstalten dahin, das sie immer fähiger werden, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen. Das Erstere ist selten und nur theilweise in diesem oder jenem Staate an

zutreffen; aber das Zweite ist entweder gar nirgends oder doch fast überall auf eine unschickliche Weise eingelenkt. Unterricht und Erziehung nehmen hier einen vorzüglichen Platz ein; allein es fehlt noch sehr viel, das auch selbst die besten Lehranstalten hier, ich will nicht sagen, die besten Mittel zum Zwecke, sondern nur, den Zweck selbst träfen oder treffen dürften. Wollte man bei der Jugend anfangen, sie zur reinen Vernunftthätigkeit anzuleiten, (und ich glaube, das es hier am ersten geschehen kann und muß;) so müßte man nichts als Moralität bei ihr zu gründen suchen, und Alles, wozu sie angeleitet würde, müßte bei ihr nur einen relativen Werth haben, nur darum erforderlich seyn, wenn und weil es ein unentbehrliches Mittel zur sittlichen Vervollkommnung ist.

Wenn die Ansprüche einer ursprünglichen vernünftigen Freiheit gehört sind und es über alles feststeht, das nur die Moralität das höchste Gut des Menschen ist; dann tritt auch die sinnliche Natur auf, und fordert Befriedigung ihrer Neigungen und Bedürfnisse. Abgewiesen können diese nicht werden, denn sie quellen aus der Natur des Menschen, und ihre Befriedigung ist ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung und Fortdauer unsers Sinnenlebens. Die Ansprüche des Sinnenlebens erstrecken sich gleichmäsig vom Regenten bis zum untersten Subjekte seines Staates; es hat also hier ein jeder gleiches Recht, sie nach Möglichkeit zu befriedigen. Für den Regenten aber giebt es die Regel:

K 3

*Befördere die Glückseligkeit aller Staatsbürger im größtmöglichen Grade.*

Erst alsdann, wenn ein endliches Vernunftwesen bei seinem Emporstreben zur Sittlichkeit einer angemessenen Befriedigung seiner sinnlichen Neigungen und Wünsche theilhaftig ist, kann es vollkommen zufrieden seyn.

Hier kommen also Ansprüche gegen Ansprüche. Die Vernunft gebietet Sittlichkeit, und die Sinnlichkeit dringt auf Wohlseyn. Für beides soll die Regierung sorgen. Es kommt also darauf an, das Verhältniß des Sinnenlebens zur Vernunftexistenz zu finden. Nun ist aber die Freiheit und ihr Gesetz durch die Vernunft, etwas Unbedingtes; folglich gelten ihre Ansprüche auch unbedingt und allgemein: und wenn dieses ist, so kann sich das Sinnenleben zur Freiheit nicht anders verhalten, als wie ein Mittel zum Zwecke; folglich werden die Ansprüche der sinnlichen Natur nur in so weit gelten, als sie ein unentbehrliches Mittel zur Emporkunft der Sittlichkeit sind. Da nun der Regent beides zum Objekt seiner Regierung hat, so wird er seine Staatseinrichtungen und Gesetze so treffen müssen, daß diese beiden Theile des vollständigen höchsten Gutes der Menschheit (Sittlichkeit und Glückseligkeit) sich nicht widerstreiten, und der Staat nicht an Diesem gewinnt, was er an Jenem verliert, und zuletzt an Beiden einbüßt.

Die beiden Elemente des vollständigen höchsten Gutes, Sittlichkeit und Glückseligkeit sind nun

nicht anders zu vereinigen, als wenn sie einander untergeordnet werden, wenn man die Sittlichkeit obenan stellt und die Nation zuerst auf sie lenkt, und eben dadurch allgemeinen Wohlstand zu erzielen sucht. Nun entspringt die Sittlichkeit aus einer Handlungsart nach allgemeinen und nothwendigen Gesetzen. Sollen demnach ihr die Ansprüche des Sinnenlebens untergeordnet seyn, so ist das so viel, als sie sollen nach allgemeinen und nothwendigen Gesetzen befriedigt werden. Es wird also erfordert, das zu ihrer Befriedigung solche Einrichtungen und Gesetze gegeben werden, wovon der Staatsbürger einseht, das sie zum allgemeinen Besten dienlich sind. Diese Allgemeingültigkeit und Harmonie der Gesetze zum Zwecke der Menschheit macht eine *Selbstauflegung* derselben möglich; so das der Bürger nicht allein das Gesetz hält, weil es da ist, sondern auch weil ihm seine eigne Vernunft sagt, das es da seyn muß. Hierdurch empfindet er in sich eine *Selbstnöthigung* zur Beobachtung der Gesetze, die sich ihm durch den heiligen Namen der *Pflicht* ankündigt. Die Gesetze sind ihm nun nicht allein von der Regierung gegeben, sondern er erkennt sich auch zu denselben verpflichtet; welches weit mehr sagt, als Jenes, und grade die erste Bedingung der Gültigkeit eines Gesetzes ist.

Die Untergeordtheit des sinnlichen Wohlseyns unter die Sittlichkeit giebt also die Regel: Gieb zur Beförderung des allgemeinen Wohlseyns solche Gesetze, die sich ein jeder seiner Vernunft mächtig

ger Unterthan selbst auferlegen muß; das ist: suche ihn zu *verpflichten*, damit er leiste, nicht weil er soll, sondern weil er es für *gut* hält. Denn darin besteht eigentlich die Moralität der Anordnungen und Gesetze des Staats, daß sie von *der* Beschaffenheit sind, daß sie jeder Unterthan billigen muß, und, wenn es auf ihn angekommen wäre, er sie selbst zu Gesetzen gemacht hätte. Hier geht der Wille des Regenten mit dem seiner Unterthanen in Eins, und die größte Sanktion, die ein Regentengesetz haben kann, ist diese, daß sich der Unterthan selbst dazu verpflichten muß. Die ganze Kunst des Gesetzgebers besteht demnach darin, daß er seine Gesetze unter die Pflicht bringt; denn dadurch werden sie an sich ehrwürdig und unverletzlich.

Die Moralität schließt also die Glückseligkeit nicht aus, sondern will nur, daß sie nach *allgemeingültigen* Gesetzen gesucht werden soll. Dadurch zügelt die Vernunft die Eigenliebe, verwandelt die Selbstsucht in Wohlwollen, und gebietet die eigne Wohlfahrt nur so zu suchen, daß die allgemeine darin mit begriffen ist.

Die Moralität giebt also der Sorge des Regenten für die Wohlfahrt seines Staats folgende Weisung:

*Sorge für die allgemeine Wohlfahrt des Staats;* das ist: gieb solche Gesetze und mache solche Einrichtungen, wodurch die Wohlfahrt *Aller* in der Regel auf eine gleichmäßige Art befördert wird. Es ist also zwar Wohlfahrt, aber nur die *allgemeine* Wohlfahrt, für welche die Regierung sorgen muß,

folglich durch Anordnungen und Gefetze, die *Allen* heiffam find, die den Beifall und die Zustimmung *Aller* haben. Hierdurch werden folglich alle partikuläre Begünstigungen unterfagt, alle Schwächung des urfprünglichen Menschenwerths und Rechts, alle Abtheilungen der Menschen unter Menschen, in fo weit fie *nicht zum gemeinen Besten* abzielen; alle Prærogative, wodurch einerfeits unverdiente Vorfchritte gemacht und andernfeits der freie Emporſchwung erfchwert wird.

Auf folche Weiſe konzentrirt ſich das Geſchäft des Regenten in einem einigen Principium, in dem durch die höhere Exiſtenz des Menschen aufgegebenen Zwecke der Sittlichkeit. Dieſer ſteht obenan, gilt unbedingt, ſetzt der Regierung Ziel und Maafs.

*Mache deine Nation ſittlich*, dies iſt das erſte und vornehmſte Gebot für den Regenten. Darum paare die Freiheit mit Gefetzen; darum ſey jedes Gefetz vernünftig und habe den Stempel der innern Nothwendigkeit und Allgemeinheit; darum ſtehe die Pflicht empor und gründe allen Gehorſam auf ſie; darum ſorge für allgemeine Wohlfahrt nach allgemeinen Maximen; darum kultivire die Nation und bringe alle Kräfte in Thätigkeit und Umlauf, befördere Wiſſenſchaften und Künſte, Induſtrie und Landbau; darum bringe in alle Abtheilungen der Staatsbürger ein Ebenmaafs, Gleichgewicht in alle Rechte, die ſie zu genieſſen, in alle Pflichten, die ſie zu leiſten, in alle Laſten, die ſie zu tragen haben.

Thue dieses, ist der Schlufs, so wirst du allen gewaltfamen Infurrektionen und traurigen Umwältungen auf eine unfehlbare Weise zuvorkommen.

Der Mensch ist dazu bestimmt, dafs er sich allmählig veredlen und schon hier, so viel möglich, auf der ihm angewiesenen Stufenleiter der Vervollkommnung anklimmen soll. Hierzu liegt der Keim in Aller Seelen tief und unzerstörbar bereit, und er soll sich durch alle Hindernisse und Schwierigkeiten hier früher, dort später hindurchwinden. Kein Mensch, der seine Natur nur mit einem halben Auge betrachtet hat, kann diese Bestimmung verkennen; sie ist in dem Wesen der Menschheit gegründet und durch ein apodiktisches Gesetz aufgegeben. Nun, was der weise Schöpfer gepflanzt hat, soll der Mensch nicht zerstören. Es wird auch gewifs aller menschlichen Macht unmöglich seyn, den Zweck der Schöpfung zu vereiteln und die prachtvollen Werke ihrer Macht und Weisheit in einer ewigen Stockung zu erhalten. Hier und dort erwacht ein Volk nach dem andern aus seinem Schlummer, und verläfst mit allmählicher Regung die rauhen Schranken der Thierheit. Dreimal glücklich sind sie, wenn eine weise Regierung ihnen vorangeht und ihre menschenfreundliche Hand den Schwachen reicht.

Die Fortschritte der Nation nehmen aber zu, und eilen schneller zum Ziel, wenn erst einmal in ihr der rege Geist erwacht und die Kultur schon

Land gewonnen hat. Nun mag dieser Gang der Veredlung durch noch so mannichfaltige Labyrinth gehen, bald stocken, bald mit verjüngter Stärke vorwärts rücken; so ist und bleibt doch ihr Ziel immer dasselbe: sie lenkt allmählig zur *Sittlichkeit* und eine *auf sie gegründete Wohlfahrt* ein.

Will nun die Regierung immer in der Macht und Gültigkeit, bei demselben Ansehen und derselben Ehrwürdigkeit bleiben, worin sie bei minderer Beurtheilungskraft der Nation stand, *so muß sie durchaus gleichen Schritt mit der Nation halten*; wenn sie es nicht für rühmlicher hält, lieber allemal eine Strecke in der Vollkommenheit vorauszu-gehen.

Und hier will ich eine Aeußerung wagen, die vielleicht durch ihren prophetischen Ton mißfallen, aber doch durch ihre Gründlichkeit einleuchten muß: *Dafs allen Staaten, deren Regierung hinter der Kultur der Nation zurückbleibt, das Uebel einer gewaltsamen Revolution, es sey früh oder spät, unausbleiblich bevorstehe*. Sie wird um so früher kommen, je weiter die Regierung zurückbleibt; sie wird um so gefährlicher seyn, je weniger die Kultur selbst bei den Insurgenten empor ist. Im Gegentheil, wo die Regierung zum wenigsten nur gleichen Schritt mit der Kultur der Nation hält, da wird sich nie eine gewaltsame Umwälzung eräugnen.

Ich gründe meine Behauptung auf die unausweichliche Nothwendigkeit und den durch keine irdische Macht zerstörbaren Zweck der Menschheit.

Die Veredlung der Menschheit ist ihr durch ihren unbedingten Charakter, durch die ihr wesentliche Vernunftthätigkeit so unausweichlich aufgegeben, daß sie sich hier früh, dort spät, hier langsam, dort schnell, hier mit beständigen Rückfällen, dort in geraden Schritten, aber doch allmählig, nähern muß. Der edle Keim menschlicher Hoheit, der hin und wieder in Europa schon so vortreflich gediehen ist und so glänzende Früchte trägt, wird in den übrigen Theilen der Erde auch gewiß erwachen, und die Vorsehung wird hierzu Mittel finden und Wege zeichnen, die jetzt freilich noch im Rathe des Unerforschlichen verborgen sind. Es sey denn, daß mir Jemand bewiese, die Natur des Menschen sey nicht diejenige, die sie ist, das ist, ein durch Vernunft und Freiheit geadeltes Wesen; oder, wenn dies ist, so steht meine Behauptung fest, daß der Zweck der Menschheit auf den Emporschwung zur vernünftigen Selbstthätigkeit gerichtet ist; und ist dieses, so wird sie ihn im allmählichen Aufkeimen ihrer Würde suchen und erreichen. Wie unwürdig es also an sich ist, eben so unmöglich ist es auch, daß despotische und auf die Zerstörung des Menschenwerths abzielende Regierungen je ihre Absicht ganz erreichen und die zur vernünftigen Freiheit geschaffenen Menschen immerdar im Lastenzug thierischer Stumpfheit zurückhalten könnten.

Es bleiben demnach für alle Volksbeherrscher nur zwey Wege übrig, *entweder* den Keim edler Menschenbildung so lange als möglich zurückzu-

halten, um auf stumpfe Sinne und blöde Augen desto willkürlicher wirken zu können, desto größer und mehr zu scheinen, je kleiner und weniger man ist; *oder aber*, was die Klugheit schon anrath, mit der sich selbst hebenden Kultur der Nation gleichen Schritt zu halten; wenn sie nicht, was die *Weisheit* anrath, sich lieber beeifern wollen, voraus zu gehen und der Nation durch allmälige Annäherung der Staatsform und Gesetzgebung zu ihrem Ideal voranzuleuchten.

Wir haben Beispiele, das sich Völker gleichsam wider den Willen ihrer Regierung hervorarbeiten, und da geht es freilich langsam; denn welche Bollwerke der Tyrannei haben, zum Beispiel, die Einwohner des Römischen Fürstbisthums zu überwinden, ehe sich ihre Vernunftthätigkeit nur einigermaßen hervorthun kann? Und doch wird auch hier einst die Vernunft über die Politik des Aberglaubens und Despotismus siegen. Aber wir haben auch Beispiele, wo die Kultur unter der Anleitung und Aufsicht der Regierung keimt und gedeiht; und da sieht man, was und wie viel ein Staat vermag, wenn Haupt und Glieder nur Einen Zweck haben. Ich nenne hier nur Preussen und Brittanien.

Diese und alle Staaten, deren Regierungen durch eine gleiche Weisheit beseelt werden und darin beharren; welche sich *beständig* befeisigen, die Verfassung und die Gesetze zu vervollkommen, werden gewiss dem Uebel ausweichen, das jetzt so manches

Volk zerrüttet und gewifs noch manches zerrütten wird, wenn nicht weifere Maafsregeln genommen werden.

Ich habe schon oben gefagt: es ist kein Staat ganz vollkommen, und selbst bei den besten, die da existiren, findet sich noch immer eine grofse Kluft zwischen der reellen Wirklichkeit und idealischen Möglichkeit. Zu dieser giebt es nur eine Annäherung durch unendliche Grade der Vollkommenheit, und nie darf man wähen, als habe man schon das Ziel erreicht. Solche politische Selbstgefälligkeit gleicht jener pietistischen Thorheit, wo sich frömelnde Leute bereden oder bereden lassen: sie seyen nun ganz bekehrt und thäten gar keine Sünde mehr. Der gute Martin Luther, der wohl wufste, dafs wir alle mannichfaltig fehlen, und keiner ganz gerecht ist, ruft ihnen zu: sie sollen in ihren Bufen fassen und fühlen, ob sie Fleisch und Blut haben. So mag man auch jedem Staate zurufen, dafs er seine Verfassung und Gesetze auf die Probe der Vernunft und Sittlichkeit stelle, und man wird noch immer zu ändern und zu bessern finden.

Es giebt daher in der Politik mancherlei Klippen, welche die Regierung sorgfältig vermeiden mufs. Dahin gehören: der selbstgefällige Wahn, sich schon vollkommen zu dünken; schüchterne Kleinmüthigkeit, dafs man doch das Ideal nicht erreichen könne; unreife Vorschnelligkeit, wo man die Staatsvervollkommnung, gleich einer Pflanze im Treibhause, übereilen will.

Ein Staat, der sich für vollendet hält, steht grade auf dem Punkt, wieder zu sinken; denn es ist an sich schon eine große Verblendung, da realisirte Vollkommenheit zu wännen, wo nur ein in der Ferne aufgestelltes Ideal zur Nacheiferung dienen soll. Die etwanigen Mängel greifen beim Selbstdünkel und müßigem Genuß allmählig um sich, ziehen mehrere Gebrechen nach sich, und wecken den Schlummer vielleicht erst dann, wenn es schon zu spät ist, den Schaden wieder gut zu machen.

Eine Regierung, die der Ideen nicht mächtig ist, oder ihre Ausführung als ein Hirngespinnst oder doch als etwas alle menschliche Kräfte übersteigendes betrachtet; die daher, durch Kleinmuth gefesselt, lieber nur an dem flicken will, was sich so eben unter die Augen stellt — mag vielleicht manches Gute stiften, manches Uebel verhüten; allein sie wird nie dem Staate einen Schwung geben, der durch allseitiges Gleichgewicht eine merkliche Höhe erreicht. Ein solcher Geist blickt nie ins Ganze, sondern verweilt immer nur auf diesem oder jenem Theil, der eben etwas abflucht; er wagt nie einen kühnen Entwurf, sondern hält sich in den Schranken des *Herkommens*; er vermeidet große Fehler und begnügt sich mit kleinlichen Vortheilen.

Dem Kleinmuth gegenüber steht der vorschnelle Geist. Dieser ist kühn in Entwürfen und rasch in der Ausführung. Er sieht die Mängel des Staats und entwirft sich einen Plan. Allein er zieht nicht Zeit und Umstände zu Rathe, nicht die Lage der Sa-

chen, nicht den vorhandenen Grad der Kultur der Nation. Zufrieden mit der Güte seiner Absicht, vergißt er die Völker zu schätzen; erwägt nicht was und wie viel sie nach ihrer dermaligen subjektiven Beschaffenheit ertragen können. Er will säen und erndten zugleich. Hier vermißt man nicht Größe des Geistes, Gedankenfülle und Kühnheit der Entschlüsse; aber es fehlt die anwendende Beurtheilungskraft, Klugheit in der Ausführung, richtige Wahl der Mittel. Aber der Mensch macht nie Sprünge, weder im Sittlichen noch im Politischen; sondern es muß bei ihm alles stufenweise gehen. Mit langsamem und bedächtigen Tritten erreicht er am sichersten sein Ziel. Es gehören lange Vorbereitungen dazu, ehe der Staat zu einer merklichen Höhe und Vollkommenheit anklimmt. — Sollte sich der unsterbliche Kaiser *Joseph der Zweite* nicht in dem obigen Falle befunden haben? Niemand kann ihm einen hohen Grad von Einsicht, schnelle Fassungskraft und den edlen Entschluß, seine Staaten emporzubringen, freitig machen. Auch traf er den rechten Ort, wo das Uebel lag, und die gehörigen Mittel, seinen Entschluß auszuführen. Er wollte sein Volk veredeln und beglücken; daher richtete er sein Augenmerk auf die Bildung der Jugend und die Verbesserung der Finanzen, suchte Irrthümer zu entfernen und die Faulenzen zu vermindern. Allein wie edel und groß sein Vorhaben auch war, so fand er doch seine Völker noch lange nicht vorbereitet genug. Vielen diente noch Milch,  
und

und er setzte ihnen starke Speise vor. Dazu kommt noch, daß in allen seinen Staaten ein Religionsystem herrscht, dem es durchaus daran gelegen ist, Unwissenheit und Aberglauben bei der Nation zu erhalten. Denn ich sehe nicht ab, wie die zahlreichen Priester und Leviten ihren Unterhalt finden und ihre müßige Lebensart beibehalten könnten, wenn die Nation einst einsehen sollte, daß sie gar nicht zum praktischen Glauben eines Christen gehören, und man ohne sie, wie es Christus haben wollte, Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten kann. Diese ganze Partei mußte er also schon gegen sich bekommen, und wie viel kann sie nicht, wenn und wo ihre Politik im Gange ist! Zudem ging Joseph zu rasch. Er hielt den vom Staar Geheilten die helle Mittagssonne vor die Augen; was Wunder, wenn sie mehr geblendet als erleuchtet wurden? Er wollte ein nur durch mehrere Menschenalter mögliches Werk allein vollenden, und übereilte daher seine schönen Entwürfe. Endlich verdarb seine mit der vorigen Absicht ganz kontrastierende und für ein politisches Auge nur mehr als zu offenbare Vergrößerungsfucht gar Alles. Er verwickelte sich ungezwungen in einen Krieg, dessen glücklicher Ausgang ihm vielleicht mit der halben Türkei, dem Uebergewichte über alle seine Nachbarn, dem Besitze verlohrrer und neuer Provinzen, der Alleinherrschaft über ganz Deutschland, und wer weiß mit was für süßen Vorspiegelungen mehr schmückte; allein diese eiteln Plane zerrannen und:

zogen seine reellen Entwürfe mit in ihren Verfall. Was konnte sein friedlicher Nachfolger bei einer so kritischen Lage der Dinge wohl für eine weisere Partei ergreifen, als mit mäsigender Nachsicht Alles in sein altes Gleise zurückgleiten zu lassen?

Die Menschheit macht, ich wiederhole es noch einmal, keine Sprünge, sondern es geht mit ihr Alles von Stufe zu Stufe. Weitaussehende Plane zerrennen, und übereilte Entwürfe verunglücken.

Daher ist für einen Regenten, der mit väterlichem Wohlwollen sein Volk emporheben will, Bedachtsamkeit und reife Beurtheilungskraft nöthig. Ein hohes Ziel vor Augen habend, muß er immer Zeit und Umstände erwägen; die Stufe der Kultur, worauf die Nation steht, ihre innere Kraft und ihr äußeres Verhältniß zu Rathe ziehen, um zwar Fortschritte zu thun, aber solche, die nicht übereilt sind und keinen Rückfall fürchten lassen. Was eine Preussische oder Britische Regierung thun kann, kann darum noch nicht ein Herr der Oestreichischen Erbländer; denn zwischen Diesen und Jenen ist eine große Kluft, sowohl im Politischen als Moralischen. Es gibt z. B. Vorurtheile, über welche der Preusselächelt, und woran Jene noch als an einem Heiligthume kleben; es giebt Wahrheiten, die der Preusse nach ihren Gründen und Folgen längst erkannt und beherzigt hat, und vor welchen Jene, wie vor Hochverrath, zurückbeben. Was Wunder, wenn selbst vortrefliche Dinge den Schwachen ein Aergerniß sind? Doch ich lenke wieder zur Hauptsache ein.

Also, um gewaltfame Umwälzungen zu verhüten, muß die Regierung sich allmählig und unablässig dem Ideale einer vollkommenen Staatsverfassung und Gesetzgebung nähern; folglich einer Verfassung, die auf Vernunft und Freiheit zusammen erbaut ist, die aus dem ursprünglichen Werthe und Zwecke der Menschheit abfließt, die jeden Staatsbürger als Zweck an sich betrachtet, die keiner Bestimmung, als der eines Vernunftwesens, dient und zinsber ist; die also nicht das Interesse Weniger über den Zweck Aller erhebt, und Privatvortheile auf die Trümmer der allgemeinen Wohlfahrt erbaut.

Es wird demnach die Regierung zu verhüten haben, daß sie nie unter der Stufe der Nationalkultur zurückbleibt. Dieses geschieht z. B. dadurch, wenn sie Anstalten macht, deren Unzweckmäßigkeit und Schwäche dem Volke einleuchtet; wenn sie Gesetze giebt oder bewahrt, deren Parteilichkeit in die Augen fällt; wenn sie Personen erhebt, die keine Verdienste haben; wenn sie Beamte ansetzt, die ihrem Fache nicht gewachsen sind. Dieses erregt Unwillen und Mißvergnügen, schwächt das Zutrauen und die Achtung der Regierung bei der Nation, erregt Haß gegen die Gesetze und Geringschätzung gegen ihre Verwefer. Da aber der Mangel in der Organisation, die Ungleichheit der Lasten, dem einen Theil immer so viel schadet, als sie dem andern vortheilet; so zieht dieses nicht allein Neid und Unwillen, sondern auch den allmähigen Ruin des andern Theils nach sich; und dieser darf nur bis auf

die Grenze gebracht seyn, wo dem Zugrundegetreten kein Mittel mehr übrig bleibt, sich zu retten; er darf nur den bei weitem größern Theil, wie es immer der Fall ist, zurückhalten, so bricht das stille Mißvergnügen gar bald in lautes Murren, der innere Grimm in äußere Widerfetzlichkeit aus. Sucht man diese nun mehr mit Macht als Klugheit, mehr mit Intriguen als Weisheit zu stillen; so darf nur ein günstiger Zeitpunkt kommen, und der Aufstand ist da.

Diesem Uebel kann nur durch ein möglichst vollkommenes Gleichgewicht aller Theile des Staats vorgebeugt werden. Was frei ist, muß Allen frei, was gebunden ist, muß Allen gebunden seyn. Nur durch diese Allgemeinheit der Freiheit und Gefetze, der Rechte und Pflichten, der Vorzüge und Einschränkungen, der Vortheile und Lasten ist der allmäligen Zerrüttung abzuhelpfen. Es sind aber dieses Alles Folgerungen aus dem oben angegebenen Ideale der Staatsform.

Vorausgesetzt also, daß eine Regierung dem erwähnten Ideale huldigt, daß sie die Freiheit ehrt und der Vernunft gehorcht; oder aber, wenn sie der Veredlung nicht aufhülft, derselben doch nicht entgegenwirkt; vorausgesetzt, daß die allgemeinen Rechte der Menschheit, wenn nicht unter öffentlichem Schutze, doch unter stiller Duldung bestehen, und es Niemanden gewehrt wird, sich selbst zu kultiviren, seine Talente zu bilden, sich durch Wissenschaft und Kunst auszuzeichnen, Industrie und Landbau zu treiben: so muß die Regierung, wenn

sie sich selbst nicht entgegen feyn will, durchaus folgende Maximen hegen und beweisen. Nämlich:

*Ersflich:* dem Staate überhaupt keine grössere Last aufzuerlegen, als er tragen kann.

*Zweitens:* diese Lasten unter alle Staatsbürger gleichmäfsig zu vertheilen.

*Drittens:* das Verhältnifs des Staats gegen seine Nachbarn so zu stellen, dafs, wenn er durch die gegenseitige Verbindung und den Handlungsvertrag nicht gewinnt, er doch wenigstens nichts verliert; und sich in dem Benehmen gegen alle Staaten der Erde nur der Rechtschaffenheit und Redlichkeit, nicht der Intriguen und Ueberlistungen, zu befleißigen.

Diese Punkte, welche sich noch sehr vermehren lassen, fliefsen alle aus der Idee einer auf vernünftige Freiheit gegründeten Konstitution; ich erwähne sie aber darum hier vorzüglich, weil sie, von der Regierung hintenangesetzt und in ihrem Gegenheil ausgeübt, jedem Staate unausbleiblich, es sey früh oder spät, seinen innern Ruin, Aufstand und Untergang bringen. Ich will mich näher erklären.

I. Es ist ein eben so grosfer als häufiger Fehler vieler Regierungen, dafs sie nur darauf denken, ihren Staat zu spannen und so viel als nur immer möglich ist, von ihm zu ziehen. Je grösser die Ausbeute ist, welche sie von ihm durch allerlei Umwege und Kniffe erzielen können, desto klüger und glücklicher dünken sie sich in ihrer Staatskunst zu feyn. Dieses hat den üblen Erfolg, dafs sich das Eigenthum Aller am Ende gleichsam zu einem einzigen Haufen ver-

sammelt; die Regierung wird reich, der Staat wird arm, und die Mittel, welche unter Alle gleichmäſig vertheilt durch Millionen Glieder des Körpers in einer regen Organisation allgemeines Leben und energische Induſtrie erhalten und befördern könnten, liegen nun, wie auf einem Haufen, zur Diſpoſition Weniger. Hier kommt es nun noch darauf an, was dieſe Wenige für einen Gebrauch davon machen. Oft liegt der Schatz todt, oder er dient der Ruhmſucht und willkührlichen Anmaaſung, oder er verfliegt durch üppige Pracht, heimliche Intriguen, partiſche Begünſtigungen und dgl. Den ſey nun, wie ihm wolle, er iſt einmal dem Beſitzthum der Einzelnen und Aller entwunden, und es kann Dieſen nie wieder ſo viel erſtattet werden, als ſie verloren haben. Bei fortgeſetzter Anſtrengung wird endlich die Habe des Allgemeinen erſchöpft, und ein glänzender Thron wirft ſeinen Schimmer auf eine entbloſte, verarmte und miſsmüthige Nation. Was Wunder, wenn am Ende die Regierung eben ſo ohnmächtig iſt, ihrem Staate zu helfen, als unvermögend, der gänzlichen Zertrümmerung aller Geſetze und Ordnungen zu widerſtehen!

Es bleibt daher für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzufrengen, als ſeine innere Habe und Stärke vertragen kann. Es muß ein Gleichgewicht zwiſchen Geber und Nehmer, zwiſchen Ertrag und Ausgabe ſeyn. Es iſt folglich eine eben ſo groſſe Kunſt als Pflicht der Regierung, wohlbedächtig auszumitteln, was der Staat

tragen kann, damit man ihm keine Last aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung selbst von ihrer schimmernden Höhe in ein armfeliges Nichts zurück sinken muß.

Viel besser wird es gethan seyn, wenn eine weise Ersparung in allen Zweigen der Regierung herrscht, wenn sie nicht mehr nimmt als sie gebraucht, und nicht mehr gebraucht, als zu ihrer nothwendigen und anständigen Subsistenz erforderlich ist; wenn sie nicht ihren üppigen Glanz, sondern des Staats Wohlfahrt, nicht eide Projekte, sondern innere und allgemeine Stärke der Nation zur Absicht hat. Die Regierung einer verarmten Nation, gleicht dem Haupte eines siechen Körpers: sey jener noch so geschminkt und prachtvoll, dieser zieht ihn mit ins Grab.

Wie sehr es auch in die Augen fällt, daß eine übermäßige Anstrengung der Nation doch endlich die Ursache des gänzlichen Verfalls derselben werden muß, und wie laut und vernehmlich es die traurige Erfahrung von allen Seiten her ankündigt; so scheinen doch die mehresten Reiche der Erde auf diesen Gegenstand wenig zu achten. Man findet fast überall prachtvolle Höfe, blendenden Glanz und einen alle Schranken verkennenden Luxus, indess eine Volksklasse nach der andern verarmt, der Bürger in Schulden seufzt und der Bauer kaum noch seinen Pflug bespannt. Nur wenige Staaten giebt es, auf welche dieses traurige Bild nicht passte. Sollte dieses nicht endlich einmal, nachdem das Uebel mit jedem Tage sichtbarer wird, den Regenten die Au-

gen öffnen, und sie mit der väterlichen Maxime befeelen, mehr auf die Erhaltung des Ganzen, die innere Verbesserung der Provinzen, die Aushülfe der Industrie und des Landbau's zu sehen, als auf prachtholle Armeen, glänzende Hofhaltungen und vergeudenden Luxus, wodurch nur verzehret, nicht erworben, nur geschwächt, nicht gestärkt, nur erschlafft, nicht belebt wird! Es versteht sich von selbst, daß hier die Rede nur vom Uebermäßigen ist und es gar nicht getadelt werden soll, wenn die Regierung vom Staate hebt, was er geben kann; wenn sie einen Schatz sammelt, der erübrigt werden und zu unvorhergesehenen Nothfällen erprieslich seyn kann; wenn sie einen Glanz hält, der ihr anständig ist, und Armeen befodet, die zur innern Ruhe und äußern Sicherheit dienen. Nur vergeße man des Römischen Dichters weisen Ausspruch nicht: *Verfate diu, quid valeant humeri quid ferre recusent.* (Ueberlegt es lange, was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht). Hätten Frankreichs Minister seit langer Zeit mehr für die Aushülfe der Nation als für den Glanz des Throns, mehr für des Reichs innere Wohlhabenheit als äußern Einfluß gesorgt; hätten sie mehr erwogen, was der Staat ohne Nachtheil geben als die Großen ohne Mäßigung verschwenden können; gewiß sie würden ihrem Souverain viele Kränkung und der Nation die Zerrüttung erspart haben. Doch auch diese Katastrophe, sie mag eine Wendung nehmen, welche sie will, wird gewiß für Frankreich und viele andere Staaten wohlthätig seyn.

II. Nicht minder richtig ist die Regel, *dafs alle Lasten und Abgaben des Staats gleichmäfsig vertheilt seyn, und kein Stand zu Gunsten eines andern gedrückt werden müsse.*

Wenn der Zweck einer bürgerlichen Verfassung auf die Veredlung der Nation und eine hierauf zu gründende allgemeine Wohlfahrt gerichtet ist, beides aber um so mehr erreicht wird, je höher die Rechte der Menschheit geehrt werden: so ergiebt sich von selbst, *dafs jede Last, die dem einen Theile der Staatsbürger in ungleichem Verhältnisse zu den andern aufgebürdet wird, schon eine Kränkung ist, die wider Pflicht und Gewissen anstrebt.* Solche Ueberlästigung ist aber auch ein harter Verstofs gegen die Regel der Klugheit, und macht die Plane des Politikers zuletzt in sich selbst scheitern.

Alle Bürger des Staats theilen sich in die Erwerbenden und Verzehrenden. Beide Theile haben ihren Werth, und sind für den Staat unentbehrlich. Allein in Hinsicht auf die Subsistenz des Staats sind die Erwerbenden der weit wichtigere Theil; denn sie sind es, welche die Andern gleichsam übertragen und mit erhalten müssen. Es bleibt daher eine der ersten Maximen des Staatsmanns, den erwerbenden Stand zu schützen, und seine Handthierung auf alle Fälle zu sichern. Folglich sind eigentlich alle Abgaben, die den Erweber einschränken, zu verwerfen. Und doch findet man, *dafs der Bauer, worunter ich Alle diejenigen, welche der Erde ihre Früchte abgewinnen, verstehe, am mehresten bela-*

flet wird. Geht dieses nun so weit, daß seine Bürde mit der Bürde der übrigen Staatsbürger in keinem Gleichgewichte steht, so muß er allmählig immer mehr herunter, indessen sich Andere heben, bis er zuletzt ganz verarmt und selbst mit aller Anstrengung und Ersparniß seine Wirtschaft nicht betreiben, und die Abgaben nicht entrichten kann.

Ist aber der Staat einmal so weit, daß er den Landmann ruinirt und ihn außer Stand gesetzt hat, sich zu erhalten, so ist auch das Ganze in Gefahr. Er macht den größten Theil des Staats aus, er schafft die mehresten und unentzähligsten Nahrungszweige, er ist die erste Quelle alles Lebensunterhalts, und die einzige Zuflucht in verlegenen Zeiten. Nichts ist im Stande, ihn wieder herzustellen; denn der größte Schatz des Regenten ist immer nur eine Kleinigkeit, wenn es auf Rettung dieses Standes angesehen ist.

Der Ruin des Bauern greift allmählig durch alle Klassen. Der Landman ist die beste Kundschaft des Handwerkers und Kleinhändlers; drückt ihn die Noth, so verläßt er den Städter; die Gewerke leiden; die Industrie stockt; es fällt dem Städter schwer sich zu ernähren, noch schwerer seine Abgaben zu entrichten; der Mangel greift um sich; es werden Schulden gemacht; es entstehen Konkurse; redliche Gläubiger verlihren; der Wucherer treibt seinen Unfug. So schleicht das Uebel vom Bauern zum Bürger, und thürmt sich zuletzt um die Regierung, welche nun zu spät auf Heilmittel bedacht ist.

Die Unterdrückung der niedern Stände hat noch andere widrige Folgen. Der Mensch befindet sich nicht besser, als wenn er weder reich noch arm ist; wenn er so eben im Stande ist, durch Arbeitsamkeit und Fleiß sein Leben zu erhalten, und seine Pflichten zu erfüllen. Tritt ihn aber die Noth an und er sieht keine Rettungsmittel vor sich, so macht ihn die zunehmende Armuth mißmüthig; der Gedanke: Du vermagst doch nicht, bei aller Arbeitsamkeit, vom frühen Morgen an bis in den späten Abend, dein Hauswesen zu erhalten, und die Abgaben zu entrichten, beugt selbst das redlichste Herz; und da es gewiß ist, daß selbst in des blödsinnigsten Menschen Seele auch wohl der Gedanke einmal aufkömmt: leben und leben lassen; so ahndet er bei seiner Bedrückung eine gewisse Ungerechtigkeit; er kann sich nicht bereden, daß er nur dazu da sey, immer von Andern gedrängt und bedrückt zu werden: und dieses erfüllt sein Herz mit Mißmuth und Unwillen. Ja man entblöse nur erst den untern Stand, und setze ihn in die Lage, nichts mehr verlohren zu können, und es ist keine Unart, zu welcher er nicht fähig wäre. Gegen Hunger und Noth sträubt sich alles Lebendige, noch mehr gegen absichtliche Kränkung und Plage; ja, es ergreift lieber die verzweifeltsten Mittel, als daß es sich zerstöhren liesse. Geduldig trägt der Elephant seine Bürde; aber überladest du ihn, so regt er kein Glied, und reitzest du seine Geduld, so hat seine Wuth keine Grenzen.

Der fleißige und treue Arbeiter, der biedere und stille Hauswirth wird, weil ihn Fleiß, Biederkeit und Stille nicht mehr nähren, faul und hinterlistig, falsch und tumultuarisch. Er verläßt den Acker und Stuhl, der nicht mehr nährt; sinnet auf Ränke, um seinen Ausfall zu ersetzen; vergift die Treue, die ihm kein Brod läßt, und stämmt sich gegen Befehle, die sein Vermögen übersteigen.

So bewirkt die Ueberläftung des untern Standes nicht allein Armuth und Ohnmacht, sondern auch Unsittlichkeit und Laster. Zur Armuth gefellt sich Kleinmüthigkeit, zur Noth Niedrigkeit; der Ruin des Wohlstandes zerdrückt zugleich jeden edlen Keim der Menschheit, durchbricht Regel und Gesetze, Ehrlichkeit und Treue, Fleiß und Ordnung.

Wie unverletzlich sollte daher allen Regenten die Maxime seyn: den Landmann und Handwerker zu erhalten und ihnen nie mehr aufzulasten, als sie ertragen können!

Der Bauer darf nicht Reichthum, der Handwerker nicht Ueberfluß haben; allein so viel ist ihm durchaus nöthig, daß er sein Gewerbe treiben, daß er durch Fleiß sein Auskommen schaffen, und folglich mit Luft und Liebe seinem Berufe folgen und seinen Pflichten genügen kann.

Ein Staat, der diese Wohlhabenheit bei seinen untern Ständen erhält und befördert, hat in sich selbst die beste Quelle seiner Glückseligkeit, eine un-

trügliche Zuflucht in verlegenen Zeiten. Dieser Mittelstand zwischen Armuth und Reichthum erhält Fleiß und Thätigkeit, bindet das Herz des Bewohners an seinen mütterlichen Boden, und erfüllt es mit Vaterlandsliebe. Gegen Armuth durch Fleiß, gegen Bedrückung durch Gesetze geschützt, liebt er Ordnung und Recht, ehrt Obrigkeit und Ansehn. Und in dieser Verschwisterung des Fleißes mit der Ordnung, der Frugalität mit Gesetzen, keimt die menschliche Würde und jede gesellige Tugend; die Nation wird immer edler; die Pflicht hebt sich empor, und das Verbrechen wird gleich gefaßt und gestraft. — Alles Folgen einer gerechten Regierung, die ihren Staat nicht überspannt und unter allen Ständen ein Gleichgewicht erhält.

*Wie ist aber dieses Gleichgewicht möglich? Einmal giebt es verschiedene Stände; es giebt in jedem Staate, wenn gleich unter verschiedenen Namen, doch der Sache nach Fürstliche, Adelige und Bürgerliche. Also soll man diese Verschiedenheit aufheben und für den Einen wie für den Andern kein weiteres Abzeichen als das eines Staatsbürgers haben? So wills der eine Theil, indem sich der andere dagegen sträubt. Wirklich scheint diese Verschiedenheit ein unüberwindliches Hinderniß auch für den besten Willen der Regierung zu seyn. Allein ich glaube, es läßt sich diese anscheinende Schwierigkeit heben und die Sache so einlenken, daß jeder Stand damit zufrieden seyn kann.*

Wir wollen sehen, wie die Verschiedenheit der Stände nach den geläuterten Principien der Staatskunst bestehen können.

Man muß bey dem Menschen das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden. Ursprünglich sind alle Menschen frei und vernünftig, und tragen den Keim der Selbstgesetzgebung in sich. Aller Zweck geht also dahin, in der Vernunftthätigkeit (in einem durch Vernunft geleiteten freien Verhalten) immer höher empor zu steigen — sich an ihrer Person zu veredeln; *darum* sich zu bilden, alle Talente in Anregung und Umlauf zu bringen, die Wissenschaften zu erhöhen, die Künste zu verfeinern, die Industrie zu vervielfältigen, das Land zu bauen. —

Aus diesem Zwecke entspringen die wesentlichen *Rechte* der Menschheit, welche darin bestehen, daß jeder das, wozu ihn die Natur einladet, ohne welches seine Menschheit nicht bestehen, ihre Bestimmung nicht erreicht werden kann, daß er dieses auch zu erstreben und zu genießen befugt ist. Hier gilt die Regel: du sollst für dich nichts verlangen und Andern nichts thun, wovon du nicht wollen kannst, daß es Andere unter eben den Bedingungen verlangen und dir erwidern sollen. Alles was gegen diese Regel ist, strebt wider die Rechte der Menschheit an.

Das rechtliche Verhältniß der Menschen gegen Menschen ist identisch; denn es beruht auf dem ursprünglichen Charakter derselben: sie sind sich einander gleich an Freiheit und Vernunft, an Selbstge-

setzgebung und dem Zwecke derselben, folglich in Allem, wodurch dieser erreicht werden kann. Hier giebt es also keinen Unterschied vom Fürsten bis zum Tagelöhner.

Mit diesen gleichen Rechten treten die Menschen in die Gesellschaft, lassen sich Einschränkungen gefallen, unterwerfen sich Gesetzen, huldigen einer Regierung. Soll diese Gesellschaft, sie mag eine monarchische, aristokratische oder demokratische Verfassung haben, ihrer Absicht nicht zuwider seyn, kraft welcher sie nur als Mittel zu einem wesentlichen Zwecke angefehn werden darf; so müssen die Einschränkungen und Gesetze zu dem *a priori* schon feststehenden Zwecke harmoniren; sie müssen folglich die Bedingungen der Realisirung desselben abgeben, müssen einem Charakter zinsbar seyn, der der allgemeine Charakter der Menschheit ist, müssen ein gleiches Verhältniß zu allen Subjekten haben, müssen gleiche Rechte und Pflichten, gleiche Abgaben und Ertrag, gleiche Lasten und Vortheile etabliren. Die politische Verfassung ist eine Dienerin der moralischen Bestimmung, sie hat für Alle nur Einen Zweck, und steht für alle aus diesem abfließende Gerechtfame Aller.

Mit der Einrichtung des Staats tritt zugleich eine Verschiedenheit der Subjekte ein, aber eine Verschiedenheit, die nur durch den Staat selbst nothwendig gemacht wird. Es ist also bloß eine politische, die den Bürger vom Bürger, nicht eine wesentliche,

die den Menschen vom Menschen abschiede. In einem Staate verbinden sich die Kräfte und Hände von vielen tausend Subjekten, um durch gemeinschaftliche Anstrengung den Zweck und die Bedürfnisse ihres Daseyns zu erschwingen. Hier muß also Regel und Ordnung seyn, gesetzliche Richtung aller Glieder zu einem gemeinschaftlichen Ziele. Denn der Staat gleicht einem Körper, wo alle Glieder ihre Funktion haben und von *einem* Haupte alle geführt werden. Da ist also eine Regierung nöthig, deren Geist über das Ganze hält und wacht, deren Winke durch alle Theile bis zu den äußersten Grenzen dringen. Da aber die Glieder des Staats keine todtte Massen, sondern vernünftige Wesen sind, die nicht wie Maschinen getrieben, sondern durch Vorstellungen bewegt werden, und zwar durch Vorstellungen von Regeln: so ist der Regent hier *Gesetzgeber*; die Kraft, welche von ihm ausgeht, hüllt sich in Regel und Vorschrift, bewährt sich durch Weisheit und Vernunft. Mit diesem Geiste der Gesetzgebung wirkt er auf sein Reich. Er repräsentirt die Vernunft und den Willen aller seiner Subjekte durch eine Anordnung und Gesetzgebung, die so beschaffen ist, daß sie sich vor jedes Staatsbürgers Vernunft rechtfertigt. Zu *diesem* hat er vollziehende Macht, dem Gerechten zum Schutz, dem Bösen zur Strafe.

Hiermit theilen sich also die Glieder des Staats in die Regierenden und Gehorchenden; oder vielmehr der Staat hebt aus seiner Mitte Personen aus, denen  
er

er die Regierung anvertraut\*), und diese machen denn eine besondere Klasse der Staatsbürger aus. Das Auszeichnende, das sie haben, haftet nicht an ihrer Person, sondern an ihrem Amte; sie repräsentiren den allgemeinen Willen der Nation, und dieses ist es, was ihnen den über alle andere politische Verhältnisse erhabnen Werth giebt, was sie unverletzlich macht, so lange sie diese Würde bekleiden. Die gesetzgebende und vollziehende Macht, welche mit ihrem Amte zusammenhängt und welche sie in ihrer Person repräsentiren, giebt ihnen gerade so viel politischen Werth, als die ganze Nation hat; gerade so viel Ansehn und Ehre, als dem ganzen Staate zukommt; daher ist, den Souverain verletzen, eben so viel, als den ganzen Staat beleidigen, und ihn ehren, so viel, als sich vor dem allgemeinen Willen, Macht und Ansehn des ganzen Staats beugen; denn nicht die individuelle Person des Regenten, sondern die Würde, welche er repräsentirt, die allgemeine Gesetzgebung und Vollziehung, die Macht und der Wille aller Subjekte kommen hier in Betrachtung. Daher muß man die Privatperson des Regenten von seiner öffentlichen Person unterscheiden. Was er als Privatperson thut, das ist zwar der Kritik, wie jedes Verhalten des Staatsbürgers, unterworfen; allein dem Staate ist er dafür nicht verantwortlich. Nur wenn er vom allgemeinen Willen der

\*) Die regierenden Personen mögen ihr Amt erblich haben oder durch Wahl, so müssen sie doch immer als Repräsentanten des allgemeinen vernünftigen Willens aller Subjekte angesehen werden.

Nation als Gesetzgeber und Vollzieher abgeht, nur dann verletzt er die Würde, welche er bekleidet. Doch, ich kehre zurück.

Wir haben demnach in jedem Staate zwei Theile, den regierenden und gehorchenden.

Da aber zu dem regierenden Theile nur solche genommen werden können, die der Sache gewachsen sind, regieren aber nichts anders heist, als die Regeln und Gesetze ausfinden und vollziehen, nach welchen das Ganze organisirt werden muß, um den allgemeinen Zweck der Nation zu erreichen; und da zur Ausfindung und Vollziehung der Gesetze nicht bloß guter Wille, sondern auch Talente und Geistesbildung erfordert werden: so werden sich hierzu nur diejenigen schicken, welche unter allen Subjekten des Staats den höchsten Grad der Vernunftthätigkeit, sowohl im Praktischen, als Theoretischen, erreicht haben, das ist, welche die *Rechtfchaffensten* und *Einsichtsvollsten* zugleich sind. \*)

Da aber das regierende Personale eben durch die Arbeit für das Allgemeine dem erwerbenden Geschäftskreise entzogen wird und für seinen eignen Unterhalt nicht sorgen kann, so ist es Pflicht für den Staat, sie zu ernähren und zu befolgen.

\*) Wenn auch die erste Person in der Regierung erblich ist, so werden doch nicht alle Rathstellen erblich seyn. Und bei einem schwachen Erbprinzen müssen die Subalternen ersetzen, was Jenem abgeht. Ein Mensch kann wohl der geborne Erste, aber doch nie Alleinregent seyn, und, wenn nur einmal ein guter Geist die Regierung befehlet, so wird die Güte des ganzen Personals die Mängel eines Einzelnen leicht ersetzen.

Da aber unter der Menge der Staatsbeamten Einer vor dem Andern ist, und dem Staate daran gelegen ist, daß sie sich durch Treue und Geschicklichkeit auszeichnen; sie sich aber dadurch auf eine auszeichnende Art um den Staat verdient machen: so ist es billig, daß die Nation ihre Verdienste anerkennt und nach Würdigkeit belohnt.

Der geborne Erste in der Regierung hat fast Alles durch Geburt, was zufällige Belohnung seiner Verdienstlichkeit ausmachen könnte. Seiner Person steht nur noch der Weg zur Achtung und Liebe, zur herzlichen Erkenntlichkeit seiner Unterthanen offen; hat er diese, (und deren darf er sich nur würdig machen, um sie zu haben:) so hat er Alles, was er auf Erden als Regent wünschen kann. Aber für die Subalternen der Regierung hat die Nation noch Mittel, ihre auszeichnende Verdienstlichkeit durch auszeichnende Belohnung zu erwidern; und dieses muß die Nation thun, wenn sie ihr eignes Beste kennt und sich der Undankbarkeit nicht schuldig machen will.

Und hier finde ich den *eigentlichen* und *würdigsten* Ursprung des *Adels*. Die Sache mag sich mit dem Laufe der Dinge immerhin geändert und von ihrer ursprünglichen Absicht abgewichen seyn; so ist doch so viel klar, daß nur auszeichnende Verdienste auszeichnende Belohnung erwecken, und der Staat sie, wenn er nicht ungerecht seyn will, ertheilen muß. Wird hier gefehlt, so ist es nur in dem *Wem* und *Wie*, nicht in der Sache überhaupt. Die Be-

lohnungen finden statt; nur kommt es darauf an: *Wem* und *Wie* sie zu ertheilen sind? Und da ergiebt sich aus dem Obigen, daß der Adel ein Korps solcher Staatsbürger ausmacht, die sich durch auszeichnende persönliche Verdienste auszeichnende Belohnungen selbst erworben haben.

Wir haben also nun drei Hauptklassen der Staatsbürger, die auf eine natürliche und dem Staate selbst sehrförderliche Weise entstehen, ohne daß dadurch die Rechte der Menschheit im Mindesten entweiht werden.

Staatsbürger sind sie Alle, Alle unter sich in einer auf Freiheit und Vernunft gegründeten Verfassung vereinigt. Diese aber theilen sich in den erwerbenden und den regierenden Stand. Diejenigen, welche sich in dem Letztern am mehresten auszeichnen, machen den geadelten Stand aus; sie tragen in ihrem Schilde die Abzeichen ihrer Verdienstlichkeit, welche der Staat zu erkennen und zu belohnen gerecht genug war.

Wenn man diesen natürlichen Ursprung der Stände im Staate vor Augen hat, so hat man zugleich ein Richtmaas, jedem Stande die ihm gebührenden Vorzüge und Gerechtfame zu bestimmen und zwar so zu bestimmen, daß ein Jeder, zum wenigsten nach dem Zeugnisse seiner Vernunft und seines Gewissens, damit zufrieden seyn muß.

Die Nation geht voran; zu dieser gehören alle Stände des Staats. So auch der Zweck der Nation, um dessentwillen der Staat, und alles, was ihn ausmacht, ist und seyn soll; ihm ist alles untergeordnet.

Mittel ist die Regierung; Mittel ihre Beamten, Mittel die auszeichnende Belohnung auszeichnender Verdienstlichkeit.

Sehen wir aber auf den bürgerlichen Werth, (nicht auf den moralischen; denn in diesem sind sich alle Glieder vom Regenten bis zum Tagelöhner gleich;) so steht die regierende Klasse oben an; denn eben weil sie regieren soll, so muß sie nicht allein gesetzgebende und vollziehende Gewalt haben, sondern auch in ihrem Personale die kultivirteste Klasse der Nation aufstellen. Die sich nun unter diesen durch Fleiß und Treue, durch Talente und Anwendung, durch Pflichterfüllung und Geschicklichkeit am mehresten auszeichnen, erhalten eben dadurch außer ihrer persönlichen Würde, noch einen besondern politischen Werth, welcher von der Nation anerkannt und belohnt, den Adel ausmacht, der ihnen ertheilt wird. Wappen und Diplome sind Dokumente der voraufgegangenen personellen Verdienste und des politischen Werths. Auf irgend eine Weise muß der Staat die persönliche Verdienstlichkeit, in so weit sie einen besondern politischen Werth hat, das ist, in so weit sie auf einer vorzüglichen Aufopferung von Zeit und Kräften zum allgemeinen Besten beruht, erkennen und belohnen, muß die Personen adeln, welche sich verdient gemacht haben; wenn sie nicht durch Kälte und Undankbarkeit den Patriotismus und die Verdienstlichkeit selbst ersticken will. Nur kommt es darauf an, *wem* und *wie* es geschehen müsse.

Es ist Alles nur Mittel zu einem allgemeinen Zwecke, und hieraus fließt die Regel, daß Alles, was in politischer Hinsicht geschieht, auch zum allgemeinen Besten des Staats dienen müsse; folglich wird die Nobilitirung keine andere *Bestimmung*, als die der Dienlichkeit zum allgemeinen Besten, und keine andere *Grenzen* als diejenigen, welche das allgemeine Beste macht, haben.

Damit nun die in politischer Hinsicht erforderliche Abtheilung der Bürger und Bürger dem allgemeinen Besten nicht schade, so muß verhütet werden, daß sie nicht gegen den ursprünglichen Werth und die Rechte der Menschheit anlaufe. Dieses verhütet man, wenn die *Belohnungen den Verdiensten proportional sind*; denn hierdurch giebt der Staat nur so viel als er empfangen hat: er handelt gerecht, und es bleibt ein Gleichgewicht zwischen Gewinn und Ausgabe.

Ich sehe daher eben nicht, warum der Adel an sich einem Staate durchaus schädlich und gänzlich zu vertilgen wäre; er ist vielmehr, auf seine wahre Absicht zurückgeführt, ein, wo nicht nothwendiger, doch sehr anständiger Theil eines gut eingerichteten Staats. Der Mißbrauch darf den Gebrauch nicht aufheben. Man verliere nur nicht den Zweck aus den Augen, und überschreite die Grenze nicht, welche das allgemeine Interesse des Staats hier macht. Der Adel stellt den edelsten Theil der Staatsbürger auf, diejenigen Subjekte, welche sich durch auszeichnende Verdienste einer auszeichnenden Belohnung wür-

dig gemacht haben. Nur aus diesem Grunde kann sich ein Regent im Namen und mit Zustimmung \*) der Nation bewogen fühlen, Einige vor Vielen auszuzeichnen. Wo die Würdigkeit nicht voraufgeht, da macht die äußere Verzierung einen widrigen Kontrast mit dem innern Werthe, und dient statt der Beehrung zur Spötereie.

Die Regeln und Gesetze der Nobilitirung lassen sich demnach aus der Natur der Sache sehr leicht ableiten.

1) Nur auszeichnende Verdienste können auszeichnende Belohnung zur Folge haben; folglich muß der, welcher geadelt wird, sich zuvor der Erhebung würdig gemacht haben. Solchen Bürgern, die ihrer Pflicht gegen den Staat ein glänzendes Opfer bringen, ist wiederum der Staat schuldig, das zu erwiedern, was er ihnen verleihen kann: irdische Belohnung und Auszeichnung. Das Bewußtseyn der Größe, welche die hohe Pflichterfüllung und das Verdienst mit sich führt, kann keine Nation und kein Regent geben und nehmen, sondern es regt sich in jedes Edlen Busen und lohnt sich selbst mit eigener Zufriedenheit. Alles, was die Nation kann, ist dieses, daß sie die Verdienste zu schätzen und zu belohnen weiß.

\*) Diese Zustimmung wird entweder wirklich gegeben, wie in Staaten, wo durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, oder der Regent (als Repräsentant des Nationalwillens) muß sie bei der Nation voraussetzen. Diese muß das Subjekt der Erhebung für würdig halten, oder der Regent beladet durch unverdiente Begünstigung seinen Günstling mit Ironie.

Es sind also nur persönliche Verdienste, welche eine Nobilitirung zulassen, und allein für persönliche GröÙe giebt sie ein Zeichen der Belohnung und Ehre.

Wenn also hierin der Mißbrauch eine Aenderung gemacht und wohl Personen geadelt hat, vor welchen keine erhabne Pflichterfüllung und Verdienstlichkeit vorauf ging; wenn zuweilen partheiße Begünstigung, Geld und Gut diese Ehrenzeichen liehen: so gehört dieses zu den Fällen der Menschheit, welche sich nirgends in ihrer seynsolgenden Lauterkeit behauptet. Den Wahrhaftedlen dieses Standes muß solche bizarre Einmischung eben so sehr zuwider seyn, wie sie auf den Unwürdigen eine Satire ist, die seine Nichtigkeit nur um so bekannter werden läßt.

2) *Die Nobilitirung muß eine Proportion mit dem Verdienste haben.* Die Pflichterfüllung hat unendliche Grade, und selbst derjenige, welcher ihr aus allen Kräften nachstrebt, bleibt doch noch immer unendlich weit von dem Ideale der Tugend zurück. So auch die Verdienste um den Staat; sie haben ihre Grade, und Niemand erreicht den höchsten, ob er gleich die Pflicht auf sich hat, nach demselben zu streben. Aber jeder Fortschritt in der Pflichterfüllung giebt dem Menschen einen verhältnißmäßigen Zuwachs an reellem Werthe seiner Persönlichkeit; und hiernach muß der Staat seine Belohnungen abmessen, damit er nicht, gegen kleine Verdienste zu liberal, die größern nicht mehr belohnen kann und

also selbst in der Belohnung ungerecht werde. Es scheint mir daher eine ursprünglich sehr gute Einrichtung zu seyn, das der Adel seine Stufen hat, und, je nachdem die bürgerlichen Verdienste eines Subjekts wachsen, auch sein bürgerlicher Werth bezeichnet werden kann. Es liegt nichts daran, ob man bei der allmäligen Einführung der adelichen Stufen diesem Gedanken gefolgt ist oder nicht; auch weiß ich sehr wohl, das man heutiges Tages hierauf nicht immer Rücksich nimmt. Mancher Edle der untern Stufe hat mehr Verdienste, als Mancher der Obern; so wie mancher Ungeadelte weit mehr persönlichen Werth hat, als ein Anderer, der Brief und Wappen vorzeigt. Allein ich habe es hier auch nur mit dem zu thun, was seyn sollte und was in der Regel durchaus gelten muß, wenn der Staat nicht wider sich selbst seyn will. Es zeigt sich zugleich, das sehr oft zu gewissen Einrichtungen, deren Ursprung sich ins Alterthum verliert und die vielleicht weder anfänglich eine gute Quelle hatten, noch auch jetzt sich vor der Moralität bewährten, gute Gründe finden lassen; und alsdann bin ich der Meinung, das man diese nun ins Auge nehme, da über den Werth und die Zulässigkeit der Einrichtungen debattirt werden soll; um, indem man des Mißbrauchs überdrüssig ist, nicht das Gute mit dem Schlechten zugleich zu vernichten.

3. Die Nobilitirung muß dem Wohle des Staats untergeordnet seyn, und nur als Mittel dienen, folglich ihre Prærogativen mit dem Vermögen des Staats

in gleichem Verhältnisse bleiben. Der Adel muß also nicht mit Vorzügen begabt werden, die in der Regel dem Staate mehr lästig und drückend, als vortheilhaft und erhebend, werden.

Es findet folglich in einem wohleingerichteten Staate durchaus kein erblicher Adel statt. Damit will ich nicht sagen, daß die Familie den Namen nicht fortführen, nicht die Dokumente der Nobilitirung aufbewahren, nicht die geschenkten Güter ererben und beibehalten sollte; dieses Alles gehört zu einer gesetzmäßigen Ueberkommenchaft, und kann den Erben ohne Ungerechtigkeit nicht entziffen werden.

Aber die Verdienste wandeln nicht von Person zu Person, werden nicht angebohren, sondern erworben, haften nur an der Person durch Selbstthätigkeit, nicht an der Familie durch Erbschaft. Folglich hören mit dem Tode der verdienstlichen Person auch die Belohnungen auf, welche an der verdienstlichen Person hafteten, und die Erben können wohl Namen, Brief und Schild übernehmen, als Abzeichen der Ehrwürdigkeit ihres Vorfahren, aber nicht seine Ehrwürdigkeit selbst und die ihr zugemessene Belohnung.

Die Sache ist einleuchtend. Gefetzt, alle Vorzüge und reelle Belohnungen blieben bei den Erben, so würden Jene um so viel für den Staat vergrößert, als sich die Familie vermehrte. Hätte ein Erblaffer sechs Kinder, auf welche seine Prärogativen übergingen, und diese hätten ihm z. B. hun-

dert goldene Friederiche eingebracht: so würden sie seinen Erbnehmern zusammen sechs Mal so viel einbringen; folglich würde der Staat die Verdienste, welche er an ihrem Selbsterwerber mit hundert belohnte, jetzt an sechs Unverdiente mit sechshundert bezahlen müssen. Dieses würde bei der wachsenden Zahl der Familien endlich eine Last werden, welche die Kräfte des Staats überstiege und grade die Absicht vereitelte, warum man dergleichen auszeichnende Belohnungen ertheilte. Nicht zu gedenken, daß die Vorzüge sehr oft auf Unwürdige übergehen würden, und die Zahl der Nobilitirten so zunehmen könnte, daß es eben so viel Adelige als Unadelige gäbe; wodurch die Last unerträglich für den Staat, und der Adel von keinen Werthe mehr seyn würde.

Hierzu kommt noch, daß sich der Staat durch die Erblichkeit reeller Prärogativen den Weg zur Belohnung persönlicher Verdienstlichkeit verschließt. Denn schon dadurch, daß die reellen Vorzüge auf die Nachkommen des Nobilitirten übergehen, wächst die Zahl der Pensionairs so sehr, daß sie im Fortgange alle Kräfte des Staats übersteigen; wie sollte dieser neue Pensionen ertheilen und wirkliche Verdienste belohnen können, da er schon unter der alten Last erliegt?

Sollte demnach in einem Staate die Gewohnheit seyn, daß die nur auf persönliche Verdienste zu bewilligenden und haftenden Prärogativen durch Erbschaft übernommen würden, und so mit der

Vervielfältigung des Personale in gleichem Verhältnisse steigen, so ist es eine unerlässliche Aufgabe für die Regierung: diesen unnatürlichen Mißbrauch zu hemmen und das verrückte Gleichgewicht zwischen Last und Kraft, zwischen Vermögen und Ausgabe des Staats, wieder herzustellen. Wo nicht, so wird mit der zunehmenden Last die Nothwendigkeit, sie abzuwälzen, steigen, und die Regierung hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Nation am Ende voll Unwillen und Haß gegen einen Stand ist, der doch eigentlich der Gegenstand ihrer Achtung und der Beweis ihrer gerechten Erkenntlichkeit seyn sollte.

Brief und Wappen, Namen und Vermögen mögen immerhin von Hand in Hand, von Einem auf Viele übergehen; dieses kann eher nützlich als schädlich seyn. Denn wer will es einem Sohn oder Enkel verargen, wenn er das Andenken seines Vorgängers ehrt? Wer will in Abrede seyn, daß die Verdienste edler Ahnen nicht auch dem Enkel ein würdiges Muster der Bildung und Nacheiferung werden können? Nur die realen Vorzüge, die der verdienenden Person mit Recht ertheilt wurden, müssen in der Abfolge ihre Grenzen haben, wenn sie nicht den ausgeschlossenen Bürgern zur ungerichten Bürde werden, das Gleichgewicht zwischen den Ständen verrücken, und zuletzt den Staat selbst ins Verderben ziehen sollen.

Weiße Regierungen werden immer noch Mittel finden, dem Mißbrauch vorzubeugen und selbst da,

wo durch das Herkommen lästige Privilegia obwalten, also Maafs und Ziel zu setzen, dafs weder der adliche Stand rechtlich beleidigt, noch des Staats Wohlfahrt gefährdet wird.

Eine solche Rückkehr zum Gleichgewichte der Stände wird dem vernünftigen Adel selbst willkommen seyn, weil sie ihm seine Dauer sichert und seinen Werth erhöht. Weil nämlich der Adel eigentlich auf das Verdienst erbaut wird, welches er um den Staat hat, so wird er selbst weit davon entfernt seyn, seinen Stand dadurch zu profaniren, dafs er, seinen würdigen Ursprung verkennend, von seiner wahren Absicht abweichen, und in der Folge für das allgemeine Beste mehr drückend als erhebend werden sollte.

4. *Der Adel muß nicht zu sehr vermehrt und allgemein werden.*

Dieses erfordert fowohl die Ehre des Adels, als auch die Wohlfahrt des Staats. Die Gehäufigkeit und Menge setzt allemal den Werth einer Sache herab; und wo Alles mit Diplomen versehen ist, da bezeichnen sie keinen Vorzug mehr, und wo Alles Privilegien hat, da hören sie auf, Privilegien zu seyn. Wiederum, wo die Begünstigten mehr haben wollen, als das Ganze ertragen kann, da geht das Ganze, und mit diesem die Begünstigten selbst, zu Grunde.

Das Resultat von diesem Allen ist, dafs dreierlei Stände einer wohleingerichteten Gesellschaft sehr na-

türlich find. Gesetze machen den Staat, und die Güte der Gesetze die Güte seiner Verfassung. Wo Gesetze seyn sollen, da müssen Welche seyn, die sie geben und die sie handhaben. Dieses erfordert ein Haupt des Staats, eine Regierung oder gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Diese besteht aus dem obersten bis zu dem untersten Beamten des Staats. Sittlichkeit und Geschicklichkeit sind die Erfordernisse eines Staatsbedienten. Der Weiseste sey König, und ihm, so viel möglich, gleich seine Subalternen. Je treuer und mit je größerer Geschicklichkeit ein Beamter seine Pflicht erfüllt, desto verdienter macht er sich um den Staat. Außerordentliche Verdienste erfordern außerordentliche Belohnungen, das Einzige, was ihnen der Staat angedeihen lassen kann. Diese Belohnungen sind Beweise der öffentlichen Erkenntlichkeit, und bestehen in Achtung und Gütern. Nur dem Würdigen ertheilt sie der Staat, und nur diesem sind sie eine Ehre. Das vorzügliche Verdienst um den Staat giebt der Person einen vorzüglichen bürgerlichen Werth, dessen Bezeichnung von mancherlei Art seyn kann. Sie sey aber, wie sie wolle, so bewirkt sie allemal das, was das Mittel zwischen des Staats Oberhaupt und seinen sämtlichen Gliedern ausmacht, ein Korps verdienter und belohnter Bürger des Staats — den, wenn man will, Adelstand. Aufopferung und Verdienst giebt ihm seinen Ursprung, seine Ehre, seine Vorzüge, seine Dauer; und es versteht sich von selbst, daß sich die Existenz dieses Standes nie

zum Uebel eines Staats wenden kann, aus dessen ge-  
rechter Erkenntlichkeit er abfloß.

So sind also Regent, Adel und Bürger die natürlichsten Abtheilungen in einem Staate, die, Jede zu ihrer Absicht zurückgeführt und in ihren Grenzen gehalten, nie der allgemeinen Wohlfahrt lästig, wohl aber sehr ersprieflich werden können.

Wenn also eine Nation gegen den Adel eingenommen ist, so liegt die Schuld sicher nicht in dem Vorhandenseyn des Adels überhaupt, sondern darin, daß dieser seine Grenzen überschreitet; wenn seine Existenz nicht mehr eine Folge der Verdienstlichkeit und persönlicher Größe, sondern der Eitelkeit und partheiischer Begünstigung geworden; wenn die Vorzüge nicht mehr dem Verdienste angemessen, sondern, auf Unverdiente übergetragen, nichts weiter als Titel und Wappen zu ihrer Aufrechthaltung vorzulegen haben; wenn mit der Zahl der Privilegien die Last des Ganzen in gleichem Verhältnisse wächst, das Gleichgewicht der Stände zerrüttet wird, der Eine sich immer mehr hebt, indem der Andere sinkt, dieser mit Mühseligkeit athmet, indem Jener in Ueppigkeit taumelt, durch zufällige Abzeichen Plätze einnimmt, wo nur Talent und Geschicklichkeit entscheiden sollte, und dergleichen. Alles dieses sind Mißbräuche, sie mögen so alt seyn und so viele Zusicherungen haben, als sie wollen. Sie können und müssen gehoben werden, wenn die Regierungen des Staats Wohlfahrt und dauerhafte Konsistenz zum Augenmerk haben. Einer guten Poli-

tik wird es auch nicht an Mitteln fehlen, die Sache so einzulenken, daß von keiner Seite ein gerechtes Mißvergnügen entstehen kann.

III. Endlich ist es eine wichtige Aufgabe für die Regierung: *den Staat in ein richtiges, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhendes Verhältniß mit seinen Nachbarn, und, wenn es die Lage erfordert, mit der ganzen Erde zu setzen.*

Hierzu gehören richtige Maximen in der Benehmung der Staaten gegen Staaten. Alle Eroberungsfucht, die auf interessirten Gewinn und Anwachs von Ländern gerichtet ist, muß auf immer verbannt seyn. Die Ansprüche müssen das Gepräge der Gerechtigkeit haben, und nur die Noth muß den Arm des Staats bewaffnen. Die Regel der Konvenienz und Habfucht muß sich in ein Gesetz der Gerechtigkeit und des Wohlwollens verwandeln und kein Staat von dem andern verlangen, was er ihm unter denselben Bedingungen nicht selbst einzuräumen für billig und gerecht hält.

So lange noch Intriguen gegen Intriguen arbeiten, und *Der oben schwimmt, welcher der Listigste ist, ruht das Wohl und die Konsistenz der Staaten auf einem unsichern Boden, der früh oder spät einmal wieder erschüttert wird. Nur erst dann, wenn die Klugheit eine Dienerin der Sittlichkeit seyn, und Staaten gegen Staaten mit Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit gegen einander handeln werden, wird sich nach und nach ein politisches Weltssystem bilden, unter dessen menschenfreundlicher Obhut die habfüchtigen Projekte der Großen und*  
zer-

zerflörende Kriege verschwinden und der Nachbar beim Nachbar friedlich wohnen wird.

Es wäre wohl einmal Zeit, die ins Auswärtige spähenden Blicke auf sein eignes Land zu heften, und die Talente, welche so oft und so lange auf den Erwerb fremder Güter gerichtet waren, zum innern Anbau und der Veredlung seiner Selbst anzuwenden. Die Erfahrung lehrt es ja zur Genüge, das die Staaten über weitaussehende Spekulation und den eiteln Hang, sich überall groß und geltend zu machen, sich selbst veräuern, und indem sie immer andere halten oder stürzen wollen, zuletzt kaum selbst noch auf eignen Füßen stehen können. Hätte, zum Beispiel, Frankreich seit langer Zeit nicht so groß aufser sich seyn wollen, so würde es nicht so gering in sich selbst geworden seyn.

Leider! hat bis jetzt die Staatskunst fast überall ihre eigne Moral; das ist: sie sieht auf Vortheil und Interesse, ohne auf Gerechtigkeit und Vernunftgesetz Rücksicht zu nehmen. Allein *einmal* ist dieses in der That unter der Würde der Menschheit, und *zum andern* läuft es doch am Ende wider den wahren Vortheil der Staaten, und bringt ihnen ihr Verderben.

Es ist nichts, als ein verblendeter Wahn; der sich bloß durch die Glücksfälle einiger intriguanten Politiker geltend gemacht hat, das nämlich die Staatskunst keinem Moralgesetze unterworfen seyn könne, indem, wie man sich ausdrückt, sehr oft das, was Rechtens ist, nicht politisch ist. Freilich, so lange der Ehrliche noch immer mit Betrügnern zu

thun hat, die sich dann am größesten dünken, wenn sie den feinsten Streich gespielt haben, werden, leider, auch dem Edelsten die Hände gebunden; denn er hat genug zu thun, das er sich vor Betrug und Ueberlistung hütet, und findet keinen Anlaß, der Rechtschaffenheit die Ehre zu geben. So lange nicht ein Staat dem andern die Hände reicht und sie sich, nach Gerechtigkeitsgründen gegen einander zu verfahren, entschließen und geloben, ist es einem Staate, wenn er auch von dem weisesten Souverain verwaltet wird, schwer, dem Winke seiner Vernunft und eines geläuterten Gewissens zu willfahren.

Jedoch, die Zeit ist auch gekommen, wo dergleichen Vorschläge nicht mehr fromme Wünsche der Weisheit im Einsamen heiben dürfen. Die Preussische Regierung hat seit geraumer Zeit in den Ton einer gerechten und weisen Politik eingestimmt; andere Regenten sind ihr mit gleichem Edelmuthe gefolgt: und wenn dieser Ton, freilich der Ton nur erst noch weniger Staaten, auch nur bei diesen festbleibt, so wird er allmählig immer weiter um sich greifen, und zuletzt (es sey denn, was die Vorsehung gewis nicht will, das die Menschheit in die Thierheit wieder zurück sinke) eine allgemeine Stimme aller Staaten werden. Heil und Dank daher diesen menschenfreundlichen Regierungen, das sie mit weiser Aufopferung nicht allein dem Blutvergießen ein Ende zu machen sich bemühen, sondern auch die Ruhe auf den unerschütterlichen Pfeilern der Gerechtigkeit, auf Rettung und Schutz des Unter-

drückten\*) herzustellen suchen. Die Politik findet sich hier in dem rechten Geiße der Weisheit und Klugheit. Wo man die Ausbrüche der Herrschsucht und der Unterjochungsplane an Fremden sieht, da ist man nicht sicher, daß dieselbe Leidenschaft, wenn sie gegen Morgen und Mittag nichts mehr erobern kann, sich gegen den Abend wendet und die friedliche Ruhe durch gleiche Thorheit stört. Hier erfordert es die Klugheit der Selbsterhaltung, sich der üppigen Herrschsucht eher entgegenzustellen, als man zu schwach ist, ihr Widerstand zu thun. Diese Maafsregeln der Klugheit sind der Gerechtigkeit und Menschenliebe zinsbar; denn sie thun der Habsucht nur Einhalt, und fordern nichts; sie suchen ihr Eigenthum zu schützen, und wollen ihre Fahnen nicht

\*) Die Pforte ist bei dem jetzigen Kriege zwischen ihr und Rußland immer der beleidigte Theil, ob sie gleich den Krieg zuerst angekündigt hat. Denn man braucht nur ein halbes politisches Auge zu haben, um das spekulative Gewebe durchzusehen, womit sich das Russische und Oestreichische Kabinet seit einiger Zeit beschäftigen. Alle vorangehende Machinationen liefen immer darauf hinaus, daß die Pforte ausschlagen und den Kürzern dabei ziehen sollte; wie es denn auch noch immer so gekommen ist. Rußlands Alliance mit dem Wiener Hofe scheint hierbei mehr Mittel als Zweck gewesen zu seyn. Denn wenn Jenes seine Absichten so weit erreicht, daß es auf eignen Füßen stehen und mit eignen Kräften seine Fortschritte hätte machen können, so würde man am Ende doch wohl dafür gesorgt haben, daß Oestreich nicht weiter gekommen wäre, als es hätte kommen sollen. Man würde zwischen ihm und der Pforte unabhängige Provinzen als Dämme geschoben und dadurch seinen Progressen in den Orient ein Ziel gesetzt haben, indem sein Alliirter sich auf der andern Seite durch die Krimm und das schwarze Meer — einen freien Pafs gemacht, und dann bei Zeit und Gelegenheit das *selbst* vollendet hätte, wozu er anfänglich eine Hülfe bedurfte. Und wenn erst Petersburgs Fahnen auf Byzantiums Mauern flecten, wie weit hätten sie dann wohl nicht noch sollen respektirt werden?

auf fremde Mauern verpflanzen; sie dienen der Gerechtigkeit, die dem Christen und Musulman gleich heilig und werth ist; sie führen die aufrichtige Sprache des Friedens und der Liebe, und zucken kein Schwerdt, es sey denn, das die Noth es erfordere.

Es ist zum Erstaunen, wie einzelne Menschen (denn die Wenigen, welche das Ruder führen, sind es doch nur, welche dergleichen menschenfeindliche Plane aushecken —) wie einzelne Menschen den thörichten Wahn fassen und sich die ganze Erde unterwerfen wollen, besonders jetzt, da jeder Staat für sein Besitzthum, wo nicht mehr, doch eben so viel Anrecht aufzuweisen hat, als irgend ein Anderer; denn wenn man Alles genau untersuchen will, so lassen sich für jede Besitzung noch immer höhere Anherren finden, bis man so weit hinauf kommt, wo kein Einziger mehr Bescheid weiß. Noch mehr fällt es auf, wie man das verheerende Schwerdt von Grenze zu Grenze tragen kann, da im Innersten noch so viele leere Wüsten und unbebauete Fluren liegen, da noch Rohheit und Unsitlichkeit überall ihr Unwesen treiben.

Wenn denn die Maximen der vorsichtigen Weisheit und des Menschenrechts noch kein Gehör finden, so muß der Staat sich freilich durch die ihm mögliche Macht den Frieden und die Ruhe zu sichern suchen. Leider, immer ein trauriges Geschäft für einen Staat, der seine Kräfte lieber auf etwas Edleres und zu seiner eignen Vervollkommnung anwenden will! So viel ist indessen gewiß, das ein jeder

Staat für sich dahin arbeiten muß, daß seine Verhältnisse gegen Andere immer mehr auf Gründen der Gerechtigkeit und Menschenliebe gestellt, und durch eine mit Klugheit gepaarte Weisheit bestimmt werden. Wird dieses zur allgemeinen Maxime aller Staaten gegen einander, so sind alle Irrungen an ein unfehlbares Tribunal verwiesen, Friede und Eintracht bindet die Völker, und der innern Veredlung werden keine Hindernisse mehr gestellt. Nur durch eine solche auf Grundätzen der Gerechtigkeit gestiftete Verbindung der Staaten unter einander wird das auf einen Jeden zurückfließen, was zu seiner wahren Energie und innern Konsistenz erforderlich ist.

Bei dieser Herrschaft der Gerechtigkeit und Weisheit in dem Benehmen der Staaten gegen einander, ist es ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Regierung, daß sie ein Gleichgewicht des Staats mit seinen Nachbarn, nicht an Anzahl der Menschen und Stärke der Waffen, — denn diese kommen bei dem Obwalten der Gerechtigkeit nicht in Anschlag — sondern in seinem Handel, in der Ein- und Ausfuhr der Waaren und Lebensbedürfnisse zu bewirken suche. Eine Sache, die viele Klugheit und Welterfahrung erfordert, und wo der kleinste Fehler in der Rechnung sehr oft durch großen Nachtheil, ja zuweilen durch unerfetzlichen Schaden gebüßt wird; ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß sich die Nation deshalb lieber den

süßesten Wohlgeschmack versagen muß, ehe sie ihn vernachlässigt. Hier ist es, wo die Regierung schon den Unwillen und kurzichtigen Tadel nicht achten muß, welchen sie sich bei demjenigen Theile der Nation zuzieht, der nicht im Stande ist, das Ganze zu übersehen, und nicht weiß, das und wie besondere Aufopferungen der allgemeinen Wohlfahrt gemacht werden müssen.

Die Wichtigkeit springt in die Augen. Denn ist das Gleichgewicht nicht bestimmt und durch eine regelmäßige Organisation des Kommerzes festgesetzt, so verliert die Nation allmählig, ohne Hoffnung, es je wieder zu gewinnen, weil ein jeder anderer Staat diesen Rechnungsfehler aufs sorgfältigste verhütet. Wie dies möglich sey, haben mehrere Staaten schon durch die That bewiesen; wie es aber *am besten* zu bewirken sey, ist bisher noch ein ungelöstes Problem. So viel leuchtet indessen ein, das das Verbot fremder Artikel von denen, die am leichtesten zu entbehren sind, anheben, folglich die Gegenstände des Luxus und der Moden zuerst treffen muß. Zugleich giebt dieses ein vortreffliches Mittel an die Hand, die Besteuerung der Stände zu proportioniren, und nur das theuer zu machen, was von Begüterten bezahlt werden, und das auf den mindesten Preis zu setzen, ohne welches der Aermste nicht leben kann.

Dies sind, meiner Meinung nach, die Maßregeln, welche eine weise Regierung ergreifen muß,

um

um *nicht allein* der Entkräftung des Staats, dem gerechten Unwillen der Nation und dem nothgedrungenen Hange zur Revolution vorzubeugen; *sondern auch* die Form des Staats und seine Gesetzgebung dem Ideale der Vollkommenheit immer näher zu bringen, inneres Gleichgewicht der Stände und eine Bilanz mit den benachbarten Reichen, Wohlhabenheit und eigenthümliche Stärke, Sittlichkeit und Veredlung unfehlbar zu erzielen.

## Achter Abschnitt.

Wie sind gewaltfame Staatsrevolutionen am besten zu heilen?

**E**ben die Regeln, welche zur Verhütung gewaltfamer Infurrektionen dienen, geben auch die beste Anweisung, sie, wenn sie einmal im Ausbrausen sind, am sichersten zu heilen.

Man mag sagen, was man will, die Quelle der Empörung in gesitteten Staaten liegt allemal in den Mängeln der Politik und Gesetzgebung. Man halte sich nicht bloß bey den Thorheiten auf, die sich unter dem Tros der Insurgenten hervorthun, verweile nicht bloß bei den possierlichen Sprüngen, die der über alle Schranken der Ordnung hin schwärmende Haufe macht, man bleibe nicht bei den übereilten Remedien stehen, die ein der Gesetzgebung unkundiger Pöbel ergreift; alles dieses sind Folgen voraufgegangener Fehler, die kein schwärmender Haufe, kein üppiger Pöbel gemacht hat. Man gehe der Sache auf den Grund und suche die *erste Quelle* alles des Unheils, der nachfolgenden Trauerscenen und Bifarrerien; und man wird die erste Ursache des Uebels allemal in den Fehlritten der Regierung und Gesetzgebung antreffen.

Der Mensch ist nicht so böse, daß er absichtlich gegen alles Gute anstreben und jede wohlgemeinte Anordnung verkennen sollte; aber er ist auch nicht so sehr Thier, daß er seinen Nacken auf immer, und

willig unter das Joch des Despotismus beugen, und sein Leben gleich einem Lastthiere verkeuchen sollte. Dem Gefühle und der Erkenntniß seiner unverfchuldeten Bedrückung folgt zuletzt eine Neigung sie zu mildern; und sucht man nun nicht von oben durch weise Mäßigung die Bürde zu erleichtern, sondern fügt noch wohl den erstern Leiden eine härtere Behandlung hinzu: so geht der Mißmuth in Unwillen, dieser bei anhaltender Kränkung in Verzweiflung, und diese, da nichts mehr zu verlieren ist, in wilde Empörung über; und da folgt dann all der Schwarm regelloser Leidenschaften, die Alles über einander stürzen, Recht und Billigkeit zertreten, Ordnung und Eigenthum zerstören und in dem Taumel errungener Freiheit der Gesetzlosigkeit huldigen.

Freiheit und Despotismus sind die beiden Endpunkte, welche jede Regierungsform einschließen. Der *Despotismus* geht auf eine gänzliche Verletzung und Tilgung des Menschenrechts aus, und die *Freiheit* besteht in der alleinigen Machthabung allgemeiner Vernunftgesetze. Beide sind nur Ideen, denen man sich ins Unendliche nähern, die man aber nie ganz erreichen kann. Die Eine ist, möchte ich sagen, aus der Hölle, die Andere aus dem Himmel. Der völlige Despotismus würde in einer Vernichtung alles Menschenwerths und Rechts, und die völlige Freiheit in der alleinigen Machthabung der Vernunft und der Erreichung ihres vollständigen Zwecks bestehen. Alle Staatsverfassungen befinden sich in der

Mitte dieser beiden idealischen Endpunkte einer gefelligen Konstitution. Diese ist desto schlechter, je mehr sie sich dem Despotismus, desto besser, je mehr sie sich der Freiheit nähert.

Unter Freiheit verstehe ich, wie schon oft bemerkt ist, nicht Gesetzlosigkeit, welche das gerade Widerspiel aller bürgerlichen Verfassung ist, sondern eine Konstitution, wo keine besondere Willkühr, wo kein partikuläres Interesse, wo nur die allgemeine Menschenvernunft die alleinige Gesetzgeberin ist; wo alle bestimmte Einrichtung und alle positive Verordnung aus einer Regel abfließt, welche die Vernunft selbst darbietet und heiligt; wo jedes geltende Gesetz eigentlich nichts anders ist, als ein in Schrift und Buchstaben verfaßter Satz des allgemeinen Menschen-Natur- und Völkerrechts. Hier kommt es also gar nicht darauf an, wer die Gesetze giebt oder handhabe, wie die Form der Regierung sey, ob monarchisch oder republikanisch; sondern es kommt auf den Geist der Gesetze an, auf die mindere oder mehrere Uebereinstimmung der Verfassung mit der Vernunft, ihrem Zwecke und ihren Rechten. Ist die Regierung so unweise, sie mag aus einem gewählten Ausschusse der Nation oder aus einem Souverain und seinen Subalternen bestehen, ist sie so unweise, daß sie auf die Nation, ihren moralischen und politischen Zustand keine hinlängliche Rücksicht nimmt; sorgt sie nicht allein nicht für den sittlichen und politischen Emporschwung der Nation, sondern hemmt sie diesen auch noch; ja, hält sie in ihrer Gesetz-

gebung nicht einmal gleichen Schritt mit der Kultur derselben, sondern läßt den Unterthan Bedrückung fühlen, und die Mängel der Gesetze einsehen: so muß dieses, je mehr sich die Nation kultivirt, desto größern Unwillen erregen. Und hierin liegt der Grund der jetzt hin und wieder so lauten Unzufriedenheit mit der Regierung. Regierungen, die weder für die sitliche noch politische Wohlfahrt des Staats sorgen, sondern ihn in jener so sehr behindern, als sie ihn in dieser bedrücken, handeln geradezu wider den durch die menschliche Natur unabänderlich festgestellten Zweck; sie setzen das Allgemeine hintenan und sorgen bloß für partikuläre Absichten; sie vernachlässigen das Naturrecht und begünstigen Privatvortheil. Das gekränkte Menschenrecht nimmt aber mit der Zeit unausbleiblich Rache an seinen Beleidigern; denn es beruht auf dem souverainen Charakter der Menschheit, und kann, aller Bestrebung zum Trotz, wohl beleidigt, aber nie vertilgt werden.

Die Vertilgung des Naturrechts würde mit der Vernichtung der Menschheit einerlei seyn. Nun aber sträubt sich jedes Lebendige gegen seine Vernichtung, und jedes Attentat darauf vermehrt nur den Grad der Gegenwirkung. So auch mit dem Rechte der Menschheit; je mehr man es kränkt, desto lauter spricht es, bis es endlich bei zunehmender Verletzung alle Riegel durchbricht.

Geht man nun in den Staaten, wo eine allgemeine Unzufriedenheit und Empörung gegen die

Regierung obwaltet, auf den wahren Grund dieses Uebels, so wird man finden, dafs er in nichts andern als in der übermäfsigen, mit der Kultur der Nation in gar keinem Verhältnisse stehenden, entweder geflißentlichen Kränkung oder doch faumfeligem Vernachlässigung des Naturrechts liegt.

Fragt man also, wie dergleichen Mißshelligkeiten, wenn sie einmal obwalten, am besten beizulegen sind, so giebt uns eben das, woraus sie entspringen, die sicherste Anweisung. Man ziehe also nicht mit bewaffnetem Arm gegen ein Volk an, das sich in seinen Rechten gekränkt fühlt; man schrecke nicht durch Mordgewehre den Insurgenten, der gegen moralische Vernichtung und politischen Untergang anstrebt. Gewalt mag wohl den äußern Ausbruch dämpfen, aber nicht den innern Unwillen legen; sie mag den Versuch zur Rettung vereiteln, aber nicht die Kränkung im Innern stillen. Ein gewaltfam gefüllter Aufruhr gleicht dem überschütteten Feuer, das beim ersten Windstoß nur heftiger hervorprasselt. Wie Schade wäre es, wenn man die holde Stimme des Preussischen Monarchen verkennen und seinen weisen Maafsregeln eine harte Behandlung vorziehen wollte! wenn die klagenden Lütticher nicht gehört, sondern bedroht, ihnen nicht geholfen, sondern sie nur überwältigt werden sollten! Welchem Fürsten kann wohl mit einem Lande gedient seyn, das von ihm keiner Anhörnung und Hülfe gewürdigt wird? das ihm vielleicht äußerlich huldigt, aber ihn in seinem Herzen haßt? wo

wo alles Zutrauen und alle Liebe erlischt und die gekränkte Unschuld nur ihrer Rettung harret? Doch die menschenfreundlichen Grundsätze, welche itzt so manchen edlen Fürsten beleben, werden auch für diese wachen, und über eine Nation mit Weisheit entscheiden, die sich so edel bei ihrer Kränkung benimmt.

Um also Empörungen zu heilen, muß man ihre *Quellen* auffuchen; und wenn sie, wie es bei gesitteten Völkern allemal der Fall ist, aus der Verletzung der Menschenrechte entspringen, so muß man zu *diesen zurückkehren*. Wie dies geschehe und was dazu gehöre, ist in den vorigen Abschnitten hinlänglich dargethan worden; ich kann mich deshalb darauf beziehen, um hier nicht alles zu wiederholen. Wo aber Zwistigkeiten obwalten, und die Partheien erst gegen einander erhitzt sind, da können unpartheiische Vermittler das Beste bewirken.

Man lasse also, wenn man die zerfallene Verfassung wieder herstellen will, den Menschenwerth und das Naturrecht vorangehen, und richte die *neue Konstitution* so ein, daß die größtmögliche Freiheit nach Gesetzen erreicht werde; man gebe also solche Gesetze, welche die Stimme der Vernunft und das allgemeine Beste der Nation für sich haben, sey in den Gerechtfamen unpartheiisch und bewirke ein Gleichgewicht zwischen allen Ständen des Staats; spanne die Nation nicht über ihre Kräfte an, mache ihr keine unnöthigen Auflagen, bringe die öffentlichen Abgaben in eine gleichmäßige Vertheilung,

begünstige die moralische Veredlung der Nation, befördere Handel und Industrie, lasse den Künsten und Wissenschaften freien Spielraum. Der Fürst sey Vater des Volks; Güte ertöne von seinen Lippen und Gerechtigkeit bewaffne seinen Arm; die Geschicktesten seyen seine Gehülfen, und Gewissenhaftigkeit sey ihre Ehre!

Dann paart sich die Freiheit mit den Gesetzen; die Vernunft wird Führerin der Selbstthätigkeit; die Pflicht kommt empor und Tugend wird befördert; dann kommt der Werth der Menschheit ans Licht, und ihre Rechte machen sich geltend; dann wird die allgemeine Wohlfahrt erzielt; Liebe wird das Band, welches den Souverain und Unterthan verbindet, und der Gehorsam ein williges Opfer, das den Gesetzen gebracht wird; dann findet keine Beleidigung, kein Aufstand statt, keine Furcht, kein Drohen — der gewaffnete Arm steht nur vor dem Verbrechen, und der Zorn trifft nur die Missethat. — Der weise Fürst wird Schöpfer und Herr einer edlen und glücklichen Nation.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



s

50A  $\frac{5}{9, 79}$

AB 50A  $\frac{5}{9, 79}$

Lf 565 0







ÜBER  
TSKUNST  
UND  
ZGEBUNG

ZUR  
WORTUNG  
FRAGE  
Istfamen Revolutionen am besten  
sie, wenn sie da find, am-  
erften heilen?

VON  
INRICH TIEFTRUNK.

RLIN, 1791.  
CHEN BUCHHANDLUNG.

7.640

